Expedition: Herrenstraße № 20.
außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche in fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Breslauer Zeitung.

Morgenblatt. Sonnabend den 19. Februar 1859. Nr. 83.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Berliner Börse vom 18. Februar, Nachmittags 2 Uhr. (Angekommen 4 Uhr 15 Min.) Staatsschuldscheine 84¾. Prämien-Anleihe 116⅝. Schles. Bank-Verein 81½. Kommandit-Antheile 98¼. Köln-Minden 135. Alte Freiburger 87½. Neue Freiburger —. Oberschlesische Litt. A. 126. Oberschlesische Litt. B. 118. Wilhelms-Bahn 50¼. Rheinische Aktien 84½. Darmstädter 84. Dessauer Bank-Aktien 39¾. Oesterr. Kredit-Aktien 95¾. Oesterr. National-Anleihe 75⅜. Wien 2 Monate 94. Mecklenburger 50. Neisse-Brieger 54 B. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 56¼. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Aktien 144 B. Tarnowitzer 38. — Allgemeine Verstimmuug.

Berlin, 18. Februar. Roggen fester. Februar-März 45⅝, Frühjahr 45¼, Mai-Juni 45⅝, Juni-Juli 46½. — Spiritus animirt. Februar-März 19¾, Frühjahr 20⅛, Mai-Juni 20½, Juni-Juli 21, Juli-August 21½. — Rüböl fest. Februar-März 15, Frühjahr 14¾.

Telegraphische Nachrichten.

O. C. **Turin**, 15. Februar. Im Namen der 35 Minderheitsabgeordneten veröffentlichen die Herren: Solaro della Margarita, Costa di Beauregard, Camburzano, Cays, Crotti und Deviry eine Erklärung, worin sie sich gegen den Vorwurf, ausländischen Zwecken zu dienen, feierlichst verwahren und würdevoll erklären, die Nation wisse, eine Partei beabsichtige das Anlehen zu aggressiven Zwecken zu verwenden, deshalb hätten sie dagegen gestimmt und dem Kabinete die Mittel verweigert, die Zukunft des Landes bloßzustellen.

O. C. **Genua**, 15. Februar. Neuerdings sind hier 30 Rekrutirungsflüchtlinge und Deserteure sammt mehreren Studenten aus dem mittleren Italien nach Turin durchgereist, um in das dortige Heer einzutreten, wo sie nicht nach früherem Gesetze und Gebrauche mehr zurückgewiesen oder festgenommen zu werden fürchten. Nach dem „Diritto" bilden sich politische Verzweigungen in Piemont überall unter der studirenden Jugend.

Breslau, 18. Febr. [Zur Situation.] Die beiden Häuser des Landtages haben gestern Sitzungen gehalten und war namentlich die des Abgeordnetenhauses (s. Nr. 82 d. Z.) von großer Wichtigkeit.

Die Herren Minister der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten übergaben den Entwurf eines Gesetzes, das Eherecht betreffend, welches in zwei Titeln von: der Eheschließung und Ehescheidung handelt.

Von den beiden Herren Ministern, welche sich über die leitenden Grundsätze des Entwurfs ausließen, faßte der Cultusminister namentlich das Moment in's Auge, wo Staat und Kirche sich berühren: das Scheidungsrecht und die durch bekannte beklagenswerthe Konflikte hervorgerufene Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe.

Daß die Staatsregierung durch Vorlage eines neuen Eherechts-Entwurfs einem dringenden Bedürfniß unserer Zeit entgegenkommt, steht eben so außer allem Zweifel, als es nach den von den Herren Ministern entwickelten Grundsätzen gewiß ist, daß die richtige „Unterscheidung" des Staats von der Kirche, zum Heile beider, auf dem betretenen Wege erzielt werden wird.

In derselben Sitzung erklärte sich der Herr Cultusminister zugleich über die Unangemessenheit eines in der Presse vielbesprochenen Reskripts des königlichen Konsistoriums zu Königsberg*), worauf das Haus zur Berathung des Berichts der Budget-Kommission überging.

Für die nächste Sitzung des Abgeordneten-Hauses steht die Fortsetzung der Berathung des Petitionsberichts auf der Tagesordnung und haben wir eine interessante Debatte zu erwarten, da durch eine Petition des Grafen Ed. Reichenbach und Genossen auf Wiederherstellung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen die betreffende Commission sich unbedingt für Wiedereinführung der Zettelwahlen erklärte und beschlossen hat, dem Hause die Ueberweisung der Petition an die Regierung vorzuschlagen.

Was die auswärtige Politik betrifft, so hat Preußen durch eine Circular-Note des Ministers v. Schleinitz an die bei den deutschen Höfen beglaubigten Gesandten die Grundsätze der preußischen Politik betreffs der Kriegsfrage als vermittelnde charakterisirt und dabei die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens ausgesprochen.

Ein ähnlicher Schritt ist von Seiten Oesterreichs erfolgt, nur daß Oesterreich sich nicht damit begnügt, eine Declaration seiner eigenen Politik zu geben, sondern zugleich die deutschen Staaten zu einer politischen Manifestation zu veranlassen sucht. Dieser Schritt des Grafen Buol dürfte vielleicht nicht ohne Effekt bleiben, andererseits aber wohl berechtigte Einsprüche Preußens veranlassen und zu Reibungen zwischen Oesterreich und Preußen führen, wie solche zur Zeit des orientalischen Krieges das Verhältniß der beiden deutschen Großmächte verbitterten. — Es ist nicht zu verwundern, daß der „Nord" schon jetzt an analoge Vorgänge des Jahres 1854 erinnert.

Die französische Regierung scheint je mehr und mehr in Verlegenheit zu gerathen über das Verdammungsurtheil, womit die sechste Großmacht deren Politik belegt, und diese Verlegenheit verführt sie zu wahrhaft komischen Schritten, wie das Circular des Ministers des Innern, Herrn Delangle und die „Patrie" beweisen, von welchem ersteres die Departementalpresse, letztere die Adresse der Handels-Corporationen wegen ihres Verlangens nach Erhaltung des Friedens zurechtweist und die Versumpfung des nationalen Geistes in der Pflege der materiellen Interessen brandmarkt. (S. unter: Paris.)

Herr Delangle, so wie die „Patrie" begehen sicherlich eine große Unklugheit, daß sie den Widerspruch der kaiserlichen Politik mit der Volksstimmung so offen konstatiren, und die besitzenden Klassen, welche den Staatsstreich vom 2. Dezember als den Tag ihrer Rettung begrüßten, werden sich nicht genug darüber verwundern können, daß das Kaiserreich, welches sich ihnen als: Herrschaft des Friedens empfahl, ihnen jetzt ihre Anhänglichkeit an die Interessen des Friedens zum Vorwurf macht.

In den Donau-Fürstenthümern sorgt man inzwischen redlich dafür, daß die der nächstens wieder zusammentretenden pariser Conferenz vorzulegende Frage in vollkommener Reife unterbreitet werde.

Nachdem man gegen die Entscheidung der Conferenz die Union durch Doppelwahl des Hospodaren faktisch zu Wege gebracht, will man sie durch Verschmelzung der beiden für die beiden Fürstenthümer besonders eingesetzten Assembleen in weiteren Vollzug bringen. Damit wäre die pariser Convention, welche nur einen gemeinsamen Ausschuß zur Prüfung gewisser Gesetz-Entwürfe bewilligte, vollständig über den Haufen geworfen.

*) Das königliche Konsistorium zu Königsberg in Preußen hat an die Pfarrer Schuur in Mühlhausen, Keßler in Schmauch, Jansson in Reichenbach und Thiel in Saalfeld folgendes Schreiben erlassen: „Es ist uns aus zuverlässiger Quelle die Nachricht zugegangen, daß Ew. Hochehrwürden bei der am 23. v. M. in Mohrungen stattgefundenen Abgeordnetenwahl Ihre Stimme wiederholentlich einem Mitgliede der römisch-kathol. Kirche, dem Rechtsanwalt v. Forkenbeck, gegeben haben. Ganz abgesehen von der politischen Bedeutung Ihres Verhaltens hat die dadurch bekundete Gesinnung gegen die evangel. Kirche, deren Glied und Diener Sie sind, Aufsehen erregt und Aergerniß gegeben. Wir zweifeln nicht, daß es Zeitverhältnisse giebt, unter denen ein gleiches Verfahren weniger auffallend und für den evangelischen Gemeinsinn weniger verletzend sein mag, daß aber ein Verfahren dieser Art in der Gegenwart von sehr wesentlicher Bedeutung und nach vielen Seiten hin anstößiger Natur ist, liegt auf der Hand. Unter diesen Umständen können wir in Vertretung der evangelisch-kirchlichen Interessen unserer Provinz nicht umhin, unser Mißfallen über das Ihrerseits beobachtete Verhalten auszudrücken. Es wird nur eine natürliche Folge desselben sein, wenn sich das Vertrauen der Behörde in dem Maße zurückzieht, in welchem Sie die Interessen unserer theuren evangelischen Kirche, deren Brodt Sie essen, anderen gegenüber bei einem öffentlichen Akte Preis zu geben kein Bedenken tragen. Königsberg, 21. Januar 1859. — Königliches Konsistorium. (gez.) Eichmann."

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

L. C. C. Sechste Sitzung des Herrenhauses.

Beginn der Sitzung 11 Uhr. — Präsident Prinz Hohenlohe. — Am Ministertische: Graf Pückler, Regierungs-Commissarien Geh. Justizrath Meyer (Just.-Minist.), Geh. Reg.-Rath Gerhard (M. d. Innern).

Der Präsident verweist die neugewählten Mitglieder der Staatsschulden-Commission Graf Itzenplitz und Krausnick — Graf Arnim-Boitzenburg ist wegen Krankheit nicht anwesend — auf den früher geleisteten Eid.

Dr. Götze erstattet Namens der Matrikel-Commission den bereits früher erwähnten Bericht. Die Anträge der Commission — betreffend die Anordnung einer anderweitigen Präsentation für die Stadt Elbing. Der Eintritt der Mitglieder Graf Carmer, Dr. Baumstark (für die Universität Greifswald), und Cadenbach (Vertreter der Stadt Koblenz) und die vorläufige Beanstandung der Eintragung des Herzogs von Württemberg (Fideicommiß Carlsruhe in Schlesien) — werden ohne Discussion angenommen.

Folgt die nochmalige Abstimmung über den in der vorigen Sitzung angenommenen, damals noch nicht gedruckt vorliegenden Verbesserungsantrag des Dr. Götze zu dem Gesetzentwurf wegen einiger Abänderungen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. — Der Gesetzentwurf geht an die Commission zur Redaction zurück.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs. Ueber den Bericht und die Anträge der Justizcommission ist bereits vorläufig referirt. Die Commission hat auch selbstständig Anträge auf Abänderung des Strafgesetzbuchs — betreffend die Bestrafung jugendlicher Verbrecher u. s. w. gestellt.

Hr. v. Kleist-Retzow: Er habe in der Commission diese Anträge gestellt, ziehe dieselben aber jetzt zurück, und bitte, sie aus der Berathung wegzulassen, da ein solches selbstständiges Vorgehen der Commission wegen der Consequenzen doch bedenklich sei.

Graf Rittberg (Vorsitzender der Justiz-Commission): Die Commission habe geglaubt, auf diese Anträge eingehen zu können, zumal die Regierung mit einem der Anträge sich einverstanden erklärt habe. Jetzt erledige sich die ganze Angelegenheit. Die zu diesen Anträgen gestellten Amendements — von Hrn. von Rothkirch-Trach und Genossen auf Ablehnung jener Anträge sind damit erledigt.

Nachdem der Referent Dr. v. Zander den vorläufigen General-Bericht erstattet, wird die Special-Debatte eröffnet; zunächst über die beantragte Abänderung des § 35 des Strafgesetzbuchs.

Referent Dr. Zander befürwortet den Commissions-Antrag — Annahme des Gesetzentwurfs zu § 35 (Abschaffung der mildernden Umstände für „unwesentliche" Theilnahme bei schweren Verbrechen) und Ersuchen an die Regierung um Revision der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Versuch und Theilnahme.

Dr. Götze: Bei Fällen, wie der vorliegende, entsteht in der Regel die Frage, ob es angemessen sei, Mängeln von der Art, wie der vorliegende, durch Novellen abzuhelfen; und von vielen Seiten wird die Angemessenheit dieser Art der Abhilfe bestritten. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht: bei Generalüberarbeitungen überwiegt nur zu leicht die theoretische Ansicht der Bearbeiter, was in der praktischen Anwendung zu Unangemessenheiten führt. Was ist nicht Alles in Vorbereitung des Strafgesetzbuchs geschrieben, gesprochen, berathen worden, 25 Jahre lang hat man darüber berathen; über 400 Bände sind darüber bei den Vorberathungen geschrieben worden. Das Alles hat nicht vorhindert, daß uns jetzt etwas ganz Unbegreifliches vorliegt, eine Bestimmung, deren Resultat ist, daß das minder schwere Verbrechen härter bestraft werden muß, als das viel schwerere im sonst gleichen Falle bestraft werden kann. Der Redner führt dies an dem Verbrechen des Straßenraubes aus, bei welchem der Theilnehmer im gewöhnlichen Falle mit 10 bis 20 Jahren Zuchthaus bestraft wird, in dem schwereren aber, wenn nämlich der Beraubte gemartert oder verstümmelt worden ist, wenn unwesentliche Theilnahme und zugleich mildernde Umstände angenommen werden, mit 2 Jahren bestraft werden kann. Die Theorie des § 35 des Strafgesetzbuchs enthielt einen so großen Uebelstand, daß eine Abhilfe desselben in der Form einer Novelle nicht angemessen erscheint. In der ursprünglichen Form des Gesetzes war dieser Uebelstand nicht vorhanden; damals hieß er: „Den Theilnehmer trifft dieselbe Strafe wie dem Thäter." Die gegenwärtige Fassung des § 35 des St.-G.-B. ist durch die Commission der zweiten Kammer entworfen, welche den Unterschied zwischen der wesentlichen und der unwesentlichen Theilnahme bei den mit absoluten Strafen bedrohten Verbrechen einführte; endlich sind bei der Schlußrevision die mildernden Umstände bei der

Rosza Sandors Prozeß.

(S. Nr. 79 und 81 d. Bresl. Z.)

Pesth, 16. Febr. [Schlußverhandlung.] In der gestern Nachmittags abgehaltenen Sitzung wurden nur auf den Prozeß bezügliche Aktenstück verlesen. Heute wurde mit dem Zeugenverhör begonnen, und zwar zuerst in Bezug auf den ersten der Fälle, den die Anklageakte enthält. Zunächst wurde ein der polnischen Sprache kundiger Beamter als Dolmetscher beeidigt, weil unter den auf diesen Fall bezüglichen Zeugen einer aus Galizien ist. Die Zeugen: ein Hirt, ein Feldhüter, ein Eigenthümer des geraubten Viehes, Persecutoren u. s. w. wurden vorgerufen und gleich entlassen, um einzeln wieder vorgerufen zu werden. Zuerst kam Heza Istvan, jetzt Gärtner im Dienst des Grafen Ludwig Karolyi, zur Zeit der That aber (1. Oktober 1842) Hirt in Holdmezö-Vasarhely. Er hütete damals das Vieh mit dem czösz (Feldhüter) Andreas Csako und Stephan Molnar, als am bezeichneten Tage zur Zeit des Sonnenuntergangs zwei berittene Betyaren hinkamen, von welchen einer dem Csako mit einer Pistole drohte und ihm zu schweigen gebot. Dann kam noch ein Dritter und zuletzt ein Vierter, der das Vieh wegtrieb. In einem derselben hat er Samuel Török erkannt; er war übrigens zu sehr erschrocken, um die anderen genau anzusehen. Die Vermuthung, daß Rosza Sandor darunter gewesen sei, hat er erst, indem er die Anzeige machte, gehört. Andreas Csako, der, nach seiner Familie befragt, angiebt, er habe drei Kinder und einen Soldaten (will heißen vier Söhne, unter welchen einer Soldat ist), erzählt den Vorfall mit unwesentlichen Abweichungen, und hat gleich den ersten Zeugen bei der Anzeige gehört, daß Rosza Sandor unter den Räubern gewesen sein müsse. Paul Füsti Molnar, ehemals Hirt, jetzt Fuhrmann, wurde zur Zeit der Theilnahme an dem erwähnten Viehraube beschuldigt, und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, behauptet aber unschuldig gewesen zu sein und den ihm vorgestellten Rosza nicht zu kennen. Joseph Rakvocai, aus Földeak gebürtig, Bauer zu H. M. Vasarhely, einer der Eigenthümer des geraubten Viehes, sagt, der damals in seinem Dienst stehende Heza habe gesagt, unter den Räubern sei auch Rosza Sandor gewesen. Nach Verlesung der Aussagen zweier abwesenden Zeugen (Wittwen zweier anderen Eigenthümer des geraubten Viehes), die jedoch nichts Wesentliches enthalten, wird der Zeuge Johann Babarcy, Stadtlieutenant zu Szegedin, vorgerufen. Dieser befand sich unter jenen Persecutoren, welche in Folge des erwähnten Raubes und nach einer dem Kapitän Kotolar gemachten Anzeige sich zu der Tanya eines gewissen Peter Veßetka begaben, in welcher Rosza Sandor und Samuel Török sein sollten. Die beiden genannten Betyaren waren im Stalle und schossen auf die draußen stehenden Persecutoren. Hierauf sprengte zuerst Samuel Török aus dem Stalle und wurde, nachdem die Persecutoren ihm das Pferd unter dem Leibe erschossen hatten, überwältigt. Während dessen entkam der andere Betyar, welcher der Anklage gemäß niemand anderer als Rosza Sandor war. — Ein anderer Persecutor, Joseph Olovics, sagt aus, der Kapitän Kotolar habe seine Leute zu einer Streifung zusammenberufen, und ihnen erst außerhalb der Stadt gesagt, es gelte Samuel Török und Rosza Sandor zu fangen. Nachdem Török gefangen und gebunden war, wurde er unter Begleitung des zuletzt genannten Zeugen nach Szegedin gebracht. Auf dem Wege klagte Török über Durst und verlangte zu trinken; Zeuge sagte ihm, er werde ihm erst dann zu trinken geben, wenn er ihm früher sagt, wer der entsprungene Betyar gewesen sei. Török nannte hierauf Rosza Sandor; Zeuge weiß sich aber nicht zu erinnern, ob er an Török die Frage mit oder ohne Nennung von Rosza Sandors Namen gerichtet habe. Paul Lovaßi, ebenfalls einer der damaligen Persecutoren, hat auch von Török gehört, daß der Entsprungene Rosza Sandor gewesen sei. — Samuel Giczei, Advokat aus Miskolcz, gleichfalls als Zeuge vorgeladen, macht folgende Mittheilung: Im Winter 1850—51 reiste er nach Szegedin; da die Strecke von Czegled nach Szegedin damals unsicher war und er nicht allein reisen wollte, suchte und fand er in Kecskemet einen Reisegefährten. Es war ein alter Mann, der ihm auf die betreffende Frage sagte, er kenne Rosza Sandor, dieser sei sein Taufkind. Auf der Kis-Teleker Tanya kehrten die Reisenden ein und der alte Mann setzte sich in der Weinstube zu einem Manne, der eben mit dem Transchiren eines Huhns beschäftigt war. Dann kam ein ärmlich gekleideter Mann, der, wie Zeuge bemerkt zu haben glaubt, hinkte, und raunte dem mit dem Huhn beschäftigten Mann etwas zu. Hierauf legte dieser Messer und Gabel rasch weg, stand auf, nahm seinen Pelz, hängte sich ein Gewehr um und eilte fort. Fünf oder sechs Minuten später kam ein Beamter, der rief: Ist Rosza Sandor schon fort? er ist uns wieder entwischt! Der Zeuge, der Alles mit Entsetzen wahrnahm, mißtraute nun dem alten Manne, der von Kecskemet an sein Reisegefährte gewesen, und reiste allein weiter. In Rosza Sandor erkennt er nicht Jenen, der auf die heimliche Warnung aus der Kis-Teleker Tanya so schnell fortgeeilt ist. Ebenso wenig erkennt Zeuge in drei anderen hierauf vorgerufenen Zeugen, den Beamten oder den hinkenden Warner, die er in der Kis-Teleker Tanya gesehen.

Diese drei Zeugen, die Sicherheitskommissäre, Emerich Vekes, Georg Csikos und Franz Mihalyfi, waren im November 1849 mit zwölf Mann Militär zu der Tanya des Paul Tary entsendet, wo sie Rosza Sandor fangen sollten, und wo einer der Soldaten tödtlich, und ein anderer gefährlich verwundet wurde. Die erwähnte Tanya hat, wie ein vorliegender Plan erweist, drei Thüren; der Zeuge Emerich Vekes wußte aber nur von zwei Thüren, weshalb er die dritte unbesetzt ließ, und aus dieser entkam Rosza Sandor. Befragt, warum er die Soldaten draußen postirt habe, und nicht gleich, oder mindestens nach dem Entspringen Rosza's in die Wohnung desselben gedrungen sei, sagt Zeuge, seine Leute wie auch die Mannschaft hätten sich zu sehr gefürchtet. Daß der Zeuge nicht alle drei Thüren gesehen habe, wird für unwahrscheinlich gehalten. Diesem Zeugen sagt Rosza Sandor in's Gesicht, er (R. S.) habe ihm dreihundert Gulden gegeben, damit er ihm vorkommenden Falles mittheile, ob man etwas gegen ihn vorhabe; er hätte sich nach erhaltener Nachricht einen Advokaten genommen. Zeuge habe ihm auch seinen Schutz zugesagt, was der so Verdächtigte aber mit der Betheurung zurückwirft, er sei mit R. S. niemals zusammengekommen, noch weniger habe er von ihm Geld erhalten; vielmehr habe ihm sein Schwager, Körösi Gyuri, eine Drohung Rosza's mitgetheilt, indem er sagte: Gieb Acht, Rosza Sandor bringt dich um.

Katharina Bodo, die angebliche Gattin Rosza Sandor's, achtunddreißig Jahre alt, spricht auch deutsch. Auf die Bemerkung, daß sie vielleicht nur die Wirthschafterin des Angeklagten ist, erwiedert sie, sie könne das nicht gewesen sein, da ihr Mann nie einen fixen Aufenthaltsort hatte; sie behauptet vielmehr mit ihm getraut worden zu sein, und zwar in der Kirche zu Rokas. Sie nennt auch zwei

unwesentlichen Theilnahme hinzugekommen. Der Redner kommt wieder auf das Beispiel des Straßenraubes zurück. Es ist nicht zulässig, eine Gesetzvorlage durchgehen zu lassen, die zu Unangemessenheiten führt; das sieht aus, als hätten wir nicht die legislative Kraft, dem Uebel im Allgemeinen durch ein Gesetz abzuhelfen. Ein ausgezeichneter Mann hat gesagt: „Gnade ist Strafe, Strafe ist Gnade". Der erste Theil dieses Ausspruchs gehört nicht hierher; der zweite aber ist richtig; in dem Vollstrecken der Strafe liegt für den Verbrecher eine Sühne und darin eine Gnade. Es darf kein Gesetz erlassen werden, das unter Umständen zu hart wäre und wo dann die Begnadigung etwa ex officio eintreten müßte. Der Redner kommt nochmals auf die Motive des Strafgesetzbuchs zurück. Er ist der Ansicht, daß die hier einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs einer durchgreifenden Revision bedürften; eine Novelle, zumal dieselbe härter sei als die bestehende Gesetzgebung, sei nicht ausreichend. Der Redner nimmt deshalb den von ihm bereits in der Commission gestellten Antrag wieder auf und beantragt: „den Entwurf zu § 35 des Strafgesetzbuchs abzulehnen und zugleich die Regierung zu ersuchen: die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Versuch und die Theilnahme einer Revision zu unterwerfen."

Während der Rede des Dr. Götze ist der Justizminister eingetreten.

Graf Rittberg geht auf die Geschichte der Entstehung des Strafgesetzbuchs zurück; nach den umfassendsten Vorbereitungen, an denen auch die Ausschüsse des vereinigten Landtages Theil nahmen, sei das Strafgesetz im Jahre 1850 an die Kammern gelangt, und beide Kammern hätten es für nöthig gehalten, die Vorlage en bloc anzunehmen. Das Strafgesetzbuch habe sich im Laufe der Zeit als ein treffliches, als eine große Verbesserung erwiesen, es habe sich schnell Eingang verschafft, und ihm sei es mit zuzuschreiben, daß die Zuchthäuser und Gefängnisse lange nicht mehr so überfüllt seien, wie in früheren Jahren. Die Erwartung sei damals dahin gegangen, daß die Erfahrung ergeben werde, welche Bestimmungen, als unzuträglich wieder abzuänderu oder zu entfernen sein würden. In der jetzigen Novelle würden mehrere solcher Bestimmungen geboten. Der Redner erklärt sich gegen den von Dr, Tike aufgenommenen Vorschlag und empfiehlt die Annahme des § 35 mit der von der Kommission genehmigten Resolution: die Staatsregierung zu ersuchen, möglichst bald die in § 31 sqq. und § 34 sqq. des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über den Versuch und die Theilnahme einer Revision zu unterwerfen.

Justizminister: Die von der Regierung eingebrachte Novelle hat kein bestimmtes System, keinen inneren Zusammenhang in ihren einzelnen Bestimmungen. Das einzige durchgreifende Kriterium ist, daß zu den §§ 243, 263 u. 316 des Strafgesetzbuchs mildernde Umstände beantragt werden, weil nach den bei der Bearbeitung der Gnadensachen gemachten Erfahrungen bei diesen Vergehen in zahlreichen Fällen die Gnade angerufen und eingetreten ist, so daß darin eine Aufforderung gefunden werden mußte, dem Strafgesetzbuch eine andere Fassung zu geben. Diese Gelegenheit ist benutzt worden, eine Lücke und Incongruenz in § 35 des Gesetzbuches zu beseitigen. Nach dem bereits Vorgetragenen ist es nicht mehr nöthig, auf die Entstehung des § 35 einzugehen; es ist bereits erwähnt worden, daß dieser Paragraph in dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzbuchs nicht enthalten war, sondern bei den Berathungen in der Kammer hineingekommen ist. Es hat sich nun in einzelnen Fällen die Unzuträglichkeit des § 35 in seiner gegenwärtigen Fassung herausgestellt; diese Unzuträglichkeit hat zu dem Generalantrage der Kommission auf Revision der betreffenden Bestimmungen geführt. Ich würde diesem Antrage nicht entgegen sein, da sich ja die Regierung einer solchen Anforderung überhaupt nicht entziehen kann; ich kann aber keine Verpflichtung, keine Zusage darüber abgeben, in welcher Zeit und mit welchem Erfolge eine solche Revision durchgeführt werden könnte. Gerade auf diesem Gebiete gehen die Ansichten so sehr weit auseinander; man muß sich für eines von den verschiedenen Systemen entscheiden, kann aber von diesem nicht verlangen, daß es alle Vortheile der verschiedenen Systeme vereinigen solle. Davon nimmt sich in der Praxis Vieles, was theoretisch angefochten wird, ganz anders aus. Dies gilt, eben so wie von der Theilnahme, auch von der Lehre vom Versuche. Die Bestimmung: der Versuch wird wie die vollendete That bestraft, läßt sich in ihrer Schroffheit nicht durchführen; eine sehr wesentliche Ausgleichung wird durch den Spielraum gewährt, welcher dem Richter bei der Strafzumuthung zusteht, und ferner durch die Zulassung von mildernden Umständen. An eine nahe Lösung der großen Aufgabe einer allgemeinen Revision der hier einschlagenden Bestimmungen, die sich auf die concreten §§ 31, 34 ff. nicht würde beschränken dürfen, kann nicht gedacht werden. Ich bin, wie gesagt, außer Stande, eine bestimmte Verheißung abzugeben, bis zu welcher Zeit die gewünschte, weit aussehende Revision sich würde bewirken lassen, und bitte, das Gute, was jetzt geboten wird, nicht wegen des möglichen zukünftigen Bessern zurückzuweisen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Ihrer Kommission, namentlich aber auch die von der Regierung beantragte Abänderung des § 35 anzunehmen.

Der Antrag des Dr. Götze findet ausreichende Unterstützung.

Herr v. Kleist-Retzow befürwortet den generellen Antrag der Kommission nebst der Ablehnung des § 35 in der Regieruugsvorlage. Die Lehre über Versuch und Theilnahme, wie sie im Strafgesetzbuche Aufnahme gefunden, habe ihre großen Bedenken. Die Frage, um die es sich hier handle, sei keine theoretische, sondern in beiden Beziehungen recht eigentlich praktisch. Wenn gesagt werde, daß über diese Frage nicht bloß in Preußen, sondern in ganz Deutschland unlösbare Differenzen herrschen, so müsse er dies bestreiten; es herrsche vielmehr vollständige Uebereinstimmung in Theorie und Praxis. Es handle sich darum, entweder im Allgemeinen überall mildernde Umstände anzunehmen, oder zurückzukehren zu der richtigen Theorie, und demnach alle betreffenden Punkte im St.-G.-B. zu ändern. Wenn es gebilligt werde, so verlange die Konsequenz die Annahme des zweiten Antrages des Dr. Götze. Der Fehler liege nicht darin, daß nach § 35 der Gehilfe milder bestraft werden soll als der Urheber, sondern daß in vielen anderen Fällen beide mit demselben Strafmaß belegt werden. Das Haus dürfe eine Vorlage nicht annehmen, die zwar relativ eine gewisse Gerechtigkeit statuire, die aber auch in einem einzigen Falle absolut Ungerechtigkeit zulasse. Wenn man als Abhilfe auf die Gnade hinweise, so dürfe das den Gesetzgeber doch nicht bestimmen. Es hieße ja, die Gnade beschränken, wenn man dem Souverän vorschriebe: in dem und dem Falle müsse er begnadigen. Und dann: sei es denn so gleichgiltig, ob man bestraft und begnadigt, oder ob man freigesprochen werde? Er sei entschieden für Verwerfung einer Vorlage, in deren Motiven es heiße, daß möglicherweise der Fall einer zu strengen Bestrafung vorkommen könne. Eine Ausdehnung der Vorlage würde aber das Gute haben, daß die gründliche Verbesserung beschleunigt würde. Im Fall der Ablehnung würde die Verantwortlichkeit für den bestehenden unzugänglichen Zustand auf das Ministerium, bei der Annahme aber auf das Herrenhaus fallen. (Bravo!)

Nach einer thatsächlichen Bemerkung des Grafen Rittberg nimmt der Justizminister nochmals das Wort. Selbst die Theorie des Allg. L.-R. über die Theilnahme gehe nicht so weit, wie hier in Anspruch genommen werde: dies möge beweisen, daß es doch nicht so leicht sei, die Theorien des Strafgesetzbuches durch eine Revision umzugestalten; eine so wichtige Frage lasse sich nicht durch eine Improvisation erledigen. Der Referent empfiehlt kurz die Annahme des § 35. Der Antrag von Götze wird mit schwacher Majorität angenommen. Dagegen stimmen die Minister, Dr. Brüggemann, Fürst Bog. Radziwill, von Brünneck, Graf Rittberg, Itzenplitz, Dr. Zander, Graf Hoverden, die Vertreter der Städte. § 35 ist somit abgelehnt, und ein bereits unterstützter Antrag, über diesen § namentlich abzustimmen, ist erledigt.

Die im Gesetzentwurfe beantragte Zulassung von mildernden Umständen bei § 243 Nr. 6 des Straf-Gesetzbuchs (Abwendung von Exekutionen durch Vorzeigung eines falschen Postscheins) wird dem Commissions-Antrage gemäß angenommen; ebenso die Vorlage zu § 316, mit der unwesentlich von der Commission beantragten, vom Justizminister acceptirten Aenderung, daß kein Straf-Minimum festgesetzt wird.

Der § 263 des Strafgesetzbuchs setzt als Strafe für Wucher Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich Geldbuße bis 1000 Thlr., sowie zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte fest. Die Vorlage will bei mildernden Umständen die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldstrafe von 5 Thlrn. ermäßigen. Die Commission beantragt Streichung dieses Zusatzes.

Nach dem Referenten Dr. v. Zander spricht Graf Hoverden sich gegen den Commissionsvorschlag aus, weil der Wucher durch die Ausschließung mildernder Umstände keineswegs gehemmt oder ausgeschlossen würde. Graf Itzenplitz für die Commission. Die Annahme des Regierungsvorschlags würde einer Abschaffung der Wuchergesetze beinahe gleichkommen. — Der Justizminister weist auf die vielen in der Praxis vorgekommenen Härten hin, die zu zahlreichen, in der überwiegenden Majorität berücksichtigten Gnadengesuchen führten. Es seien nicht die schlimmsten, abgefeimtesten Wucherer, welche den Händen der Gerechtigkeit anheimfielen; meist gerade solche Personen seien angeklagt und bestraft worden, für welche mildernde Umstände sprächen. Die Vorwürfe, die vorgeschlagene Bestimmung raube dem Strafgesetz seinen Charakter, mache den Wucherer straflos und komme einer Aufhebung der Wuchergesetze gleich, müsse er für unbegründet erklären. Die Regiernng habe ihren Vorschlag lediglich in Rücksicht auf die praktische Anwendung des bestehenden Gesetzes gemacht. Man dürfe nicht aus den Augen lassen, daß es sich nur darum handle, dem Richter eine größere Fakultät zu geben. Wo gewerbsmäßiger verschleierter Wucher vorliege, da werde der Richter keinen Anstand nehmen, es bei dem bisherigen Strafmaß zu belassen; dieses Vertrauen könne man zum Richterstand haben und die etwaigen Befürchtungen fallen lassen. — Herr v. Kleist-Retzow: Beide Häuser hätten sich vor Jahresfrist gegen die Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochen, und es sei nicht passend, heute schon mit milderer Bestrafung des Wuchers vorzugehen. — Graf Rittberg: Er habe im vorigen Jahre gegen die Aufhebung der Wuchergesetze gestimmt, und er halte es nicht an der Zeit, mit einer solchen Maßregel vorzugehen. Aber hier handle es sich ja darum gar nicht. Es komme lediglich darauf an, die schweren Strafen für den Wucher (und sie seien im neuen Strafgesetzbuch noch schwerer als in früheren Gesetzen) fortbestehen zu lassen, aber dem Richter die Befugniß zu geben, in milderen Fällen milder zu urtheilen. Er habe in seiner Praxis oft die Erfahrung gemacht, wie schwer es für den Richter sei, wenn ihm nicht das gehörige Arbitrium gelassen würde; er erachte es für eine Wohlthat, dem Richter einen weiten Spielraum zu geben und empfehle deshalb die Vorlage.

Der in der Regierungsvorlage enthaltene Zusatz wird indeß bei der Abstimmung mit schwacher Majorität abgelehnt. In der Minorität befanden sich die Minister, Dr. v. Zander, Dr. Brüggemann, Fürst Bog. Radziwill (Fürst W. Radziwill stimmte gegen die Vorlage), Hasselbach und andere Bürgermeister; Oberbürgermeister Piper stimmte mit der Majorität.

Zu dem Paragraphen der Regierungsvorlage, welcher den „Futterdiebstahl" unter die Uebertretungen (§ 349 des Strafgesetzbuchs) verweist, hat die Kommission nur eine veränderte, präcisere Fassung beantragt. — Der Justiz-Minister erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden. — Graf Hoverden gegen den Kommissionsantrag. Der sogenannte Futterdiebstahl sei eine juristische Frage, die in der Praxis verschieden beantwortet werde. Er sei deshalb dem Hrn. Minister dankbar dafür, daß er hier durch Einbringung einer Gesetzesvorlage Abhilfe gewähre; aber er müsse sich gegen den Kommissions-Antrag erklären, insofern danach der Futterdiebstahl, selbst wenn er mittelst Einbruchs oder Einsteigens verübt worden, nur als Uebertretung gestraft werden solle. Beim Futterdiebstahl erhalte der Beschädigte nicht nur keinen Ersatz, sondern müsse, wenn der Dieb eingesperrt werde, noch dessen Dienste entbehren. Beim Diebstahle liege das Strafbare zunächst in der Beschädigung des Bestohlenen; die „gewinnsüchtige Absicht" sei unwesentlich, wie ja auch die Fassung des Strafgesetzbuches beweise. — Die Beschädigung sei beim Futterdiebstahl sehr groß; es könnte vorkommen, daß die Thäter zusammentreten (Heiterkeit) und dann werde der Herr ruinirt. Ja, es könne Fleisch, Holz gestohlen und zum Futtern verwandt werden (Heiterkeit). Wie solle es werden, wenn Geld gestohlen und dafür Futter angeschafft werde? Da komme man schließlich zum: „Eigenthum ist Diebstahl." Das Gesinde werde demoralisirt und den Rustikal-Besitzern bleibe schließlich nichts übrig, als zur Selbsthilfe mit der Faust zu greifen, und das werde eine schlimme Prügelstrafe sein. Der Redner beantragt, die Vorlage nicht anzunehmen.

Graf Rittberg für die Vorlage und den Kommissionsantrag. Der Futter-Diebstahl bleibe jetzt fast immer unbestraft; der Zweck der Vorlage sei gerade der, diese Ungehörigkeit abzustellen und eine Bestrafung herbeizuführen.

Die Regierungsvorlage zu § 349 und ebenso Art. II., der Eingang und Art. I. werden hiermit in der von der Kommission beantragten Fassung mit großer Majorität angenommen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr. — Nächste Sitzung: Freitag 12 Uhr. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Berlin, 17. Febr. Der evangelische Oberkirchenrath hat, wie wir hören, in Folge einer Ordre Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten an die Konsistorien die Verfügung erlassen, daß die Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs aus dem Jahre 1846 aufrecht erhalten werden müsse, nach welcher kein Geistlicher zur Trauung widerkirchlich geschiedener Personen gezwungen werden darf. Ueber solche Fälle, wo die Konsistorien die beantragte Trauung glauben verweigern zu müssen, haben sie an den Oberkirchenrath zu berichten, der dann darüber entscheiden soll.

— Bei Ihren königl. Hoheiten dem Prinzen und der Frau Prinzessin Carl war gestern Familientafel.

— Die Taufe des königlichen Prinzen ist, wie wir hören, auf den 5. März angesetzt.

— Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wird heute hier erwartet, und im königlichen Schlosse Wohnung nehmen.

— Der kaiserl. russische General-Major und Militär-Bevollmächtigte am hiesigen Hofe, Graf v. Adlerberg, ist nach Weimar abgereist.

— Wie verlautet, wird der Regierungs-Vicepräsident Schede in Koblenz als vortragender Rath ins Handelsministerium eintreten, und der Geheime und Ober-Regierungsrath Delius in Koblenz soll zum Regierungs-Vicepräsidenten der dortigen Regierung bestimmt sein.

— Der Seconde-Lieutenant im 1. Kürassier-Regiment, Freiherr v. Buddenbrock-Kettersdorff I., kommandirt zur allgemeinen Kriegsschule, ist zum Premier-Lieutenant befördert worden. Der Seconde-Lieutenant im 12. Husaren-Regiment, Graf v. Wylich und Lottum, ist aus dem genannten Regimente ausgeschieden und zu den beurlaubten Offizieren des 1. Bataillons (Merseburg) 32. Landwehr-Regiments übergetreten. (N. Pr. Z.)

Berlin, 17. Februar. Wie uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wird, hat das hiesige Kabinet in diesen Tagen eine Cirkular-Depesche an seine Vertreter bei den deutschen Regierungen erlassen, in der es sich über die Politik Preußens in der gegenwärtig so gespannten Lage Europas ausspricht. Es ist darin gesagt, daß die Hoffnungen auf eine friedliche Lösung sich in letzter Zeit gesteigert hätten, auf welche mittelst einer thätigen Vermittlung hinzuwirken Preußen in Gemeinschaft mit dem britischen Kabinet eifrigst bestrebt sei. Unter dem 5. d. M. hat auch das wiener Kabinet seinen Vertretern an den deutschen Höfen mit Ausnahme Preußens, eine Cirkulardepesche zugehen lassen, die sich gleichfalls mit der schwebenden politischen Hauptfrage beschäftigt. (K. Z.)

[Der Fackelzug,] welcher Ihren königl. Hoheiten dem Prinzen und der Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm aus Anlaß der Geburt Höchstihres Sohnes gestern Abend von den Studirenden der berliner Universität gebracht wurde, gewährte ein eben so glanzvolles wie großartiges Schauspiel und hatte viele Tausende von Zuschauern unter den Linden und vor dem prinzlichen Palais versammelt. Die Theilnehmer an dem Fackelzuge versammelten sich auf dem Pariser Platze und setzten sich von dort, die südliche Seite der Linden entlang, in Bewegung. Voran wurde, hoch zu Pferde, das Banner der Universität getragen, dann folgte in fünf vierspännigen Equipagen die Deputation der Studentenschaft, bestehend aus 13 Mitgliedern; darauf zu Pferde die Chargirten in vollem „Wichs" mit gezogenem Schläger; demnächst ein Musikcorps, dann die Westphalia und die Marchia; sodann ein zweites Musikcorps; darauf die Verbindung Wingolf und die Vandalia; zuletzt die Normannia, den langen Zug schließend, in welchen noch die keiner Verbindung angehörigen Studenten, den Fakultäten nach, eingetreten waren. Die Fahne jeder Verbindung wurde derselben vorangetragen. Als der Zug an dem Palais des Prinz-Regenten anlangte, geruhte Se. königl. Hoheit zu erscheinen und dem Vorbeipassiren desselben zuzusehen, welches unter freudigen Acclamationen stattfand. Am Palais Sr. königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm verließ die Deputation die Equipagen und wurde von Sr. königl. Hoheit in Gegenwart der Adjutanten und Hofchargen empfangen. Der Sprecher, Stud. med. Hertwig, Senior der Westphalia, hielt, während der Zug vor dem Palais unter den Klängen der Musik sich ordnete, an den Prinzen etwa folgende Anrede: Bei dem allgemeinen Jubel, welcher bei der frohen Kunde von der Geburt eines Prinzen das ganze Land durchbrauste, habe die akademische Jugend der berliner Universität nicht zurückbleiben wollen, und sie habe deshalb beschlossen, ihrer Theilnahme an diesem glücklichen Ereigniß durch einen öffentlichen Akt Ausdruck zu geben. Demnach sei nun die Deputation vor Sr. königl. Hoheit erschienen, um Höchstdemselben die Glückwünsche der Studentenschaft darzubringen. Mögen dem jungen Sproß des erlauchten Hauses der Hohenzollern nur frohe und glückliche Tage beschieden sein, möge er seinen hohen Ahnen gleichen und, wie diese, dem Lande zum Segen und Ruhme erwachsen. — Se. königl. Hoheit der Prinz erwiderte darauf etwa Folgendes: „Meine Herren, von den zahlreichen Deputa-

---

Hochzeitsbeistände: Fodor und Toth Joska (aus Algyö). Ueber ihre Kinder befragt, sagt sie, der ältere Sohn sei achtzehn Jahre alt, Eisenbahnarbeiter, und ein Kind der Liebe, aus einem andern Verhältniß als jenem mit R. S.; der jüngere Knabe sei zehn Jahre alt, da sie R. S. erst im Jahre 1848 zu Algyö kennen gelernt hat. In Betreff des Ereignisses in der Novembernacht 1849 widerspricht ihre Aussage der des Zeugen Vekes in mehreren Punkten. Sie sagt, sie habe erst Licht gemacht, nachdem sie auf das Bellen des Hundes in den Hof gekommen, und ihr durch Vekes befohlen worden war, Licht zu machen, während dieser behauptet, das Licht bereits gesehen zu haben, als er in den Hof trat. Auch das Zwiegespräch, welches sie bei jener Gelegenheit gehalten haben, wird von Beiden verschieden angegeben. Unter Anderem sagt die Frau, sie habe dem Zeugen Vekes auf die Frage, wo Sandor sei, gesagt, er möge hereinkommen und selbst nachsehen; Zeuge habe ihr darauf erwiedert, er gehe nicht für drei Tanyen hinein, was dieser entschieden leugnet. — Die Zeugen Georg Csikos und Franz Mihalyfi schildern die Nacht in Uebereinstimmung mit Vekes, weichen aber von diesem in soferne ab, daß sie von drei Thüren erzählen, die sie in der trotz dem Nebel ziemlich hellen Nacht bemerkt zu haben glauben. Auch diese beiden Zeugen werden von R. S. beschuldigt, durch ihn bestochen worden zu sein, und zwar der Eine mit 300 und der Andere mit 200 Gulden, was sie jedoch entschieden in Abrede stellen; überdies sagt R. S., er habe dem zuletzt genannten Zeugen durch sein Weib einmal einen Doppel- und zwei einfache Dukaten geschickt. Die Bodo weicht hiervon nur in soferne ab, als sie sagt, sie habe die drei in Papier gewickelten Goldstücke auf dem Wege angesehen und gefunden, daß sie alle drei von gleicher Größe seien. Auf die Frage, woher er all' das Geld genommen, sagt R. S., er habe es für verkauftes Vieh erhalten; auf eine andere Frage, weshalb er Zweien 300, dem Dritten aber nur 200 Gulden gegeben habe, sagt der Angeklagte, er habe dies gethan, weil jene höhere Beamte waren als der Dritte. — Dies in Kurzem das Resumé der heute von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags gehaltenen Sitzung. (Oesterr. Z.)

Die Vorstellungen des Pferdebändigers Rarey in Berlin.

Die Reitbahn im königl. Marstall in der Breitenstraße ist jetzt der Schauplatz der Vorstellung des von London und Paris her viel besprochenen amerikanischen Pferdebändigers Mr. Rarey. Ein ziemlich großes Oblong, mit Stroh ausgebettet, ist in der Mitte der Manege durch eine improvisirte Barriere von Seilen und Pferdedecken abgegrenzt. Um diese her gruppirt sich das Publikum des Sport, das sich trotz der 2 Friedrichsd'or Entrée ziemlich zahlreich eingefunden hat. Es waren etwas mehr als 150 Personen anwesend, zumeist Offiziere, Mitglieder des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer und andere Pferdeliebhaber und Sportsmen; auch einige Damen. Auch Alexander von Humboldt wohnte dem größeren Theile der Vorstellung bei. Um 1 Uhr eröffnete Mr. Rarey die Vorstellung, indem er den inneren Raum betrat, und einen Braunen vorführen ließ, mit dem schon am Tage vorher bei der Vorstellung vor dem Hofe experimentirt worden war. Das Pferd war daher gefügig und geduldig, und sollte nur dazu dienen, um an ihm das System der Bändigung auseinanderzusetzen. — Mr. Rarey ist ein Mann von mittlerem Wuchs, anscheinend in den Dreißigen, mit einem blassen amerikanischen Gesicht. Sein Blick ist stechend und rasch umherfahrend. Er ist keineswegs robust, doch zeigte der spätere Verlauf der Vorstellung, daß er bedeutende Muskelstärke haben muß, indem er ein großes Pferd nach Belieben auf dem Boden umherzuschleifen im Stande ist. Ein hier wohnender Engländer macht, da Mr. Rarey nur englisch spricht, in ziemlich gutem Deutsch den Dolmetscher, und giebt fortlaufend eine Erläuterung des Rareyschen Systems, der Mr. Rarey in den Pausen selbst einige Worte hinzufügt, während er die Experimente mit dem Pferde macht.

Die beobachtete Methode war folgende. Mr. Rarey näherte sich dem frei stehenden Thiere mit freundlichem Gesicht, ihm sanft zusprechend; er ließ seine Hände, die sich von jeder hastigen unvorbereiteten Bewegung fern hielten, beriechen, streichelte Kopf und Hals, kurz, suchte dem Pferde durch seine ganze Persönlichkeit Vertrauen einzuflößen. Darauf wurde der linke Vorderfuß des Pferdes zusammengebogen, und in dieser Stellung durch einen um Huf und Schenkel gelegten Riemen festgehalten, so daß das Thier gezwungen war, auf drei Beinen zu gehen, die beste Art, wie Herr Rarey sich ausdrückte, um ein Wagenpferd allmählich daran zu gewöhnen, vor einem Wagen zu stehen, da es ihm in dieser Stellung unmöglich ist, hinten auszuschlagen. Ein zweiter Riemen wurde ferner über dem rechten Vorderfuß zusammen-, sodann durch den Leibgurt geschlungen, und plötzlich kräftig angezogen. Die Folge war, daß das Pferd auf die Kniee sank, und trotz alles Sträubens nach und nach das physische Uebergewicht des Mannes anerkennen mußte. Allmählich beruhigte es sich, stellte seine stets vergeblichen Versuche sich aufzurichten, ein, und legte sich fromm hin, indem es förmlich alle Muskelkraft verloren zu haben schien. Nunmehr konnte Herr Rarey alles mit ihm vornehmen; er setzte sich dem Thiere auf den Hals, auf den Bauch, und auf die Hinterschenkel, legte sich zu ihm hin, hob ihm die Beine in die Höhe, schlug sie aneinander, und legte sich die Hufe auf das Gesicht. Das Thier hatte so sehr das Gefühl der Unfreiheit, daß es selbst, als ihm die Riemen abgelöst waren, nicht von selbst die wiedergewonnene Freiheit benutzte. Gefügig folgte es später dem leisen Rufe seines Führers durch die Bahn, wie ein Hund, im Schritt und im Trab in allen Wendungen. Den Sattel legte dann Herr Rarey, nachdem er das Pferd durch Vorzeigen mit demselben vertraut gemacht hatte, ohne Beschwerde auf, und bestieg dasselbe, ohne den Gurt zu befestigen, indem er sich parallel dem Leibe hinstellte, und mit der rechten Hand, während er den Fuß in den Steigbügel setzte, rechts den Sattelknopf erfaßte. Herr Rarey wollte durch diese Art des Besteigens zweierlei gewinnen, dem Thiere nämlich weder durch Anstoßen der Fußspitze an den Bauch, noch durch einen schweren Druck auf der einen Seite des Leibes beim Hineinheben in den Bügel irgendwie Schmerz zu bereiten. Ohne Zügel wurde sodann das Thier von seinem Reiter einfach durch Handbewegungen und Berührungen der Flanken gelenkt. Der Gurt wurde nun ohne Widerstand befestigt. Um dem Pferde jede Scheu zu benehmen, ließ Mr. Rarey jetzt eine Trommel herbeibringen, diese vom Pferde beriechen, und legte sie ihm nach und nach auf Kopf, Hals und Kruppe, indem er erst leiser und dann immer lauter und bis zum heftigsten Wirbel trommelte. Das Pferd stand ganz ruhig, und folgte später dem trommelnden Bändiger freiwillig, wohin er es führte. Ein offenbar noch schwierigeres Experiment wurde

tionen, die ich aus allen Theilen des Landes erhalten habe, sind Sie mir vor allen lieb, und freue ich mich um so mehr, von Ihrer Seite Zeichen der Theilnahme erhalten zu haben, da ich ja selbst längere Zeit Student gewesen bin. Wenn durch Gottes Gnade der Prinz, mein Sohn, am Leben erhalten bleibt, so werde ich mich mit dem Beistand des Höchsten bemühen, denselben so zu erziehen, daß Ihre Wünsche für ihn in Erfüllung gehen, daß er dem Lande dereinst wirklich zum Segen gereichen möge." Hierauf ließ Se. königl. Hoheit sich die Mitglieder der Deputation vorstellen, unterhielt sich huldreichst mit ihnen und sprach sich besonders anerkennend über den prächtigen Anblick aus, den der Fackelzug gewähre. Die Prinzessin, seine Gemahlin, bedauere, desselben nicht theilhaftig geworden zu sein, sie bedürfe aber noch der Schonung. Wiederholt sprach der Prinz der Deputation seinen Dank aus und trug derselben auf, ihren Commilitonen denselben in seinem Namen auszudrücken, worauf dieselbe äußerst gnädig entlassen wurde. Als die Deputation auf der Rampe erschien, wurde Ihren königl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm, so wie dem neugeborenen Prinzen, ein dreimaliges donnerndes Hoch gebracht, worauf der Gesang der Volkshymne: „Heil Dir im Siegerkranz" folgte, in welchen die zahllose Zuschauermenge, wie in das Lebehoch, kräftigst einstimmte. Dann begab sich der Zug am Opernhause vorbei, durch die Behren-, Markgrafen- und Leipziger-Straße nach dem Dönhofsplatz, woselbst unter dem Gesange des „Gaudeamus igitur" die Fackeln verbrannt wurden. Abends um 9 Uhr fand ein allgemeiner Commers im Odeum statt. (Pr. Z.)

L. C. C. Die Fraktion Vincke-Wentzel-Simon hat eine Commission von 24 Mitgliedern zur Revision der bestehenden Wahleinrichtungen niedergesetzt. Die betreffenden Abgeordneten sind dabei, wie man hört, von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Unzuträglichkeiten, welche in den letzten Jahren in Bezug auf das Wahlrecht und die Wahlform hervorgetreten sind, zu einer bessernden Aenderung und Ergänzung der bestehenden Bestimmungen noch vor dem Ende der gegenwärtigen Wahlperiode hinführen müssen, und daß die Vorarbeiten zu einer so überaus wichtigen, tief in das politische Leben des Volks eingreifenden Maßregel, auch seitens der Abgeordneten möglichst zeitig aufgenommen werden müssen. Es wird dabei aber nicht beabsichtigt, die Regierung schon jetzt zu drängen oder ihren Vorschlägen durch die Initiative des Hauses zuvorzukommen. — Die Commission der zweiten Abtheilung hat den Abgeordneten Riedel zum Vorsitzenden, den Abgeordneten Harkort zum Stellvertreter, die Abgeordneten Fliegel und von Forkenbeck zu Schriftführern gewählt.

Im Herrenhause ist vom Herrn v. Meding ein von 23 Mitgliedern (darunter Graf Itzenplitz, v. Kleist-Retzow, v. Paleske, Senfft v. Pilsach, Stahl) unterstützter Antrag eingebracht, die Regierung „aufzufordern", daß sie die Bonifikation für exportirten Spiritus „baldigst auf einen der wirklich erhobenen Maischsteuer entsprechenden Betrag erhöht", und 2) „im Verein mit den übrigen Zollvereinsstaaten eine gesetzliche Bestimmung baldmöglichst herbeiführt, wonach für exportirten Rübenzucker eine der erhobenen Steuer entsprechende Bonifikation bewilligt wird". Nach den Motiven ist die Gewährung einer vollständigen Exportbonifikation bei solchen Steuern, die nur „Abgaben auf den inländischen Verbrauch" sind, eine „Gerechtigkeit" und eine „Nothwendigkeit". Die Spiritus-Fabrikation, namentlich für die östlichen Provinzen so wichtig, hat durch die „seither leider" herrschenden „Schwankungen" in den Gründsätzen über die Bonifikation bereits einen großen Theil des auswärtigen Marktes verloren, nach den übereinstimmenden Zeugnissen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, der landwirthschaftlichen Vereine und der Kaufmannschaften in den Haupthandelsplätzen entspricht die jetzige Bonifikation der wirklichen Steuer nicht; die dadurch entstehende Benachtheiligung der inländischen Industrie gegen das Ausland ist nicht gerecht und mit den Grundsätzen einer „gesunden Staatswirthschaft" nicht vereinbar. Die Rübenzucker-Industrie ist jetzt mit der gleichen Steuer wie der Colonialzucker belastet; soll das Gewerbe ferner „prosperiren" und für die Staatskasse die hohen Intraden abwerfen, so „muß ihm nothwendig und ohne Verzug auch die Möglichkeit eines ausländischen Exports" durch Bewilligung einer „vollständigen" Export-Bonifikation gewährt werden. Der Antrag ertspricht früheren Beschlüssen des Herrenhauses über die Maisch- und Rübenzucker-Steuer.

Im Hause der Abgeordneten ist der vierte Bericht der Petitions-Kommission erschienen. Die erste Petition will die Konsistorial-Verfügung aufgehoben wissen, wonach in den Kirchenbüchern auch bei später legimirten und anerkannten Kindern die außerehelicbe Geburt bemerkt wird. Früher war die Formel in solchen Fällen schonender, aber da sie zu einer in Privatrechtsverhältnissen, namentlich bei Stiftungen, Erbschaften u. dgl. bedenklichen Verdunkelung des Sachverhältnisses führte, so würde (zuerst 1831) der in Rede stehende deutliche Vermerk vorgeschrieben. Die Kommission billigt diese Formel wegen ihrer Bedeutung für Rechtsverhältnisse und beantragt daher Tagesordnung in Betreff der Petition. — Aus Königsberg, Tilsit und Berlin sind Petitionen von Mitgliedern der freien evangelischen Gemeinden eingegangen, die im Wesentlichen auf Erlaß eines Gesetzes zur Sicherung der in den Art. 12—16 der Verfassung gewährleisteten Rechte gerichtet sind; die aus Königsberg ist durch den Abgeordneten Simson, die beiden anderen durch den Abg. Lette eingereicht. Die dabei vorgebrachten Beschwerden betreffen die bekannten Thatsachen: Anwendung des Vereinsgesetzes von 1850 auf die freien Gemeinden, Nichtzulassung von Dissidenten als Vormünder und ähnliche Maßregeln. Die Kommission erachtet die Bitte der Petenten für formell und materiell gerechtfertigt, findet für eine etwaige Initiative des Hauses die Angelegenheit wichtig genug, da sie in die innigsten Beziehungen und heiligsten Rechte vieler Familien tief eingreift und schon seit Jahren viele Gewissen beunruhigt habe; auch sei es wünschenswerth, dieselbe bald auf gesetzlichem Wege zum Austrag gebracht zu sehen, damit endlich zahlreiche Unzulänglichkeiten beseitigt werden und diejenigen Staatsbürger, die bisher manche Bedrängniß zu dulden hatten und schon ihrer unerschütterten Ueberzeugungstreue wegen besondere Beachtung verdienen, die ihnen verfassungsmäßig zustehende Religionsfreiheit erhalten; endlich erinnert die Kommission das Haus an die altpreußischen Traditionen, die Ueberlieferungen aus den glänzendsten Zeiten unserer Geschichte. Aber andererseits erscheint der Kommissin die Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes seitens einer Kommission sehr schwierig, und da der Regierungs-Kommissar erklärt hat, die Regierung sei „bereits mit einer Erörterung der Sache beschäftigt und werde mit den Ergebnissen, sobald sie zum Abschluß gekommen, hervortreten", so hat die Kommission in Betracht des „allgemein anerkannten schweren Nothstandes des öffentlichen Rechts" einstimmig beschlossen, das Haus möge die drei Petitionen dem Ministerium „zur Berücksichtigung und in der Erwartung überweisen, daß baldigst eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Dissidentengemeinden im Geiste der Art. 12—16 der Verfassung herbeigeführt werde". — Zwei Petitionen (vom Grafen Eduard Reichenbach u. A.) aus Loslau und Golkowitz wollen durch Wiederherstellung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen einen „ruhigen Gang der Entwickelung für alle Zeiten gesichert" sehen. Die Kommission erkennt das dringende Bedürfniß der möglichst baldigen Emanation eines Wahlgesetzes — jedenfalls noch während der gegenwärtigen Legislatur-Periode — an und ebenso den engen Zusammenhang, in welchem das verheißene und mehrfach beantragte Gesetz wegen Feststellung der Wahlbezirke damit steht. Eine Minorität wollte wegen der Vorzüge der Oeffentlichkeit und aus verwandten Gründen einfache Tagesordnung; die Majorität aber, ohne die eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile der offenen wie der geheimen Abstimmung zu verkennen, hat sich in Rücksicht der Erfahrungen der letzten Jahre „unbedingt für Wiedereinführung der Zettelwahlen im Allgemeinen" erklärt, erachtet die „baldige Verlegung eines Wahlgesetzes mit diesem Modus für dringlich" und beantragt Ueberweisung dieser Petitionen an die Regierung „zur Berücksichtigung bei dem bald zu erlassenden Wahlgesetze". — Fünf Petitionen (aus Egeln, Elberfeld, Barmen und Duisburg) betreffen die Sonntagsfeier; die Kommission beantragt Ueberweisung derselben an die Regierung „als Material bei der vorgeschlagenen Revision der Vorschriften über die Sonntagsheiligung".— Eine Petition um „baldmöglichste Aufhebuug der Wuchergesetze resp. um sofortige Aufhebung des § 263 des Strafgesetzbuches" beantragt die Kommission ebenfalls „zur Berücksichtigung" an die Regierung zu überweisen, und ebenso endlich die Petition des Oekonomen Drehmann in Sömmerda um Errichtung eines homöopathischen Lehrstuhls und einer homöopathischen Klinik.

Der nähere Bericht über diejenigen Petitionen, über welche die Kommission Uebergang zur Tagesordnung beantragt hat, bleibt dem Referat über die etwaige Diskussion vorbehalten.

— In der Angelegenheit des Kaufmanns Jakob Riesen in Elbing, veröffentlicht der „N. Elb. Anz." ein Schreiben des Herrn Ministers des Innern, aus dem sich ergiebt, daß die danziger Regierung bereits angewiesen worden ist, dem Genannten die ihm entzogene Buchdruckerkonzession einfach zurückzugeben. Die Zuschrift an Hrn. Riesen lautet:

„In Folge anderweiter Erwägung Ihres Antrags vom 1. Dezember v. J., habe ich die königl. Regierung zu Danzig veranlaßt, Ihnen die Konzession zum Betriebe des Buchdruckerei-Gewerbes nunmehr ohne nochmalige Prüfung zu ertheilen."

Berlin, den 11. Februar 1859. Flottwell.

Der „Rh.- und R.-Z." geht die Nachricht zu, daß der nächste deutsch-evangelische Kirchentag in Barmen statthaben wird. Der Kultus-Minister v. Bethmann hat bekanntlich seine Stelle als erster Präsident des Kirchentages niedergelegt; auch hat derselbe das ihm von dem geschäftsführenden Comité angetragene Ehren-Präsidium des Kirchentages abgelehnt. Es wird einstweilen der Geheime Rath Dr. Stahl das Präsidium übernehmen, bis in Barmen ein erster Präsident ernannt sein wird. Auch in diesem Jahre wird der Kirchentag im September stattfinden.

Köln, 16. Febr. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz, Herr v. Pommer-Esche, beehrte am gestrigen Tage unsere Stadt wieder mit einem Besuche, indem derselbe von Koblenz eigens hierher kam, um einem großen Diner beizuwohnen, das Se. Eminenz der Herr Kardinal und Erzbischof ihm zu Ehren veranstaltet hatte und zu welchem außer den Spitzen der Behörden, den Mitgliedern des hochw. Domkapitels, mehreren Mitgliedern der rheinischen Ritterschaft 2c. viele Notable eingeladen waren. Der Herr Ober-Präsident hat heute Morgens unsere Stadt verlassen, um sich dem Vernehmen nach zunächst über Düsseldorf in die industriellen Bezirke an der Ruhr zu begeben. (K. Z.)

Koblenz, 16. Februar. Gutem Vernehmen nach ist der hiesige königl. Regierungs-Vice-Präsident, Herr Schede, mit dem 1. März von hier versetzt und wird eine Stellung im Handels-Ministerium zu Berlin einnehmen. Als Nachfolger des Herrn Schede dahier bezeichnet man den Geheimen Regierungs-Rath und Abtheilungs-Chef bei der hiesigen königlichen Regierung, Herrn Delius. (K. Z.)

Deutschland.

München, 15. Februar. [Der Kampf gegen das Ministerium. — Die Minister bleiben.] In einem zweitägigen scharfen parlamentarischen Treffen ließ die Opposition der Abgeordnetenkammer ihre besten Kräfte gegen das Ministerium anrennen, ohne daß sie den erwünschten Sturz desselben herbeiführen konnte. Es lag als Berathungsgegenstand ein Initiativ-Antrag auf Abänderung jener strafrechtlichen Bestimmungen vor, wonach die Widersetzungen gegen obrigkeitliche Diener eben so hart zu bestrafen seien, als die Widersetzungen gegen obrigkeitliche Beamte; aber man kümmerte sich wenig um die Materie dieses Antrages, sondern spielte die ganze Debatte auf das Feld der Politik hinüber, schleuderte Vorwürfe über Vorwürfe gegen den Ministertisch und wälzte alle Schuld des Scheiterns der Berathungen im Gesetzgebungsausschusse, der bekanntlich im März vorigen Jahres aufgehoben wurde, auf die Staatsregierung. Suchten gestern Advokat Barth, Dr. Völk und Professor Edel den Boden des Ministeriums nur zu untergraben, so hat heute Literat Brater die ganze Verwaltung desselben als unheilvoll darzustellen sich bestrebt, und Frhr. v. Lerchenfeld sein Mißtrauen offen gegen sämmtliche Minister ausgesprochen. Wenn auch Frhr. v. Rotenhan versöhnend und vermittelnd zu wirken suchte, und die Aussicht nahe stellte, daß das Ministerium dem Wohle des Landes seine Ueberzeugung zum Opfer bringen und einen Systemwechsel eintreten lassen könnte; es half dies nichts, denn Dr. Barth entgegnete ihm: Ein Mann ändert seine Grundsätze nicht, er zieht sich zurück. Dieser öfteren Anregung des Wunsches eines Rücktritts des Ministeriums endlich müde, entgegnete Minister v. d. Pfordten: In Baiern kann die Minister nur ein Wille ihres Berufes entbinden. So lange sie aber dieser Wille nicht entbindet, werden sie trotz aller Angriffe in der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten ausharren, eingedenk ihres Eides und der Treue gegen den König! Außerdem widerlegte Minister v. d. Pfordten alle gegen die Regierung gerichteten Vorwürfe als ungegründet, verhieß die Wiedervorlage der revidirten Entwürfe des Straf- und des Polizeigesetzes für das nächste Jahr und sprach dabei die Ueberzeugung aus, daß dem Zustandekommen und der Sanktion derselben kein Hinderniß mehr im Wege stehe, sobald die Kammer nur das System der „mildernden Umstände" in den Händen des Gesetzgebers lasse. (N. Pr. Z.)

Stuttgart, 14. Februar. Wie jüngst die officiöse „Karlsruher Zeitung", so hat sich auch der hiesige „Staats-Anzeiger" veranlaßt gesehen, das Gerücht, als hätte der französische Gesandte bei unserer Regierung in Betreff der Haltung der Presse Beschwerde erhoben, zu dementiren. Wie ich nun aus guter Quelle erfahre, ist es allerdings richtig, daß der französische Gesandte nicht bei unserer Regierung Beschwerde erhoben hat, dagegen soll er sich bei einer untergeordneten, die Presse zunächst überwachenden Behörde über die den Kriegstendenzen Ludwig Napoleon's wenig günstige Anschauungsweise unserer Zeitungen beklagt haben. Daher die letzten Beschlagnahmen des „Beobachters", die wegen Artikel erfolgt sind, welche in andern deutschen Staaten unangefochten im Publikum die Runde machten. Andererseits verlautet, daß unser König in Nizza über die antifranzösische Haltung der deutschen Presse seine hohe Befriedigung zu erkennen gegeben und den Behörden die Weisung habe zukommen lassen, sie möchten den hiesigen Zeitungen in jener Richtung die vollste Freiheit gewähren. (D. A. Z.)

Weimar, 16. Februar. Zur Feier des heutigen Geburtstages Ihrer kaiserlichen Hoheit der Großherzogin-Großfürstin sind eine große Anzahl Fremder hier eingetroffen, unter denen sich auch Ihre königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst Heinrich LXVII. von Reuß befinden. Uebrigens ist die sonst übliche Gratulationscour diesmal unterblieben, da die hohe Geburtstägerin seit ihrer erst kürzlich überstandenen Krankheit noch immer besonderer Schonung bedarf und gerade derartige Ceremonien für die Beglückwünschten besonders anstrengend sind. Dagegen findet bei Ihrer kaiserlichen Hoheit heute Mittag ein Diner und morgen Abend ein großer Hofball statt; heute Abend ist Festvorstellung im Hoftheater, bei welcher Gelegenheit gemeiniglich das Publikum der hochverehrten Landesfürstin seine lebhaften Huldigungen darzubringen pflegt. Die Prinzessin von Preußen ist bereits vorgestern Abend hier eingetroffen und wird dem Vernehmen nach bis nächsten Sonnabend bei ihrer hohen Mutter verbleiben. (Dr. J.)

Leipzig, 16. Februar. [Fürst Schönburg †.] Nach längerer Krankheit ist Se. Durchlaucht Fürst Otto Victor von Schönburg-Waldenburg heute Vormittag ¾11 Uhr hier verschieden. (Se. Durchl. war geboren den 1. März 1785, succedirte seinem Vater, dem Fürsten Otto Carl Friedrich, am 29. Januar 1800, und vermählte sich am 11. April mit der Fürstin Thekla, geb. Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt. Er hinterläßt 4 Prinzen und 3 Prinzessinnen. Sein hervorragendes Interesse an der Verbreitung einer christlichen deutschen Erziehung in Haus und Schule, veranlaßte ihn unter anderm in den letzten Jahren, das evangelische Lehrerinnen-Seminar und die Gouvernanten-Bildungsanstalt in Droyßig bei Zeitz und eine ähnliche Anstalt in Callenberg im Königreich Sachsen zu gründen.)

Italien.

Venedig, 9. Febr. Die Truppenbewegungen dauern fort; fortwährend passirt Infanterie durch Venedig und Reiterei durch Udine. Auf den Stationen Casarta und Venedig treffen große Mengen von Kanonen ein. Die Eisenbahnen transportiren keine Waaren mehr. Das Arsenal von Pola wird stets vergrößert und alle Kriegsvorräthe von hier dahin geschafft. Es scheint, daß der Kaiser nach Verona kommen wird, wo 25,000 Mann das 3. Armeekorps bilden. Man

---

unter gleichem Erfolg mit einem über dem Kopfe des Pferdes ausgespannten Regenschirm gemacht.

Um 2 Uhr ließ Mr. Rarey ein anderes Pferd bringen, einen durch seine Wildheit und bösen Charakter bekannten kräftigen Fuchs des Herrn Hauptmann von Voigt-Rheetz im königl. Generalstab, und begann mit diesem die gleichen Experimente. Das Thier machte, als es auf die gefesselten Knie geworfen wurde, die heftigsten Anstrengungen, sich zu befreien, und gab sich erst nach langer Zeit und wiederholten Versuchen zur Ruhe. Um 3 Uhr war die Zähmung vollständig gelungen, und es folgte wie sein Vorgänger der Trommel durch die Manege.

Die Resultate des Verfahrens sind in der That überraschend, und fanden große Anerkennung auch unserer Sportsmen. Nach der Angabe des Mr. Rarey ist, wenn die Bändigung eines Pferdes erst vollständig erfolgt ist, wozu je nach dem Charakter des Thieres wiederholte Experimentirungen gehören, dessen Widerstand so gebrochen worden, daß es auch jedem Dritten gleichen Gehorsam leisten wird, wenn er nur die Prinzipien der freundlichen Annäherung und der allmählichen Gewöhnung festhält. Jedenfalls sind diese Resultate, und die so rasche Unterwerfung und Bändigung des kräftigen Thieres unter den menschlichen Willen und die menschliche Intelligenz sehr merkwürdig, und geben dem Reiter wichtige Anhaltepunkte für die Behandlung seines Pferdes. — Die Methode und die Vorstellungen sind deshalb nicht blos für die Besitzer wilder und unbändiger Thiere von Interesse und Wichtigkeit, sondern ebenso als Anleitung für die Erziehung und Schulung junger Pferde überhaupt. Mr. Rarey wird nächsten Montag eine zweite und letzte Vorstellung veranstalten, und dabei ein neues, als sehr wild bekanntes Pferd seinem Bändigungsverfahren unterwerfen. Außer der physischen Kraft unterstützt ihn übrigens sichtlich auch eine große Gewandtheit bei seinen Versuchen, die ihn allen Bewegüngen des Pferdes folgen, und den Schlägen desselben geschickt ausweichen läßt. — Von hier geht Mr. Rarey nach Petersburg. (N. Pr. Z.)

[Dienstbotenthum in Australien.] Fowler erzählt in seinen Skizzen aus Australien: Hier verlangt eine Dienstmagd jährlich 35 Pfd. St. (circa 420 fl.) Lohn, wöchentlich zwei freie Tage und Unbeschränktheit der Liebhaberzahl. Eines Nachts wache ich durch einen heftigen Hustenanfall auf, rieche Feuer, fahre aus dem Bett, und weil ich über mir etwas höre, rufe ich der Magd, um zu erfahren, ob sie irgendwo etwas in Brand gesteckt habe. „Ach Gott, Herr, nein", antwortet sie mit der größten Unbefangenheit, „es ist blos ein guter Freund bei mir, der nach dem Abendessen eingekehrt ist und seine Pfeife raucht." Ein anderes Mädchen verließ uns an dem Tage, wo meine Frau ins Wochenbett kam. Sie wäre nicht gewöhnt, in einem Hause bei einem Regiment Kinder zu leben. Eine Dritte ging eines Abends wie gewöhnlich zu Bett, klopfte um 3 Uhr Morgens an unsere Schlafkammer, sagte uns höflich Adieu, fuhr dann aus dem Hause, indem sie einen Regenschirm mitnahm, und ward fortan nicht mehr gesehen. Drei oder vier Tage jedoch nach ihrer Flucht bekamen wir den Regenschirm mit folgendem Billet wieder: „Fräulein Marianne läßt sich pflichtschuldigst empfehlen und hofft und bittet, daß Sie ihretwegen außer Sorge sein mögen. — Nächsten Freitag werde ich mich verheirathen." (Im Original: **Miss Maryann presents Her dutyfull respex, and she trusts and Prays U will not b Ankshouse on her account. J am going 2 b married on Friday next.**) Sowohl in Melbourne als in Sydney werden Mädchen in Büreaux gedungen, wo sie sich jeden Morgen nach der neusten Mode gekleidet einfinden und auf Verwendung warten. Gegen das Ende des vorigen Jahres hatte in Sydney die Crinoline ihre vollste Breite erreicht, und eines Tages war zu meiner großen Belustigung an einem dieser Gesindebüeaux folgende Kundgebung angeschlagen: Damen, welche, um gedungen zu werden, hierher kommen, wollen die Güte haben, sich so nahe als möglich aneinander zu setzen, da vor ein paar Tagen mehrere Personen, die Domestiken suchten, es unmöglich gefunden haben, Eingang zu erhalten. Nicht minder belustigend ist die Art, wie eine echte Colonialmagd eine Person ablaufen läßt, deren Aeußeres ihr vielleicht nicht zusagt. Das Folgende ist ein wörtlicher Bericht eines Gesprächs zwischen einer großen, breitschulterigen Schottländerin und einer jungen etwa 22jährigen Frau, die sie dingen wollte: — Sucht Ihr eine Stelle? — Nicht eben. — Seid Ihr gegenwärtig ohne Dienst? — Ja, allerdings. — Ich brauche eine Magd für Alles. — Habt Ihr eine große Familie? (Die junge Frau wurde roth, und alle Mägde ringsum fingen an zu kichern.) — Nein, ich habe nur ein kleines Kind. — Ist es wunderlich? — O nein; im Gegentheil. — Habt Ihr noch einen Dienstboten? — Wir haben einen sehr brauchbaren Burschen. — Der bei Tisch aufwartet? — Ja. — Und die Gänge thut? — Ja. — Und die Thür aufmacht? — Ja. — Und die Messer putzt und die Stiefel wichst? — Ja. — Und in der Hausarbeit hilft? — Ja. — Und das Kind wartet? — O nein, das würde Eure Sache sein. — Dann thut es mir leid, daß ich Euch nicht dienen kann. Ich bin nicht zum Herumlaufen oder zum Kinderwarten da, Madame. — Fowler fügt hinzu: Es wäre leicht gewesen, mit ein paar Zusätzen diese Unterhaltung recht spaßhaft zu machen; ich habe aber vorgezogen, sie ganz der Wahrheit getreu wiederzugeben, damit, wenn man auch nicht darüber lachen muß, man doch sieht, wie Herrschaft und Dienerschaft auf jener Seite der Welt zu einander stehen.

[Der junge Baron v. Rothschild] in Paris, welcher sich vor einigen Tagen mit Fräulein Anspach verheirathete, erhielt von seinem Vater kontraktlich die Summe von acht Millionen und erkannte im Heiraths-Vertrage seiner Verlobten 800,000 Fr. zu. Außerdem enthob Herr Baron v. Rothschild Herrn Anspach (zu Gunsten seiner zweiten Tochter) der einzubringenden Summe von 100,000 Fr. Zum erstenmal hat sich Einer aus der Familie Rothschild mit einer anderen Familie verbunden, alle Frauen v. Rothschild waren bisher geborene v. Rothschild.

[Marats Haus.] Das Haus, in welchem Marat am 13. Juli 1793 von Charlotte Corday ermordet wurde, existirt, wie die „Revue Municapale" berichtet, noch in der Straße der Ecole de Medecine, damals Rue des Cordeliers genannt. Dieses Haus, Nr. 20 der genannten Straße, ist sehr unansehnlich. Das Gemach des Redakteurs des „Ami du Peuple" war im ersten Stocke; das Zimmer, in welchem der Volks-Tribun ermordet wurde, liegt nach dem kleinen Hofe zu, oberhalb des Brunnens.

---

befestigt sich und sichert die Küsten vor einem Handstreiche. — Es wurde eine Kommission ernannt, um die Studenten abzuurtheilen, welche wegen der Demonstration bei Beerdigung des Professors Zambra verhaftet wurden. Die Anklage lautet auf Verletzung und Herabwürdigung der Religion wegen der Art und Weise, wie das Miserere recitirt wurde. Die Mitglieder der Kommission sind: Meneghini, Cambi und B. Goriguti. (Sardin. Bl.)

Rom, 8. Febr. Der Prinz von Wales (der bereits über Malta nach Alexandrien gereist ist) ist ein sehr hübscher junger Mann, aber so schüchtern, daß er in der Audienz bei Sr. Heiligkeit kein Wort zu sagen wagte, und blos auf die Fragen, die der Papst an ihn richtete, verlegene Antworten gab, weshalb die Unterredung auch kurz war. (Gaz. di Venez.)

Aus Piemont treffen hier viele Briefe über die Heirath der Prinzessin Clotilde ein, und in allen heißt es, wir wissen nicht warum: Arme Clotilde! Sie ist so herzensgut!

Eine römische Correspondenz des englischen katholischen Blattes „Tablet" meldet Folgendes: „Die Engländer sind hier in Rom höchst beliebt, und die Franzosen das gerade Gegentheil. Letztere sind von aller römischen Gesellschaft ausgeschlossen, und bei ihren Truppenparaden findet sich niemals ein Italiener als Zuschauer ein, so wie auch kein italienischer Gentleman mit ihren Offizieren spazieren geht. Die Gründe dieses tiefen Hasses will ich nicht erörtern, ich überlasse das Anderen, und konstatire blos die Thatsache."

Bari (Neapel), 9. Februar. [Rückfall des Königs von Neapel.] Der König verweilt mit dem Hofe noch immer hier, mit Ausnahme einiger Prinzen, welche nach Neapel abgereist sind. Das Unwohlsein des Königs ist einigermaßen hartnäckig, und hat ein Concilium einiger Aerzte der Provinz mit denen des Hofes nothwendig gemacht. Es wurden auch die Serenaden und Beleuchtungen u. s w., die ununterbrochen auf einander folgten, eingestellt, und an ihrer Stelle in allen Kirchen Gebete für die Wiederherstellung des Monarchen angeordnet. Am 10. sollen auch die Minister abreisen, um die Dikasterien und Administrationsbehörden in den an der Straße nach Neapel liegenden Städten, welche der König persönlich besuchen wollte, zu visitiren. (Presse.)

Frankreich.

Paris, 15. Februar. Der Minister des Innern Delangle hat an die Präfekten ein vertrauliches Rundschreiben erlassen, in welchem folgende Stellen wegen ihrer Tendenz hervorgehoben zu werden verdienen: „Es ist von Wichtigkeit, daß die Journale, welche in dem von Ihnen verwalteten Departement erscheinen, sich von der edlen Sprache des Kaisers durchdringen. Denn dies ist der Gedanke des Kaisers. Mögen dieselben der Bevölkerung sagen, daß ein Krieg ohne rechtmäßigen Beweggrund unmöglich ist, daß aber die Regierung, wenn die Rücksicht auf Frankreichs Ehre es erfordern oder eine von den Veranlassungen eintreten sollte, für welche die Nation sich von jeher begeistert hat, vor einem Kriege nicht zurücktreten würde, weil dann der Krieg eine Nothwendigkeit ist. Die Tagespresse kann es nicht oft genug wiederholen, daß es die Pflicht des Volkes ist, dem Kaiser ohne Zögern zu folgen, welchen Entschluß er auch fassen mag. Er hat Frankreich so groß gemacht, und dasselbe hat die Wirkungen seiner Weisheit so oft erfahren. Die zu große Hinneigung zu den materiellen Interessen, das Vergessen der Traditionen, der Ehre und Vaterlandsliebe wäre ein größeres Unglück als die möglichen Wechselfälle eines Krieges. In diesem Sinne müssen die Journale redigirt werden. Wenn es nicht in der Macht der Presse steht, sich zu der Höhe der Sprache zu erheben, welche der Kaiser an Europa gerichtet hat, so ziemt es sich wenigstens, daß sie dieselbe nicht durch Erläuterungen schwächen, welche den Charakter der Selbstsucht und des Kleinmuthes an sich tragen." — Das Gerücht von einem Memorandum, das die französische Regierung ausarbeiten lasse, erhält sich. Sein Zweck wäre, die in Italien vorhandenen Uebelstände der Welt vor Augen zu legen. Frankreich würde darin alle Klagepunkte, welche es gegen das österreichische Kabinet zu haben glaubt, aufführen, und mit Bestimmtheit aussprechen, daß es an der Verletzung der Verträge ohne Schuld sei. Diese Staatsschrift soll für die Oeffentlichkeit bestimmt sein. — Der von der Stadt Paris dem Prinzen Napoleon und seiner Gemahlin gegebene Ball ist glänzend ausgefallen, aber es wurde über Ueberfüllung geklagt. Der Seine-Präfekt hatte 8000 Einladungen ergehen lassen. Die erste Quadrille bestand aus dem Prinzen Napoleon und Frau Hausmann; dem Seine-Präfekten und der Prinzessin Clotilde; dem österreichischen Botschafter und der Prinzessin Mathilde; dem Polizei-Präfekten und Fräulein Hausmann; Herrn Chaix d'Est-Ange und Frau Boittelle; dem Minister des Innern und der Prinzessin Murat; Herrn Eduard Thayer und Frau Dumas, der Gattin des Präsidenten des Munizipalrathes; dem sardinischen Gesandten und Frau Firmie Rogier. In der zweiten Quadrille tanzten der Polizei-Präfekt mit der Prinzessin Clotilde; der Seine-Präfekt mit der Prinzessin Mathilde; Randouin, Auditor beim Staatsrathe mit Fräulein Hausmann; und mehrere Munizipalräthe. — Der Kaiser war auf diesem Feste nicht erschienen, um die Ehre desselben seinem Vetter und dessen junger Gemahlin zu lassen. Am Abend vorher hatte aber bei der Kaiserin ein Ball im engeren Kreise stattgefunden, an dem Napoleon III., der von seiner neulichen Unpäßlichkeit wieder vollkommen hergestellt ist, sich betheiligte.

Paris, 15. Februar. Die „Patrie" enthält heut folgendes Mitgetheilt: „Man macht uns auf eine Thatsache aufmerksam, die unter den gegenwärtigen Umständen einen gewissen ernsten Charakter hat. Der nämliche Gedanke, der in der Rede des Kaisers eine weniger feste und der italienischen Frage weniger sympathetische Politik gewünscht hätte, soll gegenwärtig durch einige isolirte Bemühungen die Handelskammern dazu zu bewegen versuchen, unter der Form von Adressen politische Manifestationen hervorzurufen, die unverträglich sind mit dem Gefühle der nationalen Würde. Dieser Versuch ist nicht allein gegen das Gesetz und die politischen Convenienzen, sondern er ist auch abgeschmackt. Derartige Rathschläge können in der That den aus so erleuchteten und so praktischen Männern zusammengesetzten Handelskammern gegenüber nicht die geringste Tragweite haben. Indessen kann es doch nicht ganz nutzlos sein, dieses kleine Manöver öffentlich bekannt zu machen."

— Die Division Renault, welche bekanntlich aus den auf der Krim und in Kabylien erprobten Kerntruppen besteht, ist, wie man der „Independance belge" schreibt, mit allem Kriegsbedarf in Algier eingeschifft worden, sodaß sie sofort ins Feld rücken kann. Als die Offiziere an Bord gingen, riefen sie den Kameraden zum Abschiede zu: „Auf Wiedersehen in Mailand!" Auch hat General Mac Mahon dem Vernehmen nach Weisung, die Cadres einer zweiten Division für mögliche Fälle zu formiren. Auch in den Mittelmeerhäfen gehen die Rüstungen ihren Gang, nur wird nicht viel darüber gesprochen.

Paris, 15. Februar. Man schreibt in gut unterrichteteo Kreisen dem Sultan die Absicht zu, die Ungiltigkeits-Erklärung beider Wahlen des Obersten Couza zu beantragen; doch wird er, was die moldauische Wahl angeht, weder durchdringen, noch besonders eifrig durchzudringen versuchen. Frankreich wird, so setzt man voraus, Komödie spielen, indem es, „treu dem Wortlaut der Verträge", die Ungiltigkeit der wallachischen Wahl nicht im Geringsten bestreiten, dann aber, auf Grund der so deutlich und energisch kund gegebenen Sympathien des rumänischen Volkes, das beliebte Thema der Vereinigung der Fürstenthümer aufs Neue zu verfechten beabsichtigt. Briefen aus der Wallachei zufolge haben daselbst die unionistischen Wühlereien (man weiß, woher sie stammen) neuerdings einen außerordentlichen Aufschwung genommen, und richten sich alle Blicke sehnsüchtig nach dem französischen Kaiserthrone, wo bekanntlich der Retter und Spender aller Völker-Freiheit sitzt. Man erwartet hier die Ankunft mehrerer wallachischen Deputirten, welche ihre Hoffnungen und Wünsche zu Füßen dieses gesegneten Thrones niederlegen werden. Wie Sie wissen werden, befindet sich ein Adjutant des Herrn Couza (der Kapitän Cypriano) zu demselben Zwecke bereits hier. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß gerade diese verzwickte Frage der Fürstenthümer-Konvention die erwünschte Gelegenheit bieten werde, die i-Punkte durch Kanonenkugeln aufzusetzen. — Einer Depesche aus Konstantinopel zufolge hat die ottomanische Regierung die Absendung ihres Bevollmächtigten zu der pariser Konferenz angekündigt. Die „Revue Europeenne" zeigt an, daß die Konferenz sich mit den Donau-Fürstenthümern und auch mit Serbien beschäftigen werde. Wie es scheint, ist man mit dem Vorgange von Milosch in Belgrad nicht zufrieden, oder soll die Pforte in Serbien unterstützt werden, damit sie sich um so leichter in die „vollbrachte Thatsache" in den Donau-Fürstenthümern fügt?

Großbritannien.

London, 15. Februar. Ueber den die französische Thronrede betreffenden Artikel der „Oesterreichischen Correspondenz" bemerkt die heutige „Times": „Daß das österreichische Schriftstück geschickt abgefaßt ist, meint aber, mit ein paar glatten Worten sei nicht Alles gethan. Die italienische Frage werde nicht wieder einschlafen. Das möge Oesterreich wohl bedenken und deshalb keine Zeit verlieren, um in einem amtlichen Rundschreiben die Bedingungen darzulegen, unter denen zu unterhandeln es bereit sei. „Oesterreich möge bedenken", heißt es zum Schlusse des „Times"-Artikels, „daß der Kaiser der Franzosen noch keine von ihm eingenommene Position geräumt hat, daß seine Rüstungen ununterbrochen fortdauern, und daß es eine selbstmörderische Thorheit sein würde, wenn es versäumte, entgegenkommende Schritte zu thun, die entweder den Krieg ganz verhindern oder Oesterreich eine Stellung verschaffen würden, in welcher es für jetzt über die Sympathie und für die Zukunft über den Beistand Europas gebieten könnte."

[Parlaments-Verhandlungen vom 14. Februar.] Oberhaus-Sitzung. Lord Wodehouse begehrt von dem Staats-Sekretär des Auswärtigen die Vorlegung der mit der amerikanischen Regierung in Bezug auf das Durchsuchungsrecht gewechselten Korrespondenz. Namentlich lenkt er die Aufmerksamkeit des Hauses auf eine Depesche des Generals Caß, in welcher derselbe, ohne einen eigenen Plan zur Abhilfe der vorhandenen Uebelstände vorzubringen, erkläre, es könne kein Durchsuchungsrecht zum Zwecke der Feststellung der Flagge gestattet werden. Lord Malmesbury erklärt, es stehe der Vorlegung der betreffenden Korrespondenz nichts im Wege. Dieser Notenwechsel werde deutlich zeigen, daß er den Rechten Großbritanniens durchaus nichts vergeben habe. Das Durchsuchungsrecht habe seinen Ursprung in einer Zeit gehabt, wo die Macht der englischen Flotte eine unwiderstehliche gewesen, und wo eben diese Flotte die einzige gewesen sei, welche habe hoffen dürfen, den Sklavenhandel zu unterdrücken. Doch stütze sich das Durchsuchungsrecht nicht auf legale Gründe und habe keine Stütze in dem Völkerrechte. Gleich nachdem eine neue franz. Flotte erstanden sei, habe Frankreich den Engländern das Durchsuchungsrecht abgesprochen, und Amerika sei dem Beispiele Frankreichs gefolgt. England habe die alte Bahn zu lange eingehalten. Wenn aber England geneigt gewesen sei, in ein Extrem zu fallen, so sei Amerika geneigt gewesen, in das andere zu fallen. Allerdings habe sich die schroffe amerikanische Auffassung hinterher modifizirt, indem General Caß erklärt, unter Umständen könne eine Visitation gerechtfertigt sein, jedoch stets auf das Risiko der Durchsuchenden hin. Wenn es aber bei der Durchsuchung ordentlich hergehe, so werde sich keine Regierung darüber beklagen. Es sei eine identische Signal-Ordnung für die französischen und die englischen Schiffe vereinbart worden, und er hoffe, Amerika werde derselben beitreten. Von Seiten der Vereinigten Staaten seien Zusicherungen eingetroffen, welche den aufrichtigen Wunsch kund gäben, den Sklavenhandel zu unterdrücken. Auch sei ein Plan von Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten eingetroffen, welcher darauf abziele, dem Menschenhandel in wirksamerer Weise, als bisher, entgegen zu arbeiten. Die französische Regierung habe dem System der sogenannten freien Einwanderung in der offensten und freimüthigsten Weise entsagt. Eines aber, sagt der Redner zum Schlusse, thut noth zur Erreichung dieses guten Zweckes, und dieses Eine ist der Friede. (Hört! Hört!) Als der russische Krieg begann, war der Sklavenhandel schon beinahe todt. Seine vollständige Unterdrückung ward durch jenen Krieg verhindert, und wenn wir nur glücklich genug sein sollten, uns einige Jahre lang der Segnungen des Friedens zu erfreuen, so hege ich die Ueberzeugung, daß der Menschenhandel vollständig verschwinden wird. Nun haben wir aber jetzt allen Grund, zu hoffen, daß die Segnungen des Friedens unser harren. Die Ansprache, welche der begabte und und mächtige Beherrscher Frankreichs an die französischen Kammern richtete, legt davon aus bester Quelle Zeugniß ab, in so fern der, von dessen Lippen diese Worte fielen, allmächtig für Frieden oder Krieg ist. Wir haben seine Versicherung, daß die Ruhe aufrecht erhalten werden wird, und wir haben keinen Grund, an seinem Worte zu zweifeln, da kein Mann jene Verträge, welche zu beobachten er bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1852 versprach, treuer und ehrlicher beobachtet hat. Ich hege daher, Mylords, das stärkste Vertrauen auf die Aufrechterhaltung des Friedens, und die Fortdauer dieser Segnung ist — davon bin ich überzeugt — alles, was noth thut, um einem Handel ein Ende zu machen, der an und für sich scheußlich ist, und für dessen Vernichtung England so viele und große Opfer gebracht hat. Lord Derby spricht die Hoffnung aus, daß es zwischen der französischen, der englischen und der nordamerikanischen Regierung zu einer Vereinbarung über die Mittel, die Nationalität eines Schiffes zu konstatiren, kommen werde.

Unterhaus-Sitzung. Der Schatzkanzler sagt die Vorlegung der Reform-Bill für den 28. d. Mts. zu. Lord Stanley bittet um Erlaubniß zur Einbringung einer Bill, welche die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 7,000,000 L. für Indien bezweckt. Aus seiner Auseinandersetzung der Finanzlage Indiens geht hervor, daß bei Ausbruch der Meuterei das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben beinahe wiederhergestellt war. Für 1857—58 liegen noch keine genauen Berichte vor; doch schätzt man die Einnahmen auf 31,544,000 L. und die Ausgaben auf 39,129,000 L. Die Einnahme für 1858—59 wird auf 33,016,000 L., die Ausgabe auf 45,629,000 L. veranschlagt, was für die beiden Jahre seit Ausbruch der Meuterei ein Deficit von 21,600,000 L. ergeben würde. Schließlich erklärt Lord Stanley, er ändere die Form seines Antrages und ersuche das Haus, sich in der nächsten Sitzung als Comite zu konstituiren, bei welcher Gelegenheit er Resolutionen beantragen werde, die den Staats-Sekretär für Indien zur Aufnahme einer Anleihe ermächtigten. Der Antrag wird in dieser Form angenommen.

Osmanisches Reich.

O. C. **Konstantinopel,** 12. Februar. Eine Depesche aus Jassy meldet den Einzug Couza's in Bukarest und die dekretirte Vereinigung beider Fürstenthümer mit einer Versammlung in Fokschani. Die Pforte protestirt und verlangt die Berufung der Konferenz. Herr Mussurus, Pfortengesandter in London, wird als Konferenzbevollmächtigter genannt. Aristarki, wallachischer Kapukiaja bei der Pforte, hat seine Entlassung gegeben. Mirza Said Pascha ist zum Gouverneur von Salonich, Hussein Pascha zum Gouverneur von Creta ernannt. Aakif Pascha kommt von Salonich nach Larissa. Jean Ghika, Gouverneur von Samos, hat seine Entlassung gegeben. Die Telegraphen-Stationen in Rodosto, Gallipoli und den Dardanellen sind eröffnet worden. Fortwährend treffen Redifs aus den Provinzen hier ein. Die Wittwe Ali Ghalib Paschas wird den Kämmerer Nourry Bey heirathen.

Amerika.

Newyork, 2. Februar. Der berühmte Geschichtschreiber Prescott ist am 28. Januar im Alter von 63 Jahren plötzlich gestorben. — Wie aus Hayti berichtet wird, standen Soulouque und die Rebellen sich kampfbereit gegenüber. Eines der Schiffe Soulouque's hatte einen erfolglosen Versuch gemacht, St. Markus zu beschießen. Einer andern Mittheilung zufolge war Soulouque auf Jamaika angekommen. — Laut Nachrichten aus Mexiko, die über Washington eingetroffen sind, hatten die vor Veracruz liegenden britischen und französischen Admirale von der Regierung jener Stadt Befriedigung der englischen und französischen Schuldforderungen, einen monatlichen Bericht über den Ertrag der Eingangszölle, Wiederherstellung des alten Einfuhr-Tarifs und Entschädigung für die von englischen und französischen Unterthanen während der Revolution erlittenen Verluste verlangt. Außerdem verlangte der französische Admiral die Entfernung Garcia's aus Tamaulipas. Der Gouverneur Garcia schickte sich an, aus Tamaulipas auszurücken, um den Liberalen zu Hilfe zu eilen.

Provinzial-Zeitung.

† **Breslau,** 18. Februar. [C. J. Kudraß †.] Gestern verschied ein Ehrenmann dieser Stadt, dessen Name auch über ihre Grenzen hinaus einen guten Klang hatte. Es ist der durch seine vielen Lieder für Freud' und Leid bekannte und beliebte Partikulier C. J. Kudraß. Am 5. September 1785 in Breslau geboren, erhielt er schon durch seine wackern, frommen Eltern die Richtung, welche in dem ganzen Wesen, den Worten und Liedern dieses religiös-begeisterten Dichters sich ausdrückte. Schon mit 9 Jahren machte der Entschlafene ein „Abendlied zum Schluß der Woche" auf den hölzernen Einband eines Schulbuches. In diesem Alter aber mußte er bereits die Schule verlassen, erlernte die Buchbinderei und ging als deren Gehilfe in den Jahren 1804 und 5 auf Reisen, während welcher Zeit besonders der längere Umgang mit einem ihm Geistesverwandten in Magdeburg seiner Begeisterung für alles Gute und Schöne, seinem reichen Gemüthsleben volle Nahrung verlieh.

Während der Belagerung 1806 kehrte Kudraß in seine Vaterstadt zurück und arbeitete in der Verlagsbuchhandlung des seligen Stadtbuchdrucker Joh. Aug. Barth als Gehilfe bis zum Jahre 1811, wurde alsdann Bürger und errichtete hierselbst eine Liqueur-Fabrik.

Das Jahr darauf verheirathete er sich, suchte durch Fleiß, Ordnungssinn und Mühe sich und die Seinen zu ernähren und das Glück des schönen, einigen Familienlebens seiner Eltern auch um sich zu entfalten. Schon in dieser Zeit war es seine liebste Beschäftigung in stillen Stunden, seine Gedanken ohne fremde Hilfe in gebundener Rede niederzuschreiben und erst zur Zeit, als Geisheim seinen „Hausfreund" herauszugeben anfing, gelangten Gedichte von Kudraß in die Oeffentlichkeit. In dieser Zeit trat der Verewigte mit geistig begabten Männern, als dem nachherigen Schulrath Menzel, dem Geh. Kommerzien-Rath Oelsner, dem Geh. Medizinal-Rath Wendt, Grünig &c. in Verbindung, und dies wie die größere Uebung vermochten endlich unsern Kudraß auch für die hiesigen Zeitungen bei festlichen oder patriotischen Gelegenheiten Lieder zu liefern. Seine schöne Gabe wurde bald überall bekannt, und da er in Folge seiner uneigennützigen Gefälligkeit gern Jedermann mit seinem Talente diente, so gewann er hierdurch wiederum Gelegenheit, Hunderten durch Fürsprache &c. ein Helfer aus ihren Nöthen zu werden. Und das ist sein Ruhm, daß er von der ihm verliehenen Naturgabe niemals einen unwürdigen Gebrauch gemacht hat. Seinen Gedichten ist eine ungeschminkte Reinheit des Versbau's eigen, welche die Probe des feinsten Ohres verträgt.

Seit 1841 lebte K. als Privatmann, versah mehrere öffentliche Vorsteherämter mit regem Eifer und treuer Sorgfalt und erhielt von der Gnade Sr. Majestät den rothen Adler-Orden 4. Klasse. — Im Jahre 1843 gab er einen Theil seiner Gedichte unter dem Titel: „Religiöse Dichtungen" heraus, deren Widmung Se. königl. Hoheit der jetzige Regent, Prinz von Preußen, huldreichst annahm, und noch oft, wenn auch in spätern Jahren seltener, leuchtete sein Geistesfeuer, bis eine andauernde Kränklichkeit auch diese Freude ihm entzog und dieser wahrhafte Freund und Wohlthäter seiner Mitmenschen am 17. d. Mts. sanft und ohne Kampf entschlummerte.

[Nachträgliches zur Feier des 15. Februar.] Am Abend dieses Tages hatten sich auf Veranlassung des Rektor Magnifikus Prof. Dr. Haase etwa 50 Personen, meist der Universität und den hiesigen Schulen angehörig, im König von Ungarn zusammengefunden, um das Andenken Fr. Aug. Wolf's auch durch ein einfaches Mahl zu feiern. Es wurde dabei mancherlei geredet und gesungen, die ganze Feier trug den Charakter unbefangener Heiterkeit, wie Wolf selbst sie geliebt hat. Hr. Direktor Dr. Schönborn theilte nach einigen einleitenden Worten über Wolf's Wirksamkeit interessante Bruchstücke mit aus einem Kollegienheft, welches sein verst. Vater, der Oberprediger Schönborn, im Winter 1792/93 nach Wolf's Vorlesung über Homer's Ilias mit großer Sorgfalt nachgeschrieben hat. Hr. Dir. Dr. Fickert nahm Bezug auf die drei aufgestellten Marmorbüsten von Wolf, Fülleborn und J. W. Oelsner, von denen die beiden ersten dem Elisabetan zugehören, die dritte einen Mann darstellt, der 18 Jahre Lehrer an diesem Gymnasium war, der auch unter ganz andern Verhältnissen, als Kaufmann und Fabrikbesitzer, die Liebe zur Philologie sich bewahrt hat, dem das Elisabetan die Büste Wolf's, ein Exemplar der Prachtausgabe des Wolf'schen Homer und ein Autographon von Wolf verdankt, der endlich durch Betheiligung an vielen wohlthätigen Stiftungen, namentlich an dem hiesigen Taubstummen-Institute sich um Breslau große und bleibende Verdienste erworben hat, — und forderte auf, dem Andenken Johann Wilhelm Oelsner's in dankbarer Erinnerung ein Glas zu weihen. Herr Direktor Dr. Kletke nahm hiervon Veranlassung zu einem Toast auf den anwesenden Sohn des Geh. Kommerzien-Raths Oelsner, Herrn Rittergutsbesitzer Oelsner auf Sasterhausen, der nicht weniger als sein Vater mit industriellen Beschäftigungen die Liebe zu den Wissenschaften zu vereinigen wisse. Herr Oelsner dankte in herzlichen Worten u. s. w. Zwei launige Lieder, ein lateinisches und ein deutsches, wurden gesungen und fanden allgemeinen Beifall.

△ **Breslau,** 18. Febr. [Die neue Sandbrücke] betreffend, waren eigentlich 3 Projekte zur Entscheidung der städtischen Behörden vorgelegt worden. Das eine projektirt einen massiven Oberbau, ruhend auf einem Mittelpfeiler. Dieser Bau war allerdings der wohlfeilere und hätte auch für das Auge den hübschesten und wohlgefälligsten Anblick gewährt, allein die Mehrzahl den konsultirenden Bauverständigen fand ihn für nicht Sicherheit genug gewährend. Man fürchtete durch einen Mittelpfeiler Eisstauungen und dadurch Ueberschwemmungen herbeizuführen, und wenn der fortwährend den Angriffen des Elementes ausgesetzte Mittelpfeiler schadhaft würde, dann ein vollständiger Neubau

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu Nr. 83 der Breslauer Zeitung.

Sonnabend den 19. Februar 1859.

(Fortsetzung.)

vorgenommen werden müsse, selbst wenn der Oberbau in noch vollständig gutem Zustande sich befinde. Man entschied sich nun für eine eiserne Brücke, sei es nun mit Gitterwerk oder mit Blechträgern, und dem ist auch gestern die Stadtverordneten-Versammlung beigetreten. Nur wurde festgestellt, daß die Passage für die Fußgänger zu beiden Seiten des Gitterwerks oder der Blechträger nach außerhalb angebracht werde, weil Gitterwerk wie die Blechträger den Passanten mehr oder weniger die Aussicht versperre und jene Gallerien für die Fußgänger noch eine schönere Ansicht gewähren. — Eine Bedingung, welche die Regierung an die Errichtung dieser massiven Brücke geknüpft habe, nämlich: daß an allen Brücken ober- und unterhalb Vorrichtungen zum Aufziehen und Niederlassen der Schiffsmasten angebracht werden müßten — will man einstweilen auf sich beruhen lassen und ohne Rücksicht auf die diesfälligen Verhandlungen mit Einleitungen zu dem Bau vorschreiten, da die Konjunkturen für Beschaffung des Materials gegenwärtig außerordentlich günstig stehen. — — Daß aber die beabsichtigte Herstellung einer eisernen Brücke wohlfeiler ist, als die einer hölzernen Brücke, geht aus folgenden, von Sachverständigen gegebenen Notizen hervor. Der Bau einer hölzernen Brücke, wie ungefähr die jetzige am Sandthore ist, kostet 30,000 Thlr. circa, der Bau einer eisernen, ungefähr in der Art und Weise, wie sie gestern beschlossen worden ist, circa 60,000 Thlr. Nun hat aber die eiserne Brücke eine 5mal so lange Dauer als die hölzerne, folglich muß man bei hölzernen Brücken 5mal 30,000 Thlr. ausgeben, wenn man bei einer eisernen Brücke nur einmal 60,000 Thlr. ausgiebt. Hierzu tritt nun noch, daß die Reparaturen bei den hölzernen Brücken weit kostspieliger, weil öfterer, sind als bei eisernen Brücken.

Breslau, 14. Februar. [Die Kandidaten-Zahl in Schlesien.] Nach einem vom Konsistorium ausgegebenen namentlichen Verzeichnisse der Kandidaten der evangelischen Theologie und des Predigt-Amts in der Provinz Schlesien waren am Ende des abgelaufenen Jahres vorhanden:

I. Kandidaten aus der Provinz Schlesien gebürtig 160. Darunter 82, die bereits auch die Prüfung pro ministerio abgelegt haben und im Besitze eines Zeugnisses der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt sind; 15 sind in der Prüfung pro ministerio begriffen; 26 haben nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen; 37 sind im Besitze der Arbeiten zur ersten Prüfung.

II. Aus anderen Provinzen gebürtig befinden sich in Schlesien 9 Kandidaten im Besitze des Wählbarkeits-Zeugnisses zum geistlichen Amte; 16 haben die erste Prüfung bestanden und 8 noch gar keine Prüfung gemacht.

Unter diesen befinden sich dem Lebensalter nach Einer sogar im Jahre 1796 gebürtig, amtlich als Rector fungirend, einer aus dem Jahre 1801, einer aus dem Jahre 1803, zwei aus dem Jahre 1805, zwei aus dem Jahre 1806. — Der jüngste von Denen, die bereits beide Prüfungen absolvirt haben, ist 1834 geboren und erlangt somit erst in dem laufenden Jahre das kanonische Alter.

---

† Die diesjährigen Lehrerinnen-Prüfungen im Frühling finden statt:

A. Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau den 6., 7ten 8. April und sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung an dieser Anstalt bis zum 25. März d. J. bei dem königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

B. Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg den 12. und 13. April d. J. Die betreffenden Gesuche um Theilnahme an der Prüfung bei dieser Anstalt sind bis spätestens den 1. April d. J. bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium einzubringen.

Die erforderlichen Zeugnisse bei der Meldung zur Ableistung dieser Prüfung sind bekannt. — Die persönliche Meldung geschieht in Bunzlau bei dem Seminardirektor Wöpcke am 6. April Mittags 12 Uhr, in Münsterberg bei dem Seminardirektor Bock am 11. April Abends 6 Uhr.

---

e. **Neumarkt,** 17. Febr. [Die hiesige Arbeitsschule,] welche seit dem 1. Mai 1854 besteht und in der bis jetzt über 400 Kinder beschäftigt wurden, hat sich als eine durchaus segensreiche Anstalt bewärt. Gegenwärtig besuchen 80 Kinder, Knaben und Mädchen, diese Schule und werden mit Strohflechten 2c., Stricken, Spinnen und Nähen beschäftigt, welche Arbeiten durch Herrn Rathmann Weber geleitet werden, der auch den Verschleiß der gefertigten Arbeiten besorgt und durch dessen uneigennützige, rastlose Sorge und Mühewaltung das gedeihliche Fortbestehen dieser Anstalt erreicht wird und wodurch sich derselbe ein unleugbares Verdienst um den hiesigen Ort und in den jugendlichen Herzen ein gesegnetes, dauerndes Andenken erwirbt. Außer dieser Arbeitsschule besteht im Rayon unserer Stadt ein Kreis-Rettungshaus für verwahrloste Kinder, in welchem jetzt deren 24 untergebracht sind. Begründer dieser segensreichen Anstalten ist der Hr. Superintendent Gärtner, und wurde diesem am Sonntag Abend, als am letzten Tage vor seiner Abreise nach Freienwalde bei Berlin, wohin derselbe einem ehrenden Rufe als Pastor im März vorigen Jahres gefolgt ist, und sich jetzt nur in Familien-Angelegenheiten einige Tage hier aufgehalten, ein wohlverdientes Zeichen der Liebe und Dankbarkeit dargebracht. Herr Weber hatte jedes Kind der genannten Anstalten mit einem erleuchteten bunten Ballon oder dergleichen Laterne auf Stäben versehen; mit diesen zogen sie, voran das Stadtmusikchor, vor die Wohnung des Scheidenden und sangen zwei entsprechende Lieder ab. Herr Superintendent Gärtner trat unter die Kinder und ermahnte sie mit bewegter Stimme, ihre Dankbarkeit gegen diese Anstalten durch stete Erfüllung des darin gelernten Guten auch in späteren Jahren zu bekunden, und empfahl die Arbeitsschule der ferneren Fürsorge der Bürgerschaft. Sein Andenken bleibt im Segen.

Als Krone der musikalischen Genüsse, welche wir diesen Winter hier hatten, ist unstreitig das Konzert des Herrn Musikdirektors Bilse aus Liegnitz, welches derselbe am 14. d. M. im Baumschen Saale gab, zu bezeichnen. Das Programm enthielt ausgezeichnete und klassische Piecen, welche sämmtlich mit bekannter Präcision und Correctheit vorgetragen wurden. — Der hiesige gegenwärtige Jahrmarkt ist äußerst wenig von Verkäufern und Käufern besucht.

φ **Glogau,** 17. Februar. [Bürger-Jubiläum. — Neuer Stadttheil. — Theater. — Gewerbeverein.] Im laufenden Monat Februar haben hier mehrere Bürger-Jubiläen stattgehabt. Während bereits am 9. d. M. das 50jährige Bürger-Jubiläum des Partikulier A. J. Prager stattgefunden, begingen heute die Herren Ober-Kollekteur H. Levysohn und Rentier J. H. Berliner dasselbe. Die Jubilare wurden zuvörderst durch eine Deputation des Magistrates und der Stadtverordneten beglückwünscht, und empfingen ein sauberes, in dem Heitzer'schen lithographischen Institute gearbeitetes Gratulations-Schreiben beider Körperschaften. Dann folgten Deputationen des Synagogen-Gemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, sowie des Vorstandes des heiligen Stiftes. Herr Levysohn war während einer Reihe von Jahren Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung, und sogar mehrere Jahre Vorsitzender derselben; eben so führte er während einer langen Reihe von Jahren den Vorsitz bei der Synagogen-Gemeinde-Verwaltung, und hat sich um die letztere nicht unwesentliche Dienste erworben. Die Jubilare, welche bereits in hohem Alter stehen, erfreuen sich noch einer außerordentlichen Rüstigkeit. — Die Erweiterungsfrage unserer Stadt ist bekanntlich der hohen Kosten wegen, die mit der Verlegung der Festungswerke verbunden sind, und an denen sich die Stadt verhältnißmäßig betheiligen soll, als gescheitert zu betrachten. Um so erfreulicher ist die nun eingegangene Genehmigung der königl. Regierung in Liegnitz zur Anlage eines neuen Stadttheiles außerhalb des Festungs-Rayons in der Nähe des äußeren Bahnhofes, mit der Bestimmung, daß die Bau-Plätze nicht freihändig, sondern meistbietend verkauft werden sollen. So viel uns bekannt, ist auf diese Bauplätze bereits vielfach reflektirt worden, so daß wir die Aussicht haben, den neuen Stadttheil in nicht zu langer Frist entstehen zu sehen. — Herr Schauspiel-Direktor Schiemang aus Bunzlau giebt jetzt auf dem hiesigen Stadttheater mit seiner Gesellschaft Vorstellungen im Schau- und Lustspiel, da er kein Opern-Personal besitzt. Die Mitglieder der städtischen Theater-Kommission nehmen häufig Veranlassung, diese Vorstellungen zu besuchen, um sich ein Urtheil über die Leistungen der Schiemang'schen im Gegensatze zu der Fernau'schen Gesellschaft zu bilden, und den städtischen Behörden dann hierüber zu referiren. — Die diesjährigen Vorträge in unserm Gewerbe-Verein sind ebenso interessant als belehrend. Während sachkundige Männer aus dem praktischen Gebiete der Technologie Vorträge halten, hat Hr. Oberlehrer Dr. Rühle an mehreren Vereins-Abenden das interessante Thema über die Bewegungen der Himmelskörper unter zahlreicher Betheiligung der Vereins-Mitglieder abgehandelt.

---

§§ **Schweidnitz,** 17. Febr. [Konzerte. — Theater. — Wohlthätigkeitssinn.] Die unter Leitung des Peter Meister stehende Gesellschaft der tyroler Sänger, hat mit ihren Leistungen hierorts sich vielen Beifall erworben. Dieselbe gab im Stadttheater vier Konzerte, die sehr zahlreich besucht waren. Ueberhaupt haben in jüngster Zeit die Konzertgeber, die hier aufgetreten sind, wenn ihre Leistungen billigen Anforderungen entsprachen, und die Eintrittspreise nicht zu hoch gestellt waren, ganz gute Geschäfte gemacht.

In einigen Tagen wird der Schauspiel-Direktor Conradi mit seiner Gesellschaft hier eintreffen, um einen Cyclus dramatischer Vorstellungen in unserem Stadttheater zu geben. Bei gut gewähltem Repertoir und gelungenem Spiel dürfte namentlich die jetzige Jahreszeit, zumal da seit dem letzten Auftreten der Reißlandschen Gesellschaft fast ein Vierteljahr verflossen ist, dem Theaterbesuch sehr günstig sein.

Für die Armuth wird auch in diesem Winter in mancherlei Weise Sorge getragen. Besonders vortheilhaft zeigt sich die Beköstigung der Armen, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen müssen, mit warmen Suppen, die in der Küche des Armenhauses bereitet werden, zur Mittagsmahlzeit. Die Mittel dazu werden theils durch freiwillige Beiträge der Bewohner, theils durch einen Zuschuß aus der Kämmereikasse gewährt. Ohne diese Unterstützung würden in jetziger Jahreszeit viele derer, welche dieselbe beanspruchen, noch mehr als jetzt den für den Körper so nachtheiligen Einflüssen der Witterung ausgesetzt sein. — Bei den Quartalversammlungen und anderen Zusammenkünften der Innungen, welche jetzt abgehalten werden, bekundet sich auch in diesem Jahre der Wohlthätigkeitssinn in anerkennenswerther Weise, indem die Innungsgenossen in ihrer Freude auch der Armen nicht vergessen und Sammlungen für die Hospitaliten oder andere der materiellen Hilfe Bedürftige, veranstalten.

△ **Reichenbach,** 18. Februar. [Zur Tagesgeschichte.] In der Nähe der Stadt und des Dorfes Dreißighuben wurden vorgestern auf den Feldern Blutspuren sowie eine mit Blut befleckte Mütze und ein blutiges Rasirmesser aufgefunden. Die weitern Recherchen sollen gestern zur Auffindung eines männlichen Leichnams mit abgeschnittenem Kopf, und zwar ebenfalls in der Nähe von Dreißighuben geführt haben. Wir haben noch keine weiteren Einzelheiten über diese Angelegenheit erfahren können. — Morgen und übermorgen haben wir Konzertgenüsse zu erwarten, indem morgen Herr A. Bilse aus Breslau sich mit seiner Kapelle produziren, übermorgen der Gesangverein und die Poltmann'sche Kapelle, unter Mitwirkung der Frau Dr. Mampé-Babnigg ein Konzert geben wird. Der Ertrag des letzteren ist zum Besten armer Konfirmanden beider Konfessionen bestimmt.

(Notizen aus der Provinz.) * Görlitz. Wir leben in der Jahrmarktszeit und in der Periode der Masken- und anderer Bälle. Ein solcher „kalter Jahrmarkt", wie hier der Februar-Markt genannt zu werden pflegt, ist lange nicht dagewesen, meint der hiesige „Anzeiger." Heute am (am 16.) bei klarem Himmel und einer Wärme von 7 Grad singen die Lerchen, schlagen die Finken und einzelne Staare sind auch schon gesehen worden. Nur unsere Landleute besuchen den Markt hartnäckig im dicken Winterpelze und an Pelzmützen der verschiedensten Arten giebt es eine reiche Auswahl. Besonders gut steht den jungen Burschen der dicke bunte Shawl zu Gesichte, ein Modeartikel, den man sonst nicht kannte. Am Montag waren alle Plätze der Stadt überfüllt, ein lustiges Durcheinander, aber ohne rohes störendes Wesen, und Abends ließ der Himmel etwas Wasser auf die Köpfe fallen, worauf auch die Menge sehr schnell nach allen Seiten hin zur Heimath eilte. — Auf dem Viehmarkt waren viele Ochsen und Kühe zum Verkauf, doch soll weniger Nachfrage gewesen sein, als Angebot. Pferde dagegen wurden viele verkauft, besonders an böhmische Händler. Im Ganzen waren aufgestellt: 452 Rinder, 401 Pferde und 122 Schweine.

+ Bunzlau. Hr. Weitzmann macht mit seiner tüchtigen Gesellschaft hier gute Geschäfte. — Möchte ein Gleiches auch von dem Hrn. Dr. Oldenburg gemeldet werden können, der diese und die nächste Woche im Saale des Engmannschen Schulhauses Vorlesungen halten wird.

△ Jauer. Die Ressourcen-Gesellschaft wird nächsten Mittwoch den 23. d. M. im Saale des „deutschen Hauses" eine theatralische Vorstellung zum Besten der Armen veranstalten. — Am 16. d. M. feierten die Menzel'schen Eheleute zu Reppersdorf ihre goldene Hochzeit. Hr. Pastor Herrmann überreichte dem Jubelpaare eine kostbare Bibel als ein Geschenk Sr. Majestät des Königs und J. Maj. der Königin.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

§ **Breslau,** 18. Februar. [Schwurgericht. Verhandlung wider den Grafen August Hermann von Schlippenbach, Rittergutsbesitzer auf Mschanna, wegen Erpressung unter Bedrohung mit der Verübung eines Mordes.] Nachdem der Präsident des Schwurgerichtshofes die heutige Sitzung um 8½ Uhr eröffnet hatte, wurde der Angeklagte vorgeführt. Derselbe erschien in eleganter Toilette, in Tournüre und Sprache den Mann von Stande verrathend. Der Zuhörerraum war mäßig gefüllt von einem gewählten Publikum, das nur gegen besonders hierzu ausgegebene Karten den Zutritt erhalten hatte. Bei der Bildung des Schwurgerichts waren 29 Geschworene anwesend, so daß der Staatsanwaltschaft 8, der Vertheidigung 9 Ablehnungen zustanden. Als Staatsanwalt fungirte Herr Assessor Koch, als Vertheidiger Herr Justizrath Krug.

Ueber seine persönlichen Verhältnisse befragt, erklärte der Angeklagte, daß er sich ursprünglich dem Militärstande gewidmet, im Jahre 1848 aber seinen Abschied genommen, und die Landwirthschaft erlernt habe, die er später auf seinem Gute Mschanna betrieb. Wegen Nichtbeachtung einer Regierungsverordnung bei Verbreitung der Viehseuche und Beleidigung eines Beamten ist er bereits mit geringen Polizeistrafen belegt.

In der hierauf durch den Gerichtsschreiber verlesenen Anklageschrift wird der Thatbestand des dem Grafen Schlippenbach zur Last gelegten Verbrechens folgendermaßen dargestellt:

Am 11. Juni 1855 verheirathete sich der Rittergutsbesitzer Graf August Hermann v. Schlippenbach auf Mschanna bei Loslau mit Alwine Lachmann, verw. Baronin v. Roth. Der § 8 des zwischen ihnen unter dem 6. Mai 1855 errichteten Ehekontrakts bestimmt:

> Nach erfolgter Eingehung der Ehe überläßt während derselben die jetzige Frau Braut ihrem zukünftigen Gemahl die Zinsen à 4 pCt. von einem Kapital von 15,000 Thlr., welches so lange in Effekten nach ihren Bestimmungen asservirt werden soll, bis sich eine gute Gelegenheit finden wird, selbige zum Ankaufe eines ihr jedoch annehmlichen Gutes anzulegen, und auf ihren Namen eintragen zu lassen.

Bei Eingehung der Ehe war der Graf Schlippenbach 34 Jahre, die Gräfin 42 Jahre alt. Ersterer machte auch kein Hehl daraus, daß er die Ehe nicht aus Neigung, sondern wegen des Vermögens seiner Ehefrau geschlossen habe.

Die Ehe gestaltete sich sehr unglücklich, und am 13. April 1856 verließ die Gräfin Mschanna, mit der bestimmt erklärten Absicht, nicht wieder dorthin zurückzukehren. Unter dem 31. August 1857 stellte der Graf die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung an, auf welche die Gräfin mit einer Widerklage wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wegen Ehebruchs, resp. verdächtigen Umgangs und wegen unüberwindlicher Abneigung entgegnete. Am 16. Dez. 1858 hat das Kreisgericht zu Rybnik in dem Scheidungsprozesse in erster Instanz erkannt, die Publikation des Urtels jedoch auf 1 Jahr ausgesetzt.

Inzwischen war der Graf von Schlippenbach immer tiefer in Vermögensverfall gerathen; am 14. Januar 1859 stand Termin zur Subhastation seines Gutes Mschanna an, und er selbst befand sich Ende Dezember wegen einer Forderung des Partikulier Conrad in Breslau von 1160 Thlr. im Personal-Arrest. Aus dem letzteren befreite ihn die Gräfin durch Zahlung von 660 Thlr., auch ließ sie ihm durch den Kommissionär Böttcher in Breslau auf sein Ansuchen Geld zu einer Reise ins Ausland versprechen.

Am 31. Dezember v. J. befand sich die Gräfin Schlippenbach in ihrem Wohnzimmer auf dem ihr gehörenden Gute Görlitz bei Hundsfeld, im Kreise Oels, als ihr Ehemann unangemeldet zu ihr eintrat. Er besprach mit ihr seine Vermögenslage, und bat sie sodann um das versprochene Reisegeld, welches sie ihm im Betrage von 145 Thlr. einhändigte. Beim Durchzählen desselben zeigte der Graf ein so aufgeregtes Wesen, daß die Gräfin ihre Köchin Rosalie Weinhold, die während der Anwesenheit des Grafen ab- und zugegangen war, beauftragte, ihren Wirthschafts-Insp. Baron, welcher zugleich Polizeiverwalter von Görlitz ist, herbeizuholen. Kaum hatte dieselbe das Zimmer verlassen, als der Graf die Thüre desselben verriegelte, die Gräfin mit beiden Armen umfaßte, sie auf das Sopha setzte und gegen sie erklärte:

„Willst Du mir die 15,000 Thaler geben, die ich nach dem Ehevertrage zu fordern habe; ich lasse Dir 5 Minuten Zeit, zu sagen „ja" oder „nein". Als die Gräfin erwiderte, daß er die 15,000 Thaler ja schon längst zur Bezahlung seiner Schulden erhalten habe, nahm der Graf aus seinem Pelze ein Doppel-Terzerol, hielt ihr dasselbe mit der rechten Hand auf die Brust, und reichte ihr gleichzeitig mit der linken Hand ein blos mit der Summe 14,340 Thaler ausgefülltes Wechselblanket mit der Forderung hin, auf dasselbe ihr Accept zu setzen. Auf die Erwiderung der Gräfin: „Willst Du zum Mörder Deiner Frau werden, so drücke los; mir liegt am Leben nichts", entgegnete der Graf: „Du hast nur Deine Erklärung zu geben, ja oder nein!" Nach mehrfacher Weigerung der Gräfin und wiederholter Drohung des Grafen mit dem Terzerol schrieb die Erstere endlich nach dem Diktat des Letzteren auf das Blanket die Worte: „angenommen für 14,340 Thlr. preuß. Cour. Alvine Gräfin v. Schlippenbach, geb. Lachmann auf Görlitz."

Nachdem der Graf den Wechsel zurückgenommen hätte, und während er denselben las, entfernte sich die Gräfin schnell aus dem Zimmer, verschloß dasselbe von außen durch zweimaliges Umdrehen des Schlüssels, und eilte nach der Wohnung des Wirthschafts-Inspektors Baron, in der Absicht, durch denselben dem Grafen den ihr abgepreßten Wechsel wieder abnehmen zu lassen. Während sie demselben den oben erwähnten Vorgang mittheilte, sprengte der Graf die verschlossene Thür und begab sich über den Hof gleichfalls nach Barons Wohnung, dem er versicherte, daß die Gräfin ihm freiwillig den Wechsel ausgestellt habe. Baron wagte unter den obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen nicht, sich an der Person des Grafen zu vergreifen und ließ ihn, ohne ihm den Wechsel abzunehmen, in der Droschke, in welcher der Graf von Breslau gekommen war, wieder abfahren.

In dem Zimmer der Gräfin fand sich, wie erwähnt, die Thüre aufgesprengt, ein Licht umgeworfen und brennend auf dem Teppich liegend, und noch ein zweites, dem von der Gräfin acceptirten gleichlautenden Wechselblanket.

Am 1. Januar d. J. machte die Gräfin Schlippenbach dem Staatsanwalt in Oels von dem Geschehenen Anzeige. Auf dessen Veranlassung wurde der Graf am 2. Januar in Breslau verhaftet und ihm der Wechsel, welcher noch nicht von ihm unterschrieben und noch ungestempelt war, abgenommen.

Der Graf Schlippenbach, welcher seine Anwesenheit bei der Gräfin am 31. Dezember v. J. und den Empfang des Accepts einräumt, bestreitet, daß er die Letztere zur Ausstellung durch Drohung veranlaßt, bestritt auch anfänglich, daß er bei dem in Rede stehenden Besuche ein Terzerol bei sich geführt habe. Als jedoch am 6. Januar die unverehelichte Ros. Milde aus Görlitz in der Nähe des dortigen Schlosses dieses Terzerol aufgefunden hatte, räumte er ein, dasselbe zu seiner eigenen Sicherheit bei sich geführt, und es nach seinem Entweichen aus dem Zimmer der Gräfin fortgeworfen zu haben, damit es bei der von ihm gefürchteten Visitation seiner Person durch die Dienstleute der Gräfin nicht bei ihm gefunden werden solle. Die in Rede stehende Waffe, ein doppelläufiges Terzerol, war bei der Auffindung ungeladen und am rechten Lauf schadhaft. Auf dem rechten Piston befand sich ein Kupferhütchen. Der Graf Schl. bestreitet nach dem Vorgetragenen: 1) daß er sich einen rechtswidrigen Vortheil habe verschaffen wollen; 2) daß dies durch strafbare Drohung geschehen sei. In beiden Punkten aber spreche das Resultat der Voruntersuchung gegen ihn. Wie nämlich die Gräfin Schl. bekundet hat, soll derselbe von ihr nicht blos die im § 8 des Ehevertrages stipulirten 15,000 Thlr., sondern mehr als 30,000 Thlr. während der kurzen Zeit des Bestehens der Ehe erhalten haben.

Wäre dies auch nicht der Fall, so waren doch, wie die Anklage behauptet, die in der allegirten Vertragsbestimmung stipulirten Bedingungin, unter denen er die Zahlung von 15,000 Thlr. zu fordern hatte, in keiner Weise vorhanden. Daß aber der Graf Schl. selbst nicht an die Richtigkeit seiner Forderung glaubte, dafür spreche die Art und Weise, wie er dieselbe geltend gemacht habe. Die Aussage der Gräfin, welche allerdings die einzige Augenzeugen des Verbrechens ist, werde durch Auffindung der Waffe und die Angaben des Wirthschafts-Inspectors Baron unterstützt. Auch sei zu erwägen, daß die Gräfin die Forderung des Grafen mit dem vollen Bewußtsein der Grundlosigkeit derselben wohl schwerlich freiwillig anerkannt haben würde, und daß, wenn sie dieselbe freiwillig anerkannt hätte, sich nicht absehen lasse, warum sie dieselbe in der nächsten Minute als erpreßt hätte widerrufen sollen. Die Erpressung sei durch Drohung, und zwar durch die Drohung des Mordes erfolgt. Ob der Graf Schl. die Drohung, die Gräfin zu erschießen, wörtlich ausgesprochen habe, darüber sei dieselbe bei ihrer eidlichen Vernehmung am 13. Januar d. J. nicht ganz sicher gewesen; dem Inspector Baron habe sie am 31. Dezember mitgetheilt, daß der Graf diese Drohung ausdrücklich ausgesprochen habe. Dagegen wisse die Gräfin bestimmt, daß ihr Ehemann ihr wiederholt das Terzerol auf die Brust gesetzt habe, und diese Handlung enthalte eine so unzweideutige Drohung des Mordes, daß es auf ein wörtliches Aussprechen weiter nicht ankommen könne. Hiernach und gemäß dem Beschlusse des königl. Appellations-Gerichts-Kriminal-Senats zu Breslau vom 1. Februar d. J. wurde der Rittergutsbesitzer Graf Schl. 2c. auf Grund der §§ 234 und 235 des St.-G.-B. angeklagt, sich des mehrerwähnten Verbrechens schuldig gemacht zu haben.

So weit die Anklage. Es begann nunmehr das Verhör des Angeklagten, welcher sich für nicht schuldig erklärte und sich über die ihm zur Last gelegten Thatsachen näher ausließ. Seine Gemahlin habe ihn im Frühjahr 1856 ohne jeden Grund verlassen, nachdem sie ihn vorher stets in einer schlimmen Lage gehalten, und nie so viel Geld zur Verfügung gestellt, daß er sich schuldenfrei hätte machen können. Vielmehr sei er ewig von Schulden gequält gewesen, und habe sich zufolge dessen wohl 6mal im Schuldarrest befunden. Dieses Verhalten seiner Frau habe ihn schon im Jahre 1856 zu einer Ehescheidungsklage bestimmt, die aber erst vor Kurzem zum Austrag gekommen sei. Inzwischen sah er sich durch seine traurige Lage genöthigt, die ihm zustehenden 15,000 Thlr. zu beanspruchen. Gegen Abend des 30. Dezember habe er eine ältere Bekannte, die Zeugin Haake, besucht, welche in seiner Tasche eine Schachtel mit Kupferhütchen bemerkte und ihm das Doppelterzerol zum Abknallen einiger Kupferhütchen übergab. Er habe das schadhafte Terzerol dann in die Tasche seines Pelzes gesteckt, wo es bis zum andern Tage blieb. Da er von den Zeugen Wollheim und Böttcher die Mittheilung erhielt, daß seine Frau ihm Geld zu einer Reise ins Ausland geben würde, von wo aus er seine Wuchergläubiger anklagen wollte, so habe er die Gräfin in Röhnelts Hotel, ihrem gewöhnlichen Absteigequartier, aufgesucht, und da er sie dort nicht angetroffen, habe er sich in Begleitung des zufällig bei ihm anwesenden Lieutenant Helmrich nach Görlitz bei Hundsfeld begeben, wo sie beide beim Inspektor abgestiegen seien. Er selbst sei nun zu seiner Gemahlin aufs Schloß gegangen, und nachdem sie ihm die geringe Summe von 145 Thlr. als Reisegeld angeboten, habe er die Annahme des Wechsels über die laut Ehekontrakt ihm zukommende rückständige Summe von 14,340 Thlr. verlangt. Im Weigerungsfalle erklärte er, da sein Gut Mschanna am 15. Jan. subhastirt werden sollte, mit Sack und Pack bei ihr in Görlitz einziehen zu wollen. Darauf habe seine Frau den Wechsel acceptirt, unter der Bedingung, daß er ihr eine schriftliche Bescheinigung ausstelle, wonach er sich des Ehebruchs schuldig gemacht hätte. Wie er vermuthet, wollte sie sich dieses Schriftstückes bedienen, um bei dem Ehescheidungsprozesse nicht als schuldiger Theil zu gelten. Er habe ihr natürlich nicht gewillfahrt, und habe sich eben eine Cigarre anzünden wollen, als mit der Cigarrentasche das Terzerol aus seinem Pelze herausfiel, dessen er sich später entledigt habe. Seine Gemahlin sei bald dar-

auf fortgeeilt, um den Inspektor herbeizuholen, gegen den er sich selbst sofort gerechtfertigt habe. Dies im Wesentlichen die Selbstvertheidigung des Angeklagten, bei der er auch auf die bezüglichen Vorhaltungen des Präsidenten verharrte.

Hierauf wurden die Zeugen vorgeführt und auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht. Frau Gräfin Schlippenbach, ganz in Schwarz gekleidet, das blasse Antlitz halb verschleiert, sprach in schwer verständlichen Worten ihre Weigerung aus, bei dem heutigen Termine gegen ihren Gemahl irgend welches Zeugniß abzulegen. — Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung, welche letztere eine Auslassung der Zeugin im Interesse des Angeklagten dringend wünschte, beschloß der Gerichtshof, da die Ehefrau zum Zeugniß gegen ihren Mann nicht gezwungen werden könne, dieselbe davon zu entbinden, und deren in der Voruntersuchung zu Protokoll abgegebene Aussage verlesen zu lassen. Dieselbe bot wenig Neues, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienen konnte.

Der Zeuge **Wollheim** bekundete demnächst, daß die Gräfin Schlippenbach ihren eigenen Bruder Karl einmal bezichtigt habe, daß er sie durch furchtbare Drohungen zur Unterzeichnung eines außergerichtlichen Vergleiches, in Betreff eines ihnen als gemeinschaftliches Erbe gehörigen Güterkomplexes gezwungen, daß aber dann die Gräfin selbst den deshalb erlassenen Protest öffentlich widerrufen habe. Diese und andere Angaben, bezüglich der Uneinigkeit, in welcher die Gräfin mit ihren Geschwistern lebt, wurde durch Verlesung verschiedener gerichtlicher Aktenstücke bestätigt.

Als Zeugen wurden ferner der Wirthschafts-Inspektor **Baron**, die Köchin Rosalie **Weinhold** und der Kommissionär **Böttcher** vernommeu, welche jedoch nur über die äußern, den Hergang der Sache begleitenden, Umstände, über die inkriminirte Handlung selbst aber nichts zu bekunden vermochten. Durch die Entlastungszeugin Haake wurde noch erhärtet, daß der Angeklagte das verhängnißvolle Terzerol wirklich bei dem von ihm bezeichneten Anlaß aus ihren Händen empfangen habe.

Endlich kamen mehrere Schriftstücke der Rechtsanwälte **Petiscus** und **Ludwig** zum Vortrag, wonach die Gräfin Schl. ihrem Gemahl eine Rente von 1000 Thlr. anbieten ließ, wenn er zur Vermeidung des Eklats vor den Geschwornen ein Geständniß ablege und sich dann ins Ausland begebe.

Selbst die Gnade Sr. königl. Hoheit des Prinz-Regenten hatte die Gräfin angerufen, um die Niederschlagung der Untersuchung gegen ihren Gemahl zu erwirken, ihr Gesuch wurde indeß durch Justiz-Ministerial-Reskript zurückgewiesen. Eben so hatte sich die Gräfin gleich nach Verhaftung ihres Gemahls an den Staatsanwalt in Oels gewandt, um die Anklage gegen den Grafen zurückzunehmen, wobei sie das wiedererwachte Mitgefühl zu ihrem Manne und die Befürchtung, er könne ihr nach Verbüßung seiner Strafe gefährlich werden, als Motive angab.

Mit den desfallsigen Mittheilungen aus den Akten ward die Beweisaufnahme geschlossen, und der Vertreter der Staatsanwaltschaft begründete darauf das „Schuldig" gegen den Angeklagten, dessen Handlungsweise, wie der Redner zuletzt hervorhob, entweder ganz bedeutungslos, oder eine Drohung mit dem Morde zum Zwecke rechtswidriger Vortheile gewesen sei.

Das Plädoyer des Herrn Vertheidigers begann mit einer lebhaften Schilderung des unglücklichen Eheverhältnisses, das der vorliegenden Anklage vorausgegangen. Es sei natürlich, daß beide Theile nach den Voraussetzungen, unter denen sie die Ehe geschlossen, in ihr keine Befriedigung fanden. Zunächst habe der Graf wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage gegen seine Gemahlin angestrengt, und diese hätte ihm wahrscheinlich in Folge des Erkenntnisses das ihm zugeschriebene Vermögen herausgeben müssen. Statt sich in ihr Geschick zu fügen, wollte sie den Mann mit kleinen Summen abfinden, wobei sogar ein Schneider Mannaberg, dem sie kurz vor Neujahr eine Forderung von 2100 Thlr. zu zahlen hatte, 500 Thlr. beisteuerte, um den Grafen aus dem Personalarrest zu befreien. Wenn sie jetzt aus Zartgefühl gegen ihren Mann jedes Zeugniß verweigere, warum habe sie dies nicht früher gethan, als es noch Zeit war, denselben zu retten. Der einzige Umstand, welcher außer ihrer, jedenfalls nicht ganz unbefangenen Aussage, den Angeklagten belaste, sei der Besitz des schadhaften ungeladenen Pistols, woraus jedoch ebenso wenig wie aus dem späteren Wegwerfen die Schuld oder das Schuldbewußtsein wegen eines so schweren Verbrechens gefolgert werden dürfe. Vergegenwärtige man sich das ganze Sachverhältniß mit seinen eigenthümlichen Ursachen und Wirkungen, so könne man nur das Nichtschuldig aussprechen, was der Redner schließlich den Herren Geschworenen anheimgab.

Nachdem Staatsanwaltschaft und Vertheidigung ihre Repliken ausgetauscht, faßte der Vorsitzende in einem scharf und bündig gehaltenen Resumé das Ergebniß der heutigen Beweisaufnahme nochmals zusammen, und formulirte sodann die Schuldfrage. Dieselbe wurde von den Geschworenen nach etwa halbstündiger Berathung verneint, worauf die **Freisprechung** des Angeklagten erfolgte. Die Sitzung endigte gegen 2 Uhr Nachmittags.

Das neueste Justizministerialblatt enthält 1) eine Verfügung des Justizministers vom 7. Februar 1859 — die bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betreffend; 2) ein Erkenntniß des königlichen Obertribunals vom 9. Dezember 1858: Wenn das Gericht erster Instanz eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten als verspätet zurückweiset und der letztere die Beschwerdefrist des Art. 112 verabsäumt, so wird jener Bescheid rechtskräftig, und der Angeklagte kann mit einer erneuerten Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr gehört werden, sollte auch das Kreisgericht auf eine verspätete Eingabe eine nochmalige Zustellung des angegriffenen Erkenntnisses angeordnet und eine erneuerte Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen haben; 3) ein Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 19. Juni 1858: Wenn bei dem Bau einer Eisenbahn nach vorgängigem Expropriationsverfahren die betreffende Eisenbahngesellschaft von der Verwaltungsbehörde in den Besitz des expropriirten Landes eingewiesen ist, so ist eine Besitzstörungsklage von dem früheren Grundbesitzer hiergegen unzulässig.

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

Breslau, 18. Februar. [Die alten Zünfte und die neuen Genossenschaften.] Bei dem heutigen sehr kurzen Berichte über meinen sehr langen Vortrag, den ich am Montage in der allgemeinen Versammlung des Gewerbevereins gehalten (Nr. 81 Bresl. Ztg.) könnte Einer und der Andere auf die schiefe Meinung kommen, ich sei für die Wiederherstellung des Zunftwesens aufgetreten. Dieses muß ich abweisen.

Die alten Zünfte waren ihrer Zeit treffliche, nothwendige, organisch groß gewachsene und zweckerfüllende Institute. Diese ihre Zeit endete aber bereits im 17. Jahrhundert. Seitdem wurden sie immer mehr Ruine, wie ja so manche andere Dinge auch, und nicht die „Gewerbefreiheit" hat ihnen den Lebensathem abgeschnitten, sondern es war diese nur ein Aussprechen dessen, was die Zeitentwicklung längst vorbereitet, ja was thatsächlich in seinem Wesen schon vorhanden war.

Allerdings bedarf es neuer Organisationen, um das Gewerbeleben aus seiner Zerfahrenheit, Haltlosigkeit, Unsicherheit zu erheben. Daß aber die Zünfte sich zu solchen Organismen, voll des neuen Geistes und frei von den alten Vorurtheilen und ihren Formen, emporschwingen werden, muß man im Allgemeinen wohl bezweifeln. Fast ein Halbjahrhundert hätten sie Muße gehabt, sich an der Hand der klar vorliegenden und vom Gewerbe schwer empfundenen Zeitbedürfnisse mit diesen selber zu entwickeln. Sie haben, obwohl viel darüber geschrieben und geredet worden und manche Aufforderung dazu ergangen ist, es nicht gethan, weder in Staaten, wo die ausgesprochene Gewerbefreiheit neben ihnen waltete, noch da, wo auf dem Papiere ihre Bevorzugungen geschützt geblieben. Wie sollten sie nun mit einem Flügelschlage sich in die Region der neuen „Genossenschaften" (Associationen) versteigen? Allerdings giebt es, und zwar, wohl weiß ich, auch in hiesiger Stadt, manche Ausnahme, möge sie nun fürerst geglückt oder auf halbem Wege stehen geblieben sein. Allein dies sind „weiße Sperlinge." Im Großen und Ganzen können die Zünfte am 2. November 1860 das 50jährige Jubiläum ihres bewußtvollen Stillstandes feiern. Theodor Oelsner.

Krakau, 16. Februar. [Bierkonsumtion.] Von den 41,000 Einwohnern Krakaus muß man die Hälfte auf Frauen, die kein Bier trinken, einen bedeutenden Theil auf Kinder und einen ebenso bedeutenden Theil auf die abrechnen, welche niemals oder nur in außergewöhnlichen Fällen Bier zu sich nehmen; von den Uebrigbleibenden kommen auf Jeden einige Eimer Bier für das Jahr. Es wurden nämlich nur in der Stadt Krakau im Jahre 1857 von hiesigem Gebräu 25,008, von ausländischem 13,613, also zusammen 38,621 Eimer, im Jahre 1858: 23,572 inländisches und 21,686 Eimer ausländisches Gebräu, zusammen 45,358 Eimer getrunken.

---

† **Breslau**, 18. Februar. [Börse.] Trotz etwas besserer pariser Notirungen war die Börse als Folge der sehr matten wiener Frühcourse ungemein flau gestimmt; es wichen österr. Credit-Mobilier von 98 bis 96 1/2, wozu jedoch Geld blieb, Nat.-Anleihe von 76 bis 75 3/4 bezahlt und Geld; für erstgenanntes Effekt gab es stark Käufer pr. Ultimo mit Prämie. Der Verkehr, etwas lebhafter als gestern, drehte sich nur um diese beiden Branchen. In Eisenbahnpapieren fand außer Oppeln-Tarnowitzer (40 bezahlt, wozu Geld blieb), kein Umsatz statt, daher deren Preise sowie die der Fonds keine wesentlichen Veränderungen nachwiesen. Die Stimmung im Allgemeinen aber war bis zum Schluß noch eine matte.

Darmstädter — —, Credit-Mobilier 98—97 bezahlt, Commandit-Antheile — —, schlesischer Bankverein 81 1/2 Gld.

§§ **Breslau**, 18. Febr. [Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.] Roggen etwas fester; Kündigungsscheine — —, loco Waare — —, pr. Februar 42 1/2 Thlr. bezahlt, Februar-März 42 1/2 Thlr. bezahlt, März-April 42 3/4 Thlr. bezahlt und Br., April-Mai 43 1/4 Thlr. bezahlt, Mai-Juni 43 3/4 Thlr. Br., Juni-Juli 45 Thlr. Br., Juli-August — —, August-September — —, September-Oktober — —.

Rüböl fest; loco Waare 15 5/12 Thlr. Br., 14 11/12 Thlr. Gld., pr. Februar 15 5/12 Thlr. Br., 14 11/12 Thlr. Gld., Februar-März 15 Thlr. Br., 14 5/6 Thlr. Gld., März-April 15 Thlr. Br., 14 5/6 Thlr. Gld., April-Mai 15 Thlr. Br., 14 5/6 Thlr. Gld., Mai-Juni — —, Juni-Juli — —, Juli-August — —, August-September — —, September-Oktober 14 Thlr. Br.

Kartoffel-Spiritus unverändert; pr. Februar 8 5/12 Thlr. bezahlt, Februar-März 8 5/12 Thlr. bezahlt, März-April 8 5/12 Thlr. Gld., April-Mai 8 1/2 Thlr. bezahlt, Mai-Juni 8 3/4 Thlr. Br., Juni-Juli 9 1/6 Thlr. Br., Juli-August — —, August-September — —, September-Oktober — —.

Zink ruhig.

≅ **Breslau**, 18. Februar. [Privat-Produkten-Markt-Bericht.] Nicht minder flau als gestern war auch der heutige Markt für alle Getreidearten; nur für beste Qualitäten Weizen und Roggen war einige Kauflust bemerkbar, doch waren die Verkäufe nicht von Bedeutung, da es an Auswahl mangelte; die Zufuhren und Angebote von Bodenlägern waren höchst mittelmäßig und bestanden größtentheils aus mittlen und geringen Gattungen.

Weißer Weizen	85—95—100—105 Sgr.	nach Qualität und Gewicht.
Gelber Weizen	75—85— 90— 92 "	
Brenner- u. neuer dgl.	38—45— 50— 54 "	
Roggen	52—55— 58— 61 "	
Gerste	48—52— 54— 56 "	
neue	36—40— 44— 47 "	
Hafer	40—42— 44— 46 "	
neuer	30—33— 36— 40 "	
Koch-Erbsen	75—80— 85— 90 "	
Futter-Erbsen	60—65— 68— 72 "	

Oelsaaten behaupteten sich fest zur Notiz. — Winterraps 125—128 bis 130—132 Sgr., Winterrübsen 105—115—120—124 Sgr., Sommerrübsen 80 bis 85—90—93 Sgr. nach Qualität und Trockenheit.

Rüböl fest; loco und pr. Februar 15 5/12 Thlr. Br., Februar-März, März-April und April-Mai 15 Thlr. Br., 14 5/6 Thlr. Gld., September-Oktober 14 Br.

Spiritus unverändert; loco 8 3/4 Thlr. en détail bezahlt.

Kleesaaten in beiden Farben erlitten im Werthe keine Aenderung; besonders fanden feine Qualitäten leicht Nehmer.

Rothe Saat 14 1/2—16 1/2—17 1/2—19 Thlr.	nach Qualität.
Weiße Saat 20—24—27—29 Thlr.	
Thymothee 11 1/2—12 1/2—13—13 1/2 Thlr.	

Wasserstand.

Breslau, 18. Febr. Oberpegel: 14 F. 3 Z. Unterpegel: 2 F. 3 Z.

Die neuesten Marktpreise aus der Provinz.

Löwenberg. Weizen 107 1/2 Sgr., gelber 102 1/2 Sgr., Roggen 65 Sgr., Gerste 60 Sgr., Hafer 35 Sgr.

Nimptsch. Weißer Weizen 35—100 Sgr., gelber 35—90 Sgr., Roggen 51—60 Sgr., Gerste 35—43 Sgr., Hafer 35—38 Sgr.

Freiburg. Weißer Weizen 72—110 Sgr., gelber 52—102 Sgr., Roggen 45—62 Sgr., Gerste 42—60 Sgr., Hafer 34—44 Sgr.

Bunzlau. Weißer Weizen 75—103 Sgr., gelber 67 1/2—95 Sgr., Roggen 57 1/2—62 1/2 Sgr., Gerste 43 3/4—57 1/2 Sgr., Hafer 31 1/2—35 Sgr., Erbsen 90 bis 100 Sgr., Kartoffeln 20 Sgr., Pfd. Butter 6 1/2—7 Sgr.

Grünberg. Weizen 60—90 Sgr., Roggen 57 1/2—60 Sgr., Gerste 55 Sgr., Hafer 35—38 Sgr.

Reichenbach O.-L. Weizen 68—100 Sgr., Roggen 50—62 1/2 Sgr. Gerste 45—47 1/2 Sgr., Hafer 25—32 1/2 Sgr.

Sprechsaal.

Breslau, 18. Februar. [Eine wissenschaftliche Abwehr.] Herr Licentiat **Sandrock** hat hierselbst 1857 eine Dissertation unter dem Titel herausgegeben: Prioris et posterioris Zachariae partis vaticinia ab uno eodemque auctore profecta. Indem nun Herr Prof. Ewald im 9. Jahrbuch der biblischen Wissenschaft, S. 161 ff. das Buch, wie die Person des Lic. Sandrocks, auf eine ehrverletzende Weise bespricht, bemerkt er, es sei dem Buche die „Billigung" der hiesigen „hochw. evangel. theologischen Facultät", d. h. die Anerkennung zu Theil geworden, daß es eine „genügende Akademische schrift" sei. Diese Bemerkung ist nicht vollkommen richtig. Allerdings hat die Facultät von dem Gesichtspunkte aus, daß das Buch von theologischer Gelehrsamkeit und Scharfsinn zeugt, ihre Zustimmung und Genehmigung (wie der Titel andeutet), dazu gegeben, daß Herr Sandrock, um die Würde eines Licentiaten in der Theologie zu erhalten, das Buch öffentlich vertheidigte. Allein es ist der Facultät nicht in den Sinn gekommen, das Buch nach allen seinen Bestandtheilen zu billigen. Eine solche Billigung konnte der Facultät um so weniger in den Sinn kommen, als Herr Sandrock bescheiden genug ist, in der Vorrede anzuerkennen, daß sein „Schriftchen öfters nach jugendlicher Unerfahrenheit schmecke und nicht blos an Einem Fehler leide." Ich selbst habe aus dem Kreise der Facultäts-Professorem dem Herrn Licentiaten, als er die Erstlingsfrucht seiner Studien öffentlich vertheidigte, opponirt, ohne darum das in dem Buche enthaltene Gute zu verkennen. Wenn Ewald aus dem Umstande, daß die Facultät ihre Zustimmung und Genehmigung zu der Vertheidigung ertheilt hat, erschließt, die Facultät habe das Buch nach allen seinen Bestandtheilen gebilligt: so ist der Schluß ein unbefugter. — Derselbe göttinger Gelehrte verirrt sich aber sogar bis dahin, daß er die Facultät den „ärgsten Feinden aller Deutschen und aller ächt-Christlichen wissenschaft" gleichstellt. Dieses Verfahren ist indeß völlig ungerechtfertigt; denn die Facultät stellt sich, obgleich ihre Mitglieder verschiedene Richtungen verfolgen, als ein Collegium dar, welches zu der „wissenschaft" in einem befreundeten Verhältnisse steht. Die Wahrheit dieser Selbstdarstellung wird durch die theologischen Schriften der einzelnen Facultätsprofessoren sattsam erhärtet. Wenn Herr Prof. Ewald sich mit diesen Schriften gründlich vertraut gemacht hätte, so würde er wahrscheinlich einiges Bedenken getragen haben, die Facultät den „ärgsten Feinden" jener „wissenschaft" gleichzustellen.

Wilh. Böhmer.

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungen: [112]

a. im Kreise Kosel,

1) Hutungstheilung zu Grötsch,
2) Reallasten-Ablösung vou Reinschdorf,
3) Hutungs-Ablösung zu Grötsch;

b. im Kreise Kreuzburg,

4) Gräserei-Ablösung zu Neudorf,
5) Ablösung der Reallasten von den beiden Mühlen und der Schmiede-Stelle zu Schmardt IV.,
6) Forstservituten-Ablösung zu Nassadel III. und Goslau,
7) Bau- und Reparaturholz-Berechtigungs-Ablösung zu Wilmsdorf,
8) Hutungsablösung zu Golkowitz,
9) Hutungs- und Forstservituten-Ablösung zu Schweinern;

c. im Kreise Leobschütz,

10) Ablösung der Verpflichtung der Stellen- und Grundbesitzer zu Sabschütz zur Räumung des Mühlgrabens daselbst,
11) Ablösung der Verpflichtung der Bauerschaft zu Kösling, zur Räumung der Gräben bei der Mühle Hyp.-Nr. 56 daselbst,
12) Ablösung der Dienste, welche die Bauern zu Lehn-Langenau, Krottfeld und Ehrenberg der Mühle Hyp.-Nr. 53 zu Lehn-Langenau zu leisten haben,
13) Ablösung der dem Besitzer der Mühle Hyp.-Nr. 53 zu Lehn-Langenau auf herrschaftlichen Grundstücken zustehenden Hutungsberechtigung,
14) Gemeinheitstheilung und Separation zu Steuberwitz;

d. im Kreise Neustadt,

15) Ablösung der Zinsen, welche die Stadt-Kommune Ober-Glogau an das Majorats-Dominium Ober-Glogau zu entrichten hat,
16) Ablösung der Reallasten der Schloßgemeinde Ober-Glogau, von dem zur Majoratsherrschaft Ober-Glogau gehörigen Krautlande,
17) Ablösung eines vom königl. Fiskus gegen das Majorat Ober-Glogau beanspruchten Wegezinses,
18) Ablösung der auf der Häuslerstelle Hyp.-Nr. 59 zu Dirschelwitz für das Bauergut Hyp.-Nr. 12 daselbst haftenden Dienste,
19) Gemeinheitstheilung und Separation zu Poln.-Probnitz;

e. im Kreise Ratibor,

20) Reallasten-Ablösung von Brzezie,
21) Forstservituten-Ablösung zu Krzizanowitz,
22) Reallasten-Ablösung von Klein-Hoschütz, Commende;

f. im Kreise Rosenberg,

23) Separation zu Boroschau,
24) Hutungs- und Forstservituten-Ablösung zu Mittel-Seichwitz,
25) Forstservituten-Ablösung zu Laskowitz, Grunowitz,
26) Separation der Entschädigungsflächen für die Forstberechtigungen zu Marienfeld;

g. im Kreise Rybnik,

27) Ablösung der den Stellenbesitzern zu Summin und Gurek im gutsherrlichen Forst zustehenden Berechtigungen;
28) Waldstreuberechtigungs-Ablösung der Stadt Rybnik;

h. im Kreise Groß-Strehlitz,

29) Separation zu Rosmierz,

werden hierdurch zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und es wird allen Denjenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf

den 14. März 1859,

in dem Amts-Lokale der unterzeichneten Behörde (Magazin-Straße Nr. 1a. im General-Büreau) anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gleichzeitig wird

A. die Reallasten-Ablösung von Sacrau-Dombrowka, Kreis Groß-Strehlitz, in welcher die Gutsherrschaft ein Abfindungs-Kapital von 580 Thlr. in Rentenbriefen erhält, wegen der auf den gedachten Gütern Rubr. III. Nr. 18, 21, 22 für die Frau Baronin Bertha von Hühnerbein und die Geschwister Louise, Ulrike und Thekla von Hühnerbein haftenden Kapitalien von resp. 7855 Thlr., 10,000 Thlr. und 7145 Thlr.;

B. die Forstrente-Ablösung von Niewodnig, Kr. Falkenberg, in welcher der Besitzer des Kretschams Hyp.-Nr. 1 daselbst eine Kapital-Abfindung von 575 Thlr. erhält, wegen der auf diesem Grundstück Rubr. III. Nr. 1 für die 3 Jackisch'schen Geschwister, Zimmermann August Jackisch, Johanna Jackisch verehel. Müller Heidlauff und Bergknappen Anton Jackisch mit 12 Thlr. und die 6 Sossalla-schen Geschwister Franz, Jakob, Maria, Josepha, Franziska und Katharina mit 120 Thlr., Rubr. III. Nr. 2 für die Geschwister Thüring, Maria, Rosina, Matheus, Hedwige und Norbert mit 26 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. und Rubr. III. Nr. 6 für den Bauer Johann Pawletta zu Zelasno mit 276 Thlr. 10 Sgr. eingetragenen Posten;

C. die Viehwegstheilung und Hutungs-Ablösung zu Heinzendorf, Kreis Neisse, in welcher der Besitzer des Bauerguts Hyp.-Nr. 9 daselbst eine Kapital-Entschädigung von 20 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. erhält, wegen der auf dem gedachten Bauergute Rubr. III. Nr. 3, 5 und 7 für die unverehel. Ernestine Geyer in Landeshut eingetragenen Posten von resp. 400 Thlr., 320 Thlr. und 280 Thlr.;

D. die Holzberechtigungs-Ablösung der braubeberechtigten Häuser zu Leobschütz, Kreis Leobschütz, in welcher der Besitzer des Hauses Hyp.-Nr. 109 daselbst eine Kapital-Abfindung von 21 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. erhält, wegen der auf demselben Rubr. III. Nr. 2 für die verw. Dr. Nagel, geb. Stiebler, haftenden Forderung von 133 Thlr. 10 Sgr.;

E. die Bauholzberechtigungs-Ablösung zu Groß- und Klein-Borek mit Broniets, Kreis Rosenberg, in welcher die Besitzer der Stellen

1)	Hyp.-Nr. 15	zu Groß-Borek	315 Thl.	11 sg.	8 pf.
2)	„ 25	„	69 „	6 „	8 „
3)	„ 31	„	472 „	1 „	8 „
4)	„ 32	„	72 „	10 „	— „
5)	„ 36	„	84 „	5 „	— „
6)	„ 38	„	117 „	16 „	8 „
7)	„ 1	zu Klein-Borek	58 „	13 „	4 „
8)	„ 6	„	198 „	1 „	8 „
9)	Hyp.-Nr. 14	zu Klein-Borek	90 Thl.	28 sg.	4 pf.
10)	„ 8	zu Broniets	187 „	25 „	— „
11)	„ 21	„	205 „	21 „	8 „

Abfindungs-Kapital erhalten, wegen der

a) auf Hyp.-Nr. 15 Gr. Borek Rubr. III. Nr. 1 für die Geschwister Zug, Franz, Lucia, Marianna, Hanka, Magdalena eingetragenen Erbegelder von resp. 20 Thlr. und 18 Thlr. nebst Ausstattungen,
b) auf Hyp.-Nr. 25 daselbst Rubr. III. Nr. 1 mit 50 Thlr. für die Marianna verehel. Sobek Oleinik intabulirten rückständigen Kaufgelder,
c) auf Hyp.-Nr. 31 Rubr. III. Nr. 2 für die Vormundschafts-Masse der Schullehrer Baronschen Kinder mit 158 Thlr. 10 Sgr. und die Maria Czernitzky mit 41 Thlr. 20 Sgr. eingetragenen Erbegelder, so wie der Rubr. III. Nr. 5 für die Ullrich, Lorenz, Franziska und Maria Oleinikschen Geschwister intabulirten 110 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.,
d) auf Hyp.-Nr. 32 daselbst Rubr. III. Nr. 5 für die Geschwister Andreas und Agnes Pawelletz eingetragenen rückständigen Kauf- und Erbegelder per 29 Thlr. 10 Sgr.,
e) auf Hyp.-Nr. 36 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für jedes der 6 Geschwister Marianna, Margaretha, Agnes, Andreas, Peter und Susanna Brodowy mit 15 Thlr. Rubr. III. Nr. 2a. und b. für jede der 4 Schwestern Johanna, Susanna, Rosalie und Franziska Brodowy mit je 15 Thlr. und 12 Thlr., Rubr. III. Nr. 2c. für den Philipp Brodowy mit 30 Thlr. eingetragenen Erbegelder und Nr. 2d. für die Rosalie und Franziska Brodowy eingetragenen Ausstattungen,
f) auf Hyp.-Nr. 38 daselbst Rubr. III. Nr. 7 für den Erbscholz Peter Brysch aus Radlau eingetragenen 700 Thlr.,
g) auf Hyp.-Nr. 1 Kl.-Borek Rubr. III. Nr. 4 für den Justiz-Kommissarius Lehnmann in Rosenberg eingetragenen Mandatarien-Gebühren per 9 Thlr. 22 Sgr.
h) auf Hyp.-Nr. 6 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für jedes der 3 Geschwister Woitek, Simon und Josepha Wiendlocha eingetragenen 15 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.,
i) auf Hyp.-Nr. 14 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für die Geschwister Franziska, Valentin, Agatha, Josepha, Gregor und Franz Kusay eingetragenen 93 Thlr. Kaufgelder,
k) auf Hyp.-Nr. 8 Broniets Rubr. III. Nr. 1 für den Bauer Rochus Pawelczyk eingetragenen Post von 100 Thlr.,
l) auf Hyp.-Nr. 21 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für die Geschwister Franziska, Susanna, Simon und Franz Sobainsky eingetragenen Erbegelder per 74 Thlr.;

F. die Gemeinheitstheilungs-Renten-Ablösung zu Dombrowka, Kreis Oppeln, in welcher die Besitzer der Stellen

1)	Hyp.-Nr. 38	daselbst	46 Thlr.	11 Sgr.	8 Pf.
2)	„ 22	„	34 „	23 „	6 „
3)	„ 59	„	23 „	5 „	10 „

Abfindungs-Kapital erhalten, wegen der

a) auf Hyp.-Nr. 38 Rubr. III. Nr. 1 für den Joseph und Franz Cebulla eingetragenen Post von 143 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.,
b) auf Hyp.-Nr. 22 Rubr. II. Nr. 2 intabulirten rückständigen Kaufgelder per 228 Thlr 13 Sgr. 8 Pf.,
c) auf Hyp.-Nr. 59 Rubr. III. Nr. 2 für die Geschwister Mathias und Karl Cybil eingetragenen Forderung von 200 Thlr.;

G. Die Brennholz-Berechtigungs-Ablösung im Ober-Glogauer Servitutenwalde, Kreis Neustadt, in welcher die Besitzer der Stellen

1)	Hyp.-Nr. 16	zu Loncznik	22 Tlr.	10 Sgr.	
2)	„ 20	„	22 „	8 „	
3)	„ 39	„	22 „	8 „	
4)	„ 43	„	22 „	— „	
5)	„ 44	„	31 „	— „	
6)	„ 47	„	38 „	10 „	
7)	„ 48	„	22 „	8 „	
8)	„ 49	„	38 „	10 „	
9)	„ 28	zu Radstein	48 „	10 „	
10)	„ 13	= Pogorsch	39 „	15 „	8 Pf.
11)	„ 18	„	39 „	15 „	8 „
12)	„ 42	„	39 „	15 „	8 „
13)	„ 47	„	39 „	15 „	8 „
14)	„ 5	= Brzeznitz	22 „	27 „	3 „
15)	„ 7	„	23 „	15 „	— „
16)	„ 26	„	22 „	27 „	3 „
17)	„ 2	= Fronzke	22 „	24 „	3 „
18)	„ 6	„	22 „	24 „	3 „
19)	„ 9	„	22 „	25 „	— „
20)	„ 2	= Przychod	30 „	13 „	10 „
21)	„ 4	„	30 „	13 „	10 „
22)	„ 7	„	30 „	13 „	10 „
23)	„ 33	„	22 „	7 „	6 „
24)	„ 4	= Ringwitz	31 „	1 „	8 „
25)	„ 14	„	38 „	— „	— „
26)	„ 30	„	31 „	1 „	8 „
27)	„ 41	„	31 „	1 „	8 „
28)	„ 9	= Chrzelitz	38 „	11 „	— „
29)	„ 29	„	41 „	20 „	— „
30)	„ 56	„	42 „	— „	— „

Abfindungskapital erhalten, wegen der

a) auf Hyp.-Nr. 16 Loncznik Rubr. III. Nr. 1 für die Rosalie, Helene, Theresia und Agatha Pelzer eingetragenen 28 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Erbegelder,
b) auf Hyp.-Nr. 20 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für den Georg Pannek eingetragenen 10 Thlr.,
c) auf Hyp.-Nr. 39 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für die Jacob Hellfeuerschen Erben, Anna, Marianna und Johannes intabulirten Kaufgelder per 32 Thlr.,
d) auf Hyp.-Nr. 43 daselbst Rubr. III. Nr. 2 für die Geschwister Johanna, Susanna und Marianna Pelzer haftenden 63 Thlr. 20 Sgr.,
e) auf Hyp.-Nr. 44 daselbst Rubr. III. Nr. 3b für den Michael Pelzer eingetragenen Stipulation, bestehend in der Gewährung eines Pferdes oder 10 Thlr. und eines halben beschlagenen Wagens oder 4 Thlr. bei erreichter Majorennität,
f) auf Hyp.-Nr. 47 daselbst Rubr. III. Nr. 3 für die Blasius Kamionkaschen Erben eingetragenen Ausstattung,
g) auf Hyp.-Nr. 48 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für die Geschwister Johann, Maria und Hedwige Schuster eingetragenen Erbegelder per 20 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
h) auf Hyp.-Nr. 49 daselbst Rubr. II. Nr. 3 für die Geschwister Elisabet, Anna und Hedwig Pannek eingetragenen Ausstattungen bei ihrer Verheirathung,
i) auf Hyp.-Nr. 28 Radstein Rubr. III. Nr. 7 für die Josepha Crones, geb. Christen, intabulirten Forderung per 6000 Thlr.,
k) auf Hyp.-Nr. 13 Pogorsch Rubr. III. Nr. 7 für die Geschwister Francisca, Marianna und Josep Tyralla eingetragenen rückständigen Kaufgelder von 250 Thlr.,
l) auf Hyp.-Nr. 18 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für die Geschwister Johanna, Joseph und Johann Przyklenk eingetragenen mütterlichen Erbegelder per 50 Thlr.,
m) auf Hyp.-Nr. 42 daselbst Rubr. III. Nr. 3 für die Geschwister Agnes, Johann, Caroline, Franz, Maria und Barbara Glaria intabulirten mütterlichen Erbegelder von 160 Thlr.,
n) auf Hyp.-Nr. 47 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für den Andreas Suchy eingetragenen Ausstattung,
o) auf Hyp.-Nr. 5 Brzeznitz Rubr. II. Nr. 2 für die Catharina Lisson eingetragenen Ausstattung,
p) auf Hyp.-Nr. 7 daselbst Rubr. III. Nr. 2 für den Müller Johann Kretschmer intabulirten Forderung von 115 Thlr. 24 Sgr.,
q) auf Hyp.-Nr. 26 daselbst Rubr. III. Nr. 2 für die Anna Stoiziek, geb. Broda, früher verw. gewesene Latus, und deren Kinder Johann und Marianna Geschwister Latus eingetragenen 76 Thlr. 15 Sgr. Kaufgelder,
r) auf Hyp.-Nr. 2 Fronzke Rubr. III. Nr. 1 für die Magd Margaretha Ludwig intabulirten 15 Thlr.,
s) auf Hyp.-Nr. 6 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für die Dorothea, Hedwig, Stanislaus, Jacob, Anton, Marianna und Franziska Geschwister Schiboll eingetragenen 12 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. mütterliche Erbegelder,
t) auf Hyp.-Nr. 9 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für den Simon Wuttka und dessen Ehefrau Johanna geb. Honisch intabulirten rückständigen Kaufgelder per 145 Thlr.,
u) auf Hyp.-Nr. 2 Przychod Rubr. III. Nr. 1 für die Geschwister Lisson, Matthias, Thomas, Maria, Joseph, Hedwig und Susanna, eingetragenen Hochzeitsausstattungen,
v) auf Hyp.-Nr. 4 daselbst Rubr. III. Nr. 2 für die Urban und Catharina Schmolkeschen Eheleute und deren Kinder Johann, Martin, Franz und Thomas Schmolke eingetragenen rückständigen Kaufgelder per 200 Thlr.,
w) auf Hyp.-Nr. 7 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für die Anna Kolodzie eingetragenen 28 Thlr. Muttertheil,
x) auf Hyp.-Nr. 33 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für den Ober-Amtmann Leopold mit 100 Thlr. und Rubr. III. Nr. 2 für die Geschwister Franz, Anton, Urban, Joseph und Philipp Schmolke mit 708 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. eingetragenen Forderungen,
y) auf Hyp.-Nr. 4 Ringwitz Rubr. III. Nr. 8 für die Susanna Haida eingetragenen Kaufgelder per 40 Thlr.,
z) auf Hyp.-Nr. 14 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für den Matheus Daniel intabulirten 10 Thlr. 7 Pf. Erbegelder,
aa) auf Hyp.-Nr. 30 daselbst Rubr. III. Nr. 2 für die Joseph, Juliana und Felix Geschwister Fiedler eingetragenen 60 Thlr. Muttertheil,
bb) auf Hyp.-Nr. 41 daselbst Rubr. III. Nr. 2 für den Einlieger Gottlieb Christ zu Riegersdorf intabulirten Forderung von 100 Thl.
cc) auf Hyp.-Nr. 9 Chrzelitz Rubr. III. Nr. 2 und 3 für die verstorbene Lucia Famulla und ihre Geschwister Justina und Anna Famulla gemeinschaftlich eingetragenen 180 Thlr. Erbegelder und Hochzeitsausstattungen,
dd) auf Hyp.-Nr. 29 daselbst Rubr. III. Nr. 1 für den Blasius, Josef, Johanna, Bartholomäus, Lucas, Matheus, Valentin, Geschwister Ulitzka und Thekla, verehelichte Lisson, eingetragenen 5 Thlr. 8 Sgr., und der Rubr. III. Nr. 4 für die verstorbene Josepha und ihre Geschwister Valentin, Johann, Franz und Marianna Görlich eingetragenen 50 Thlr.,
ee) auf Hyp.-Nr. 56 daselbst Rubr. III. Nr. 7 für den Exekutor Schikora eingetragenen Forderung von 600 Thlr.,

in Gemäßheit des § 111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bekannt gemacht und werden die gegenwärtigen Eigenthümer der obigen hypothekarischen Forderungen hiermit aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen nach § 461 seq. Tit. 20, Thl. I. des allgem. Landrechts spätestens bis zu dem oben anberaumten Termine bei der unterzeichneten Behörde, zu melden, widrigenfalls ihr Hypothekenrecht an den abgelösten Realberechtigungen und den dafür stipulirten Abfindungskapitalien erlischt.

Breslau, den 17. Januar 1859.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Bekanntmachung. [135]

Die nachstehend aufgeführten Auseinandersetzungen:

a. im Kreise Brieg:

1) Bauholz-Ablösung zu Stoberau:

b. im Kreise Namslau:

2) Forstservituten-Ablösung zu Eckersdorf;

c. im Kreise Oels:

3) Regulirung der lassitischen Stellen zu Groß-Graben,
4) Separation der Feldmark Görlitz;

d. im Kreise Ohlau:

5) Mühlenprästations-Ablösung zu Hünern;

e. im Kreise Trebnitz:

6) Umwandlung der der verehelichten Gutsbesitzer v. Leckow aus der Schafhutungs-Ablösung von Frauwaldau zustehenden Rente pr. 16 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. in Kapital,
7) Ablösung der den Stellenbesitzern zu Groß-Biadauschke im königlichen Forst zustehenden Berechtigungen,
8) Ablösung des dem Dominio Nieder-Luzine im Luziner Forst zustehenden Schafhutungsrechts,
9) Ablösung der Bullenberechtigung der Gemeinde Perschütz,
10) Ablösung der Reallasten zu Kapitz;

f. im Kreise Wartenberg:

11) Ablösung des gutsherrlichen Schafhutungsrechts auf den bäuerlichen Grundstücken zu Bischdorf,
12) Theilung der Bauernhutung zu Schreibersdorf,
13) Ablösung des Fischereirechts der Standesherrschaft Wartenberg im sogenannten Folus-Mühlteiche zu Schreibersdorf,
14) Ablösung der Hutungsberechtigung der evangelischen Schule zu Groß-Woitsdorf,
15) Regulirung der Dreschgärtnerstelle Hyp.-Nr. 20 zu Polnisch-Steine,

werden hierdurch zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen Denjenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf

den 19. März d. J.

in dem Amtslokale der unterzeichneten Behörde (Magazinstraße Nr. 1a im General-Bureau) anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gleichzeitig wird die Gräserei-Ablösung zu Tschiläsen, Kreis Wohlau, in welcher der Besitzer der Wassermühle Hyp.-Nr. 2 zu Kadlewe eine Kapital-Abfindung von 60 Thlr. erhält, wegen der auf diesem Grundstück Rubr. III. Nr. 3 für die Müller Preuß'sche Mündel-Masse eingetragenen Post von 100 Thlr., in Gemäßheit des § 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bekannt gemacht, und wird der gegenwärtige Eigenthümer der vorstehenden hypothekarischen Forderung hiermit aufgefordert, sich mit seinem etwaigen Anspruch nach § 461 sequ. Titel 20 Theil I. des Allgemeinen Land-Rechts spätestens bis zu dem oben anberaumten Termine bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls sein Hypothekenrecht an der abgelösten Realberechtigung und dem dafür stipulirten Abfindungs-Kapital erlischt.

Breslau, den 26. Januar 1859.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Bekanntmachung. [171]

Konkurs-Eröffnung.

Königl. Stadt-Gericht zu Breslau.
Abtheilung I.

Den 4. Februar 1859 Nachm. 1 Uhr.

Ueber den Nachlaß des früheren Postexpedienten, zuletzt Hausbesitzers Herrmann Theodor Emil Wasserlein hier, ist der gemeine Konkurs eröffnet worden.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, Nichts an dessen Erben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 28. Febr. 1859 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern.

Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte,

bis zum 18. März 1859 einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 7. April 1859 Vormittags 10 Uhr vor dem Kommissarius Stadt-Ger.-Rath Költsch im Berathungs-Zimmer im ersten Stock des Stadt-Gerichts-Gebäudes zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Rhau und Poser zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Bekanntmachung.

Es wird die Lieferung
1) von 5000 Centnern Roheisen von weicher, kohlenstoffreicher Beschaffenheit und
2) von 110 Last bester großer Lokomotiv-Coke
hiermit zur öffentlichen Submission gestellt.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung von Roheisen (resp. Coke) unter den Bedingungen vom 14. Februar 1859“

bis zum 5. März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

frankirt an uns einzusenden, in welchem Termine dieselben in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen liegen auf den Börsen zu Danzig, Stettin, Köln, Breslau und in unserem Bureau zur Einsicht aus. [232]

Dirschau, den 14. Februar 1859.

Königliche Kommission
für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken.

Falkenberger Kreis-Obligationen.

Die unterzeichnete ständische Chausseebau-Kommission des Falkenberger Kreises bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des durch das allerhöchste Privilegium vom 26. August 1855 bestätigten Statutes zur Amortisation von 3200 Thlr. der Falkenberger Kreis-Obligationen am 10. Februar nachstehende Apoints unter Zuziehung des hiesigen Rechtsanwalts Jeuthe ausgeloost worden sind:

Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 19. 81. 117. 129.
Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 43. 95. 164. 200. 229. 492.
Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 46. 60. 76. 92. 109. 234.
Litt. E. à 25 Thlr. Nr. 21. 33. 62. 70. 138. 159. 169. 201. 203. 218. 247. 249.

Die Inhaber dieser Apoints werden aufgefordert, die Nominalbeträge für dieselben vom 1. Juli ab entweder bei Herren Ruffer und Comp. in Breslau oder bei der hiesigen Chausseebau-Kasse in Empfang zu nehmen.

Falkenberg, den 14. Februar 1859.

Die ständische Chausseebau-Kommission.
L. v. Koppy. Brieger. Lange. Monden.
Jeuthe, als Notar. [1196]

Verloren [2173]

wurden am 15. zwei Schlüssel an einem rothen Bändchen. Der ehrliche Finder wird ersucht, sie abzugeben unter den Töpferbuden Nr. 10.

In der **A. Gosohorsky**'schen Buchhandlung **(L. F. Maske)**, Albrechtsstraße Nr. 3, ist zu haben: [1194]

Kaufmannsrolle für das Jahr 1859, enthaltend das Verzeichniß der Mitglieder in der Handelskammer und der Börsen-Commission, so wie sämmtlicher Kaufleute, welche **Litt. A.** besteuert sind, und der vereideten Wechsel-, Geld- und Fonds-Sensale, Waa- und Produkten-Mäkler in Breslau. Zusammengestellt im Bureau der Handelskammer. Preis 10 Sgr.

Durch den Tod des Lehrers Bähnisch ist die **4te Lehrerstelle** bei der hiesigen evangelischen Stadtschule und durch Abgang des Lehrers der 5ten Stelle in eine andere, diese vacant. Die 4te Lehrerstelle hat ein fixes Gehalt von 150 Thlr. und circa 40 Thlr. Schulgeld aus der Selecta-Klasse, letztere 120 Thlr. fixirtes Gehalt und circa 30 Thlr. aus der Selecta-Klasse.

Qualificirte Schulamts-Candidaten können sich sofort, spätestens binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Militsch, den 12. Februar 1859. [230]

Der Magistrat.

Guts-Verpachtung.

Die hiesigen im Groß-Glogauer Kreise, Liegnitzer Regierungs-Bezirk, belegenen gräflich Schmettow-Schwerinschen Stiftsgüter Rietschütz, Schebitzen und Illkowitz nebst den dazu gehörigen Vorwerken sollen ungetheilt, und zwar von Johannis d. J. ab, auf neun Jahre verpachtet werden. Die hierauf Reflektirenden, denen daran gelegen ist, das Areal und darunter die Aecker, Wiesen, Hutungen 2c., sowie das todte, lebende und das Bau-Inventarium, ferner die Brauerei, Brennerei und Ziegelei persönlich kennen zu lernen, werden die erforderliche Auskunft von dem Wirthschafts-Amte erhalten; die vorläufigen Bedingungen aber, welche der Verpachtung zum Grunde gelegt worden sind, auf mündliche Anfragen von dem Stifts-Rentamte hierselbst erfahren, welches Letzteres auch ermächtigt ist, zuverlässige Pachtofferten zur weiteren Beförderung entgegen zu nehmen.

Rietschütz, den 15. Februar 1859. [1188]

Das Stifts-Curatorium.



Die Samenhandlung in Breslau, Schuhbrücke Nr. 75, vis-à-vis dem St. Maria Magdalenen-Gymnasium, empfiehlt ihr gut assortirtes Samenlager zur gefälligen Abnahme. Besonders offerirt dieselbe in bester Güte: **Zukker-Runkelrüben,** rein weiße und weiße mit rosa Schein, so wie die neue weiße **Imperial-Futter-Runkelrübe** in den besten Sorten, als **weiße, rothe** und **gelbe, runde** sogenannte Klumpen, div. Sorten **Turnips** und **Wiener Teller-Rüben,** weiße und rothe grünköpfige Riesenmöhre, alle Arten **Gras-Sämereien,** so wie alle Arten **Gemüse-Samen** sowohl für Mistbeettreiberei, als auch für's freie Land. Blumen-Liebhabern bietet mein Vorrath eine reiche Auswahl, sowohl der anerkannt schönen älteren Sorten, als auch der neuesten Acquisitionen von **Sommer-Gewächs-, Stauden- und Topfblumen-Samen** dar; Preisverzeichnisse werden gratis ausgegeben und liegen auch in der Gärtnerei, Sterngasse Nr. 2, und im Blumengewölbe, Karlsstraße Nr. 1, zur Ausgabe bereit.

Breslau, den 18. Februar 1859.

[1201] **Richard Rother,**
fürstl. Sulkowsky'scher Garten-Director und Handelsgärtner.

Beste frische **Raps-** und **Leinkuchen,** so wie feingemahlenes **Rapskuchenmehl** sind stets in allen Quantitäten bei uns vorräthig. Zur Bequemlichkeit der resp. Herren Grundbesitzer in Oberschlesien unterhalten wir Lager von **Rapskuchen** in **Ratibor** und **Oppeln,** von wo solche nach allen Stationsorten dirigirt werden können. **Außerdem sind wir bereit, da, wo es gewünscht wird, je nach Umständen, Zahlungserleichterungen zu gewähren.** Ueber desfallsige Anfragen und Aufträge Näheres bei [668]

Moritz Werther u. Sohn.

Beachtenswerth.

Ein Original-Percheron-**Schimmel-Hengst** (Bayard) 5' 5", steht auf dem Rittergute Weidenhof bei Breslau zum Verkauf.

Das Wirthschafts-Amt.
Schmidt. [2179]

In einer größeren Provinzial- und Garnisonsstadt an der Oder und dem Ausgangspunkte mehrerer Haupt-Verkehrsstraßen gelegen, ist ein altes **Spezerei-Geschäft** en gros und en détail mit Spedition und Destillation verbunden, zu verkaufen; desgleichen eine **Graupen-, Gries- und Mehlfabrik** im schlesischen Gebirge mit guter Kundschaft, und ferner eine große Seifenfabrik in Berlin. [2164]

Näheres ertheilt auf frankirte Briefe

Wilh. Kolshorn,
Klosterstraße 87.

Tauenzienplatz Nr. 4, 2 Treppen hoch, ist ein **Großmnnn**'sches **Badezelt** (nach Art der Einrichtung der **Schneider**schen Badeschränke), welches neu 40 Thlr. gekostet hat, für 6 Thlr. zu verkaufen.

Beim Wildprethändler **Davit** in Neisse sind lebende **Rebhühner** zu haben.



Camelien Ausstellung

im Kafe-Restaurant, Karlsstraße Nr. 37, wird morgen Abend geschlossen. [1204]

Ed. Breiter.

Geschäfts-Verpachtung.

Ein seit 50 Jahren mit günstigem Erfolge betriebenes und noch bestehendes Specerei- und Material-Geschäft soll Familienverhältnisse halber vom 1. Juli d. J. ab verpachtet werden. Adressen erbittet man **franco sub A. I. Goldberg.**

Ein Wirthschaftsschreiber,

jetzt noch im Dienst und gut empfohlen, sucht für den 1. April d. J. einen anderen Posten. Näheres unter der Adresse: Z. W. Nr. 68 poste restante Breslau. [2176]

Ein im Material- Roh-, u. Kurz-Eisenwaaren-Engros- Endétail-Geschäft geübter Commis, der deutschen und polnischen Sprache, wie auch Buchführung mächtig ist, gute Zeugnisse besitzt, gegenwärtig noch conditionirt, sucht zum 1. April oder Ostern ein Engagement. Hierauf gefälligst reflektirende Herren Principale belieben Ihre Adresse sub L. M. 15 poste restante Schmiegel einzusenden. [1189]

Ein pflichttreuer, theoretisch wie praktisch gebildeter junger **Oekonom**, gegenwärtig noch im Dienst, der über seine Zuverlässigkeit vortheilhafte Zeugnisse ablegen kann, sucht Ostern oder Johanni eine seinen Fähigkeiten entsprechende Verwalterstelle. Gefällige Offerten werden unter der Chiffre O. P. 33 Breslau poste restante erbeten. [2163]

Geschäftsführer-Gesuch.

Für eine bedeutende Holzhandlung wird ein zuverläßiger Geschäftsführer mit 800 Thaler Gehalt, Provision und freier Wohnung, verlangt. **L. Hutter**, Kaufmann in Berlin.

Ein kinderloser **Gärtner**, der auch die Pflichten eines Haushälters übernehmen würde, sucht durch Frau Persitzky, Schmiedebrücke Nr. 51, ein Unterkommen. [2181]

Ein junger Mensch aus anständiger Familie, mit Schulkenntnissen gut ausgestattet, nicht über 18 Jahr alt, kann auf einem bedeutenden Rittergute als Wirthschafts-Eleve placirt werden. Bewerbungen unter Chiffre L. M. poste rest. Reichenbach i. Schl. [1198]

Ein junger Mann, der das Gymnasium absolvirt und sich bereits einige Geschäftskenntnisse erworben hat, wünscht in einem Spezereigeschäft en gros oder en détail als Volontär placirt zu werden. Näheres Kupferschmiedestr. Nr. 26 in der Lederhandlung. [2053]

Hopfen! [2182]

Mehrere Centner billig zu verkaufen. Näheres bei Herrn Kaufm. **Sittenfeld**, Neumarkt 1.

Saat-Hafer

in bekannt schöner Waare ist frei ab Frankenstein (Bahnhof) abzugeben. Anfragen werden frankirt erbeten. [1195]

Das Wirthschafts-Amt
zu Altwaltersdorf bei Habelschwerdt.

Häuser-Verkauf.

2 im besten Bauzustande mit vielem Zinsen-Ueberschuß, sind ohne Einmischung eines Dritten sofort zu verkaufen. Zu erfragen bei **M. Wiener** im Hotel, Graupenstraße 7 u. 8.

Holsteiner, Natives- u. Colchester-Austern, Kieler Sprotten, Fromage de Brie, Eidamer Käse

bei **Gustav Scholtz.** [2172]

Gegen Husten, Heiserkeit und Verschleimung des Halses:

Felix'scher Brust-Syrup,
die Flasche 12½ Sgr.,

Brüsseler Husten-Tabletten,
die Schachtel 4 Sgr.,

Ottonen, [1200]
aus Pflanzen-Gallerten bereitet, die Schachtel 4 Sgr.,

Rettig-Bonbon,
in Schachteln zu 5 Sgr., in Päckchen 4 Sgr., das Pfd. 12 und 16 Sgr.,

Eibisch-, Möhren- und Malz-Bonbons, das Pfund 12 Sgr.

S. G. Schwartz, Ohlauerstraße Nr. 21.

Ball-Handschuhe, Ball-Cravatten, Parfümerien [2170]

empfiehlt:

Aug. Fischer,
Ring, Naschmarkt Nr. 46.

Oberhemden

von Shirting und Leinen, gut sitzend, und in den neuesten Façons, empfiehlt en gros und en détail zu billigen aber festen Preisen die Leinwand-Handlung und Wäsche-Fabrik

[2178] von **S. Grätzer,**
vorm. **C. G. Fabian**, Ring 4.

Genießbares Schweinefett

erhielt in Commission und verkauft **billigst** partien- und faßweise: [2168]

Bernard Schlesinger,
Comptoir und Niederlage: Neuschestraße 48, in den drei Linden.

Vorräthig in **Breslau** in der Sort.-Buchhandlung von **Graß, Barth u. Comp.**, (J. F. Ziegler). Herrenstraße Nr. 20:

Aus dem Verlage von R. Neumeister in Leipzig.

Dr. Hamm, Anleitung zur **einträglichsten Taubenzucht** in Thürmen und Schlägen. 8. br. 5 Sgr.

Derselbe, **Zucht, Wartung und Pflege der Gänse** in der Stadt und auf dem Lande. (Die Zucht der Gänse, ein Mittel zu Gewinn und Wohlstand für große und kleine Landwirthe, so wie für Stadtleute.) 8. br. 5 Sgr.

In **Brieg** bei **A. Bänder**, in **Oppeln: W. Clar**, in **Poln.-Wartenberg: Heinze**, in **Ratibor: Fr. Thiele.** [1206]

Die wirklich zuverlässigen

Vorschriften zur Hefenfabrikation:

1) **flüssige** — welche von Jedermann, in beliebiger Quantität, binnen 2 Stunden, in jedem Lokale, das preußische Quart für 6 Pfennige — der reinen Bierhefe an Aussehen und Wirkung ganz gleich, herzustellen ist und im Sommer zwei, im Winter bis vier Wochen kräftig bleibt,

2) **Preßhefe — künstliche** — von bester Wirkung und Haltbarkeit, das Zollpfund für kaum 2½ Sgr., ohne große Umstände zu bereiten,

3) **Preßhefe — reine Mutterhefe** — welche sich von selbst fortpflanzt, wovon bei sehr geringen Einrichtungskosten (obwohl hierzu ein kleines, heizbares Lokal gehört), das Pfund kräftigster Waare, nach jetzigen Getreidepreisen, 3—4 Sgr. zu stehen kommt, — — geben wir, auf Grund einer Menge Dankschreiben und Anerkenntnisse von achtbaren Fabrikanten, Braumeistern, Gastwirthen, Bäckermeistern ꝛc., welche zum Theil den hiesigen Behörden, so wie der königlichen Regierung zu Liegnitz vorlagen, und wir gern einer amtlichen Rekognition unterwerfen, auch achtbaren Privaten vorlegen, mit den sehr wesentlichen Neuerungen und Verbesserungen,

jede für ein Honorar von nur 6 Thlr., **zusammen** — mit spezieller Anleitung zur besten Malzbereitung für diesen Zweck und dem Verfahren Bierhefe rasch, vollständig und billig zu **entbittern** ꝛc., **15** Thlr.,

um die Gemeinnützigkeit dieser **wirklich praktischen** Vorschriften zu fördern und die Solidität unseres in mehr als ganz Europa geachteten Instituts immer mehr darzuthun.

(Frühere und spätere Entnehmer aller unserer Vorschriften empfangen auf frankirte Verlangen alle Neuerungen und Verbesserungen, so wie alle Beantwortung von Fragen in dem betreffenden Fache **gratis.**)

Das landwirthschaftliche und technische Industrie-Comtoir
von **Wilhelm Schiller & Comp.,**
in Freistadt, Schlesien.

(Hefenfabrikation.)

Copia.

Herrn **Wilhelm Schiller & Comp.** in Freistadt, Niederschlesien.

Aachen, den 7. Juli 1858.

Ew. Wohlgeboren sandten mir unterm 30. März d. J. gegen 3 Thlr. Honorar das Recept zur Bereitung künstlicher Hefe und beehre mich dieserhalb bedingungsgemäß die zweite Hälfte besagten Honorars ad 3 Thlr. anliegend mit dem ergebenen Bemerken einzureichen, daß gedachte Hefe zu meiner größten Zufriedenheit in allen Theilen nach der Vorschrift ausgefallen, kann daher nicht unterlassen, mit Freude meinen Dank auszusprechen für reele und wahrheitsgetreue Bedienung ꝛc. —

Hochachtungsvoll

[1193] **Carl Stevens**, Brauer und Gastwirth.

Die Ofen- u. Thonwaarenfabrik in Steinau a. O.

empfiehlt ihre in Weissglühhitze gebrannten Röhren von 1¾—6 Zoll Bohrweite und ½—1½ Zoll Scherbenstärke unter Garantie der Druckfähigkeit und dauerhafter Verkittung zu Wasser- und Gas-Leitungen; ferner Röhren geringerer Qualität zu Ueberbrückungen, Cloaken, Durchlässen aller Art und Rauchleitungen.

Probe-Röhren, sowie Preis-Verzeichnisse, stehen jederzeit zur Verfügung, und wird noch besonders bemerkt, dass der früher bisweilen vorgekommene Mangel bei der Verkittung nun gänzlich beseitigt ist. [1190]

Gleichzeitig wird noch auf das reichhaltige Ofenlager in feinen, weissen Beguss-Oefen von verschiedenen Grössen und Verzierungen aufmerksam gemacht und liegen hiervon Musterblätter zur Ansicht, so wie auf Verlangen zur Einsendung bereit.

PÂTE PECTORALE à la Réglisse DE GEORGÉ, Pharmacien d'Epinal (Vosges). Médaille d'or 1845. Médaille d'argent 1843.

Brust-Bonbon nach der Art Reglise, von Süßholzsaft u. Gummi, ganz vorzüglich bei Heilung v. Schnupfen, Husten, Heiserkeit, Katarrh ꝛc. 1/1 Schachtel 16 Sgr., ½ Schachtel 8 Sgr. In **Breslau**, Herrenstrasse 20, bei **J. F. Ziegler.** [14]

Vereinigt Feld im Fastenberge.

In der heute abgehaltenen **General-Versammlung** der Kux-Inhaber der Gewerkschaft Vereinigt Feld im Fastenberge sind
der königl. Berggeschworene Herr **von Krenski** aus Kattowitz und
der Kaufmann Herr **Theodor Morgenthal** hier als Deputirte für den am 24. d. M. in Johanngeorgenstadt stattfindenden Gewerkentag erwählt worden.

Wir fordern die Kux-Inhaber hierdurch auf, die Kuxe nebst unterschriebener Vollmacht bis spätestens am **21. d. Mts.** an den Kaufmann Herrn **C. F. Keitsch** hier franco einzusenden und machen besonders darauf aufmerksam, daß, wer sich an diesem Gewerkentage nicht betheiligt, seines Anrechtes verlustig geht. [2165]

Breslau, den 17. Februar 1859.

Das Special-Comite für Vereinigt Feld.

Grab-Denkmäler von Marmor und Sandstein

sind in jeder beliebigen Façon vorräthig und werden auf das sauberste und billigste verfertigt bei **S. Bial**, jetzt Nikolaistraße 52, früher Antonienstraße 3. [2166]

Wir empfingen einen neuen Transport [2171]

Astrachaner Winter-Caviar

in eben so vorzüglicher Qualität, wie den letzterhaltenen, und empfehlen denselben in Original-Fässern, wie ausgestochen, billigst.

Gebrüder Friederici,
Ring Nr. 9, vis-à-vis der Hauptwache.

Das seit einer Reihe von Jahren rühmlichst bekannte [1142]

Hiller's Hotel in Freiburg i. Schl.

wird allen geehrten Reisenden angelegentlichst empfohlen. Prompte Bedienung und Bewirthung sollen bei civilen Preisen die Zufriedenheit der geschätzten Gäste erreichen.

Der Besitzer.

Kalkbrennerei zu Göppersdorf, Kr. Strehlen.

Vielfachen Anfragen zu genügen, mache ich hiermit bekannt, daß zu jeder Zeit **Düngerkalk** hierselbst zu haben ist. Bei Entnahme von **Baukalk** ersuche ich um vorherige Bestellung.

Die Tonne **Düngerkalk** kostet 1 Thlr.
" " **Baukalk** " 1 Thlr. 6 Sgr.

Dom. Göppersdorf, im Februar 1859. [990] **Maetzke.**

Probsteier Original-Saat-Hafer und Gerste

empfehlen in ganz vorzüglicher Qualität, und spediren solche nach allen Richtungen. Bei der Bestellung werden 4 Thaler pro Tonne Angeld erbeten; eine Tonne in der Probstei enthält 2¼ berliner Scheffel. [1171]

R. Helfft u. Co., in **Berlin**, Unter den Linden 54.

Die Fabrik hölzerner Schreibtafeln

von **G. Brückner** in Seifhennersdorf bei Löbau in Sachsen, [1145]
empfiehlt sich, unter Zusicherung reeler und prompter Bedienung, einer gütigen Beachtung.

Im Verlage von **Graß, Barth u. Comp.** (C. Zäschmar) in **Breslau**, Herren-Straße Nr. 20, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben: [167]

Don Manuel,

oder: **Des Helden Standbild.**

Trauerspiel von C. Humbert, königl. preuß. Regierungsrath.
8. Geh. 15 Sgr.

Der ungetheilte Beifall, den das angekündigte Drama sich bei seiner Vorlesung in größeren gebildeten Privatkreisen erwarb, gab die nächste Veranlassung zur Veröffentlichung durch den Druck. Der Herr Verfasser hat sich in seinem Werke (dessen originelle Entstehungsgeschichte das Vorwort erzählt) die Aufgabe gestellt, den **christlich-ritterlichen** Charakter der Geschichte Asturiens zu Ende des 8. und zu Anfang des 9. Jahrhunderts unter König Alfons dem Keuschen, so wie das **ideale** Verhältniß zwischen **Staat** und **Kirche** zu jener Zeit, wahrheitsgetreu und lebendig zu schildern, und in die historischen Vorgänge die, auf eigner Erfindung beruhenden, eigenthümlichsten und überraschendsten theatralischen Effekte bietenden Schicksale seines Helden **Manuel** zu verflechten. In sprechendster Weise bezeugt übrigens das anziehende Drama, daß das **spezifisch-christliche Element** noch immer am meisten geeignet sei, unser vielfach verkommenes Theaterwesen zu regeneriren, und daß es hierzu durchaus nicht des, jetzt so sehr beliebten, Rückgriffs zur Antike bedürfe.

In **Brieg** durch **A. Bänder**, in **Oppeln: W. Clar**, in **P.-Wartenberg: Heinze**, in **Ratibor: Fr. Thiele.**

In unserem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Staats- und Religionsgeschichte der Königreiche Israel und Juda.

Von **C. A. Menzel,**
königlich preußischem Consistorial- und Schul-Rath.
8. Geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Dieses Werk bezweckt, durch wissenschaftliche, vom kirchlichen Standpunkte unabhängige obwohl demselben befreundete Behandlung dem vielfach verkannten eigenthümlichen Gehalte eines Stoffes die ihm gebührende allgemeinere Anerkennung zu verschaffen, welcher die lebendigsten Bilder geschichtlicher Ereignisse und Zustände darbietet und vor anderen geeignet ist, an den Ursprung und Entwickelungsgang der staatlichen und geschichtlichen Dinge Gedanken zu knüpfen, ohne welche die Kenntniß des Geschehenen dem Besitze unverstandener Hieroglyphenschriften gleicht. Die Bücher der Propheten sind hierbei mehr als von früheren Bearbeitern dieser Geschichte herangezogen und aus denselben viele zeither unbeachtet gebliebene Umstände und Verhältnisse herausgestellt worden, die zum Theil ein ganz neues Licht auf die bekannt geltenden Thatsachen werfen. Der Verfasser hofft, durch seine Darstellung des prophetisch-symbolischen Charakters dieser, wie der andern biblischen Quellenschriften auch kirchgläubige Gemüther mit seiner Ueberzeugung zu befreunden, daß der in diesen Schriften wehende Geist sich selbst als den Träger einer höhern Wahrheit bezeugt, und zur Beglaubigung dieses Zeugnisses der Hilfe einer künstlich wiedererweckten theologischen Doctrin nicht bedarf. [166]

Breslau. **Graß, Barth und Comp.**, Verlagsbuchhandlung (C. Zäschmar).

Ein im Material-Waaren-, Eisen- und Eisen-Kurzwaaren En gros- und en détail-Geschäft geübter **Commis**, welcher der deutschen und polnischen Sprache, wie auch der doppelt italienischen Buchführung mächtig ist, gute Empfehlungen besitzt, gegenwärtig noch conditionirt und militärfrei ist, wünscht zum 1. April ein Engagement, kann jedoch nach Verlangen auch früher eintreten. [2117]

Hierauf gefälligst reflektirende Herren Prinzipale belieben ihre Adresse sub L. K. 18 poste restante Rawicz einzusenden.

Waldwoll-Matratzen und Steppdecken,

welche sich sowohl für die Dauer, als zur Abhaltung **lästiger Insekten** bestens bewährt haben, empfiehlt billigst die Leinwand-Handlung und Wäsche-Fabrik von [2177]

S. Grätzer, vorm. **C. G. Fabian**, Ring 4.



Sprungstiere

stehen 2 Stück, dreijährig, der eine von Original-Holländer-Race und schwarz, der andere von Original-Schweizer-Race und kastanienbraun, zum Verkauf auf dem Dom. Peilau-Schlössel bei Reichenbach. [1028]

Mastvieh-Verkauf.

Das Dominium Pavelwitz, bei Hundsfeld, verkauft 88 Stück mit Körnern gefütterte Mast-Schöpse (Kernvieh). [2076]

Gogoliner Kalk.

Wir haben unsere Kalkbrennerei zu Gogolin in Betrieb gesetzt, und offeriren nunmehr stets frischen **Stück-** und **Würfel-Kalk** bester Qualität. [1183]

Gogolin u. Tarnowitz, im Febr. 1859.

S. Schlesinger u. Co.

---

20 bis 30 Schock 10 bis 12 Fuß hohe **Kastanien-Bäumchen** und 10 bis 15 Schock etwas höhere **Schwarz-Pappeln** verkauft das Domainen-Amt **Nippern bei Nimkau.** [2116]

Ein **Stammochse**, 2¼ Jahre alt, echt holländischer Race, fehlerfrei, steht zum Verkauf auf Dom. Cattern weltlichen Antheils. [2183]

Albrechtsstraße Nr. 41 [1203]
ist die 3te Etage, bestehend aus 2 Zimmern nebst Kabinet, Küche, Boden, Keller und sonstigen Zubehör zu vermiethen und Ostern zu beziehen. Näheres daselbst im Papiergeschäft bei **Schröder.**

Nikolaistadtgraben Nr. 6c. ist eine Wohnung im Hochparterre von 5 Zimmern, Kabinet, Entree nebst Küche und Zubehör zu vermiethen. [2131]

Bauplätze sind zu verkaufen: Sand-Vorstadt, Sterngasse Nr. 6. [2059]

Preise der Cerealien ꝛc. (Amtlich.)

Breslau, den 18. Februar 1859.

	feine,	mittle,	ord. Waare.	
Weizen, weißer	90— 97	80	50—60	Sgr.
dito gelber	84— 91	74	50—60	"
Roggen . .	59— 60	57	52—55	"
Gerste . . .	49— 52	43	37—41	"
Hafer . . .	42— 44	39	28—33	"
Erbsen . . .	84— 90	74	62—68	"
Brennerweizen	—	—	38—48	"

Kartoffel-Spiritus 8¼ Thlr. bez.

17. u. 18. Febr.	Abs. 10 U.	Mg. 6 U.	Nchm. 2 U.
Luftdruck bei 0°	27"7'''16	27"4'''78	27"3'''66
Luftwärme	+ 5,2	+ 4,0	+ 3,0
Thaupunkt	+ 2,4	+ 1,6	+ 0,5
Dunstsättigung	78pCt.	81pCt.	80pCt.
Wind	W	W	W
Wetter	trübe	trübe	trübe

Fahrplan der Breslauer Eisenbahnen.

Abg. nach / Ank. von **Oberschl.** Schnellzüge 7 U. Morg. / 9 Uhr Ab. Personenzüge 2 Uhr. / 12 U. 10 M. **Oppeln** 6 U. 5 M. Abds. / 8 U. 55 M. Mg.
Verbindung mit **Neisse** Morgens und Abends, mit **Wien** Morgens und Mittags.

Abg. nach / Ank. von **Posen. Stettin.** 7 Uhr 25 M. Mrg., 5 Uhr Nachm. / 11 Uhr 1 M. Mg., 10 Uhr 15 M. Ab. **Lissa** 1 Uhr Nach / 8 U. 7 M. Ab

Abg. nach / Ank. von **Berlin.** Schnellzüge 9 U. 20 M. Ab. / 6¼ Uhr Mg. Personenzüge 7 Uhr Mg., 5¾ Uhr Ab / 9¾ Uhr Mg., 7¼ Uhr Ab

Abg. nach / Ank. von **Freiburg.** 5 U. 20 Min. Morg., 12 U. Mitt., 6 U. 30 Min. Abends. / 8 U. 20 Min. Morg., 3 U. 3 Min. Mitt., 9 U. 30 Min. Ab.
Zugleich Verbindung mit **Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein** u. **Waldenburg.**
Von **Liegnitz** nach **Frankenstein** 5 U. 20 M. Mg., 12 U. Mitt., 6 U. 30 M. Ab.
Von **Frankenstein** nach **Liegnitz** 5 U. 10 M. Mg., 11 U. 50 M. Mitt., 6 U. 20 M. Ab

---

Breslauer Börse vom 18. Februar 1859. Amtliche Notirungen.

Gold und Papiergeld.		
Dukaten		94¾ B.
Louisd'or		108¾ G.
Poln. Bank.-Bill.		91¾ B.
Oesterr. Bankn.		100⅔ B.
dito öst. Währ.		95⅞ B.
Inländische Fonds.		
Freiw. St.-Anl.	4½	100⅛ B.
Pr.-Anleihe 1850	4½	100⅛ B.
dito 1852	4½	100⅛ B.
dito 1854	4½	100⅛ B.
dito 1856	4½	100⅛ B.
Präm.-Anl. 1854	3½	116¾ B.
St.-Schuld-Sch.	3½	84 11/12 B.
Bresl. St.-Oblig.	4	—
dito dito	4½	—
Posener Pfandb.	4	99½ B.
dito Kreditsch.	4	89⅝ B.
dito dito	3½	88½ B.
Schles. Pfandbr. à 1000 Thlr.	3½	85⅔ B.
Schl. Pfdb. Lit. A.	4	95 7/12 B.
Schl. Rust.-Pfdb.	4	95 7/12 B.
Schl. Pfdb. Lit. B.	4	97 B.
dito dito	3½	—
Schl. Rentenbr.	4	93½ B.
Posener dito	4	92½ B.
Schl. Pr.-Oblig.	4½	100¼ B.
Ausländische Fonds.		
Poln. Pfandbr.	4	89¾ G.
dito neue Em.	4	89¾ G.
Poln. Schatz-Ob.	4	—
Krak.-Ob.-Obl.	4	77¼ B.
Oester. Nat.-Anl.	5	76 1/12 B.
Eisenbahn-Actien.		
Freiburger	4	87¼ G.
dito III. Em.	4	—
dito Prior.-Obl.	4	84¾ B.
dito dito	4½	—
Köln-Mindener	3½	—
Fr.-Wlh.-Nordb.	4	—
Mecklenburger	4	—
Neisse-Brieger	4	—
Ndrschl.-Märk.	4	—
dito Prior.	4	—
dito Ser. IV.	5	—
Oberschl. Lit. A.	3½	126¾ B.
dito Lit. B.	3½	118¾ B.
dito Lit. C.	3½	126¾ B.
dito Prior.-Obl.	4	86¼ B.
dito dito	4½	—
dito dito	3½	75½ B.
Rheinische	4	—
Kosel-Oderberg	4	50 5/12 B.
dito Prior.-Obl.	4	—
dito dito	4½	—
dito Stamm	5	—
Oppeln-Tarnow.	4	40¼ B.
Minerva	5	—
Schles. Bank		81¼ G.

Wechsel-Course. Amsterdam 2 Monat 142 G. Hamburg kurze Sicht 151 7/12 G. dito 2 Monat 151 G. London 3 Monat 6. 21⅓ B. dito kurze Sicht 6. 21⅓ B. Paris 2 Monat 80 B. Wien österr Währung 94 G. Berlin kurze Sicht — — dito 2 Monat — —

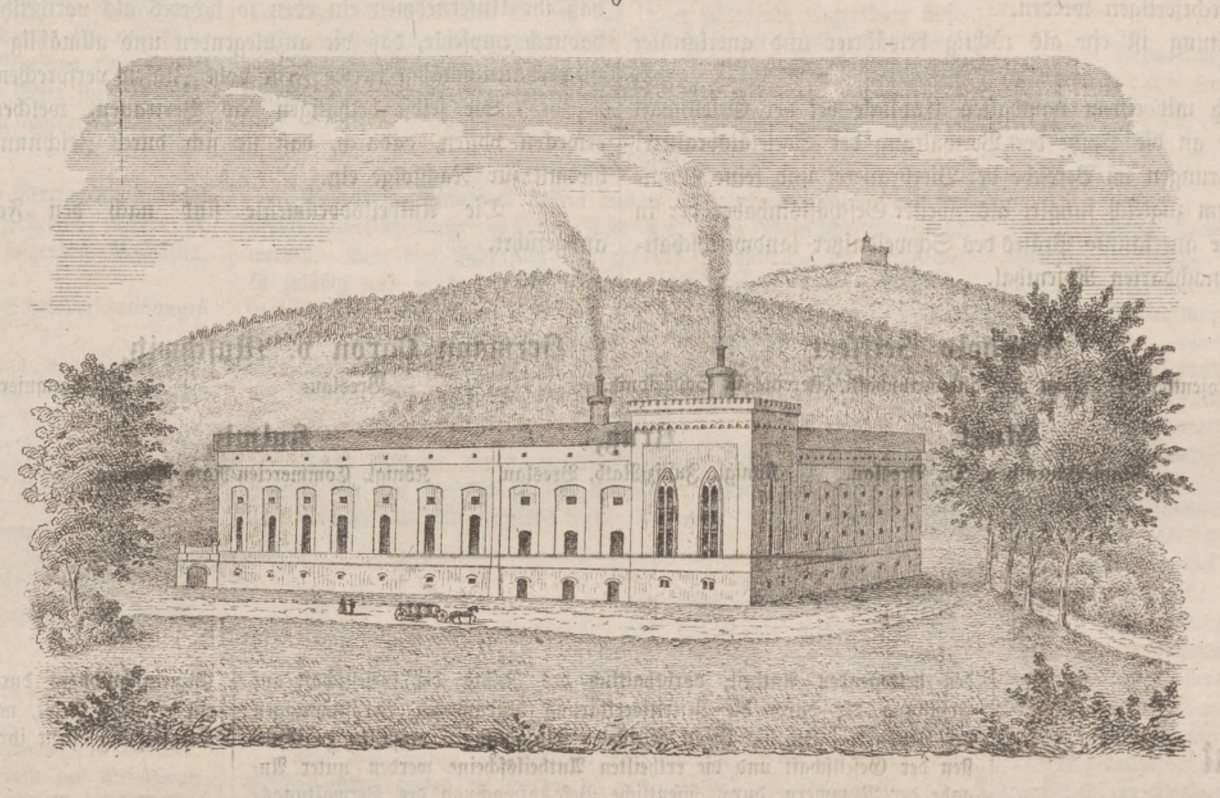
Zweite Beilage zu Nr. 83 der Breslauer Zeitung.
Sonnabend den 19. Februar 1859.

Aufforderung

zur Theilnahme an der Gründung einer

Societäts-Brauerei

zu



Gorkau am Zobtenberge.

Von den frühesten Zeiten her war den Deutschen das Bier eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel. Dasselbe hat sich in immer steigender Beliebtheit behauptet und weiter verbreitet. Der Gegenstand des Unternehmens, zu dessen Theilnahme wir, die Unterzeichneten, hierdurch auffordern, ist also ein Product, welches einer so unausgesetzten und allgemeinen Nachfrage sich erfreut, daß es jeder Ungunst der Verhältnisse trotzt. Auch beweist die Erfahrung, daß alle gut geleiteten und mit dem erforderlichen Betriebscapital ausgerüsteten größeren Brauereien in dauerndem Flor stehen. Es wird daher das Urtheil über dieses unser Unternehmen lediglich davon abhängen, daß die materiellen Grundlagen desselben, der finanzielle Plan und die für die technische und ökonomisch-merkantilische Leitung getroffenen Vorkehrungen sich empfehlen.

Noch ist die Production des in neuerer Zeit hauptsächlich beliebt gewordenen, nach bayerischer Art gebrauten Bieres in dem nordöstlichen Deutschland und insbesondere auch in Schlesien weit hinter dem Bedarf zurück. Von Jahr zu Jahr entstehen in Sachsen, Berlin u. s. w. neue nach bayerischer Art eingerichtete Brauereien, während gleichzeitig die Bierconsumtion sich im mächtigen Wachsen erhält und jährlich Hunderttausende von Thalern für fremde Biere von Schlesien nach auswärts gehen. Mit dem Beginne jedes Frühherbstes sind die aufs Lager gebrachten Biere stets schon erzehrt, und daher erscheint, bei aller Anerkennung, die wir den in unserer Nähe entstandenen größeren Brauereien zollen, die Anlage einer neuen immer noch als ein dringendes Bedürfniß. Es ist an der Zeit, daß Schlesiens Bedarf an Bieren, nach bayerischer Art gebraut, innerhalb der Provinz beschafft, und dieser ein Erwerbszweig erhalten werde, welcher erfahrungsmäßig zu den lohnendsten gehört. Selbst mehrere große neue Brauereien werden noch nicht vermögen, den Bedarf der Provinz zu decken.

Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, forderte der mitunterzeichnete Freiherr v. Lüttwitz öffentlich auf: zur Theilnahme an der Erweiterung der vor beinahe einem halben Jahrhundert von seinem Vater zu Gorkau am Zobtenberg begründeten, der ersten nach bayerischer Art eingerichteten schlesischen Brauerei, und wir, die Unterzeichneten, haben uns mit ihm vereinigt, um in Gorkau unter der Firma:

Gorkauer Societäts-Brauerei

eine Brauerei nach bayerischer Art im großen Maßstabe durch Bildung einer Commanditgesellschaft zu errichten, in der festen Zuversicht, daß größere Capitalien, am geeigneten Ort mit Sachkenntniß auf diesen Erwerbszweig verwendet, sichere und hohe Zinsen tragen.

Wir haben dazu **Gorkau** aus folgenden Gründen gewählt:

1) Die Brauerei zu Gorkau lieferte notorisch als die erste nach bayerischer Art eingerichtete schlesische Brauerei zur Zeit ihrer Administration eines der anerkannt besten Biere.

2) Die örtlichen Verhältnisse begünstigen eine außergewöhnlich wohlfeile Anlage großer Felsenkeller. Solche sind daselbst bereits in nahe an Tausend Fuß Länge vorhanden und einer Erweiterung im großartigsten Maßstabe fähig, da das aus dem verwitterten Granit bestehende dasige Gebirge durch die Pickhaue des gewöhnlichen Tagearbeiters zu Gewölben ausgehauen werden kann, welche sich selbst tragen, und deßhalb nicht den vierten Theil des hohen Kostenaufwandes erheischen, wie z. B. die Kelleranlagen zu Breslau, Berlin, Dresden u. s. w.

3) Während so manche Brauerei der größeren Städte trotz aller Vorsicht es nicht vermeiden kann, daß demjenigen Wasser, aus welchem sie zu brauen gezwungen ist, sich Substanzen zugesellen, die der Bierbereitung unvortheilhaft sind, fließen der für Gorkau projectirten Brauerei im Ueberfluß die reinsten Quellen aus dem Urgranit des unmittelbar angrenzenden Zobtenberges zu, und sammeln sich in den vorhandenen Teichen, aus denen das Wasser fast chemisch rein der Brauerei zugeführt wird. Die Qualität dieses Wassers hat sich als besonders geeignet zur Bierproduction bewährt, und fällt daher hier das sonst bei Brauereien rücksichtlich der Beschaffenheit des Wassers vorkommende Risico weg.

4) Diese Teiche gewähren zugleich die Möglichkeit, das zur Regelung der Kellertemperatur erforderliche Eis für den Aufwand weniger Thaler in die Keller zu schaffen, während in Breslau und andern großen Städten Tausende zu diesem Zweck verwendet werden müssen.

Alle diese Vortheile sind der Societät gesichert, da ihr der Besitzer, außer einem ansehnlichen Theil seines Parkes, alle diejenigen Realitäten contractlich überwiesen hat, welche nach dem Urtheil Sachverständiger zu einem erfolgreichen Betriebe des Geschäfts erforderlich sind, namentlich: die freie Benutzung aller der der mitüberwiesenen Mühle zufließenden Wasser und derjenigen Granitberge, welche die Erweiterung der Keller auf jeden beliebigen Umfang gestatten.

5) Die Anlage ist hier dadurch sehr vereinfacht, daß Brauerei, Keller und Teiche unmittelbar nebeneinander gelegen sind.

6) Die Baumaterialien sind hier, im Verhältniß zu den in Breslau gangbaren Preisen, bedeutend wohlfeiler. Unmittelbar neben dem Bauplatz können die Mauerziegeln um den geringen Preis von ca. 5 Thaler für 1000 Stück gewonnen werden. Die 108 Kubikfuß enthaltende Klafter Steine wird vermöge der Nähe der angrenzenden Granitbrüche für den Betrag von 2 Thlr. 20 Sgr. bis auf den Bauplatz angefahren. Der aus den Kellern gewonnene Granitsand ist gleichsam kostenfrei für die Bauten zu benutzen.

7) Es ist hier kein Mangel an den erforderlichen Arbeitskräften; die Arbeitslöhne betragen kaum die Hälfte der zu Breslau gebräuchlichen.

8) Kohlen sind um ein Fünftheil billiger nach Gorkau als nach Breslau zu beschaffen.

9) Es befindet sich in der Umgegend noch keine zweite großartige Brauerei. Diejenigen Biere, welche bisher jährlich aus Breslau heraus in diese Gegend versandt wurden, können künftig von hier bezogen werden.

10) Die Entfernung von Breslau ist so gering, daß die Transportkosten der Biere dahin sich noch nicht auf ein Dritttheil Pfennig für die Kuffe belaufen. Bei solcher Entfernung aber ist der Biertransport auf directem Wege zu Wagen weit vortheilhafter als der durch die Eisenbahn. Bei letzterem wird ein dreimaliges Auf- und Abladen erforderlich, wobei die Biere nicht so sicher gegen Kälte und Hitze verwahrt werden können, als bei dem directen Transport zu Wagen, welcher von hier aus nach Breslau stets ohne Anhalten und während des Sommers zur Nachtzeit erfolgte, ohne daß jemals die Biere dabei gelitten hätten.

11) Gorkau liegt in der Mitte desjenigen Theiles von Schlesien, der hauptsächlich viel Gerste liefert. Es ist hier also die wichtige leichtere Auswahl und wohlfeilere Lieferung derselben gesichert.

12) In Gorkau ist jede noch so große Quantität Träber leichter zu verwerthen als da, wo, wie z. B. in Breslau, viele große Brauereien bestehen.

13) Der von Jahr zu Jahr steigende Besuch des Zobtenberges und des romantisch am Fuße desselben gelegenen Gorkau ist schon jetzt so zahlreich, daß dadurch ein bedeutender innerer Debit gesichert ist. Zur Vermehrung desselben und zur Vereinfachung der Verwaltung wird es noch dienen, daß die Vereinigung der jetzt bestehenden zwei Restaurationen in die eine, der Gesellschaft mitüberwiesene, an den Park anstoßende, bewirkt wird, und der Bau einer großen Halle bei derselben projectirt ist.

Wir glauben, daß die vorstehenden Punkte uns rücksichtlich der materiellen Grundlagen, welche wir für unsere Anlage gewählt haben, rechtfertigen werden.

Für die specielle technische Betriebsleitung ist ein als tüchtig bewährter und anerkannter Brauer aus München gewonnen worden.

Der Besitzer von Gorkau, welcher sich mit einem namhaften Capitale bei der Gesellschaft betheiligt, wird als einer der Geschäftsinhaber an die Spitze der Verwaltung der Societätsbrauerei treten, und so derselben seine vieljährigen Erfahrungen im Bereiche der Bierbrauerei und seine Kenntniß der localen Verhältnisse zuwenden. Mit ihm zugleich fungirt als zweiter Geschäftsinhaber der in der Provinz als einer der tüchtigsten Landwirthe anerkannte Präses des Schweidnitzer landwirthschaftlichen Vereins, Oberamtmann **Seiffert**, vom benachbarten Rosenthal.

Die Societätsbrauerei soll unter Zuziehung des erwählten Brauers, welcher bereits mehrere große Brauereien eingerichtet hat, nach den besten Vorbildern und den neuesten Erfahrungen gebaut und mit allen den bewährten Einrichtungen und Maschinen versehen werden, welche Zeit und Kraft — also Kosten — ersparen.

Die Baupläne sind von dem Brauer selbst entworfen und dabei sorgfältig diejenigen Mittel in Erwägung gezogen worden, deren Anwendung, nach menschlichem Ermessen, geeignet erschien, wo möglich, jede Feuersgefahr zu verhindern oder doch nicht umfangreich werden zu lassen.

Ebenso sind die Bauanschläge bereits von einem Maurermeister und einem Zimmermeister angefertigt worden.

So ausgerüstet, wollen wir unser Bestreben dann dahin richten, ein reines, wohlschmeckendes Bier in möglich großer Menge zu produciren.

Die finanziellen Grundlagen unserer Unternehmung und die Normen der Verwaltung sind in den Anlagen dargelegt.

Die Anlage Nr. I. umfaßt die von uns vereinbarten Statuten. Auf Grund derselben tritt die Gesellschaft ins Leben, sobald 200,000 Thaler gezeichnet sind. Mit diesem Augenblick geht auf die Gesellschaft das Eigenthum der in der Anlage Nr. II. näher bezeichneten Realitäten über.

Die Höhe des von uns zum Erwerbe dieser Realitäten, zur Ausführung der erforderlichen baulichen Anlagen und zum schwunghaften Betrieb des Geschäfts nothwendig erachteten Grundcapitals rechtfertigt sich durch den in der Anlage Nr. III. aufgestellten Rentabilitäts-Etat.

Für den unerwarteten Fall, daß die zur Zeit ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes die für den größeren Betrieb unseres Unternehmens projectirte höhere Capitalssumme nicht alsbald aufkommen lassen sollte, obwohl bereits ein ansehnlicher Theil derselben gezeichnet ist, beabsichtigen wir, einstweilen mit dem kleineren Betriebe vorzugehen, und werden denselben nach Maßgabe des nachherigen Zuwachses des Capitals und des Bierabsatzes erhöhen. Die Baulichkeiten können und sollen indeß schon nach Zeichnung von 200,000 Thaler für den höheren Betrieb ausgeführt werden.

Dieses Alles vorausgeschickt, glauben die Unterzeichneten, sich dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß ihr Unternehmen ein eben so sicheres als vortheilhaftes sei, und daß dasselbe sich besonders noch dadurch empfehle, daß die anzulegenden und allmählig in Raten zahlbar werdenden Capitalien schon in verhältnißmäßig kurzer Frist hohe Zinsen versprechen.

Sie selbst bethätigen das Vertrauen, welches sie bei Anderen für ihr Unternehmen zu erwecken hoffen, dadurch, daß sie sich durch Zeichnung namhafter Summen betheiligen, und laden hiermit zur Nachfolge ein.

Die Antheilsdocumente sind nach den Formularen der Beilagen Nr. IV. und V. ausgeführt.

Wilhelm Freiherr v. Lüttwitz
auf Gorkau.

Reinhold Seiffert
auf Rosenthal, Präsident des landwirthschaftl. Vereins in Schweidnitz.

Hermann Baron v. Muschwitz,
Breslau.

Carl Ertel,
Banquier, Inhaber der Firma Carl Ertel & Comp., Breslau.

Studt,
Stadt-Baurath a. D., Breslau.

Krug,
Königl. Justiz-Rath, Breslau.

Kulmiz,
Königl. Commercien-Rath, Saarau.

Beilage No. I.

Gesellschafts-Statut
für die
Gorkauer Societäts-Brauerei.

§ 1.

Bildung, Zweck, Firma und Dauer der Gesellschaft.

Es wird eine Gesellschaft en commandite gebildet, um in Gorkau, Kreises Schweidnitz, mit kaufmännischen Rechten eine Brauerei unter der Firma:

„Gorkauer Societäts-Brauerei"

zu gründen und die Dauer dieser Gesellschaft auf 75 Jahre, vom Tage ihrer definitiven Constituirung an, festgesetzt. Ihr Sitz ist in Breslau.

§ 2.

Grundcapital, Quittungsbogen, Antheilsscheine.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in Dreimal Hundert Tausend Thalern und wird durch die von den Gesellschaftern zu machenden Einlagen, welche mindestens Einhundert Thaler betragen müssen, aufgebracht.

Die Gesellschaft tritt jedoch ins Leben, sobald Zweimalhunderttausend Thaler gezeichnet sind. Jeder Zeichner verpflichtet sich durch Vollziehung der nach beiliegendem Schema No. IV. abgefaßten Beitrittserklärung zur Theilnahme an der Gesellschaft unter den Bedingungen dieses Vertrages und zur Einzahlung der gezeichneten Beträge in der im § 3 vorgeschriebenen Art. Er bleibt an diese Zeichnung gebunden, insofern wenigstens 200,000 Thlr. (Zweimalhunderttausend Thaler) bis spätestens 1. Mai 1859 gezeichnet werden.

§ 3.

Sobald die Summe von 200,000 Thlr. gezeichnet und die Gesellschaft somit ins Leben getreten ist, bestimmen die Geschäfts-Inhaber unter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, in welchen Raten und Terminen die Einzahlung erfolgen soll. Die einzelnen, auf die Einlagen zu zahlenden Raten dürfen nicht mehr als 10 Procent, und die in einem Kalenderjahre zusammen nicht mehr als 60 Procent betragen, auch nur in Zwischenräumen von mindestens 2 Monaten ausgeschrieben werden. — Von der Verbindlichkeit zur Einzahlung der gezeichneten Beträge können die ursprünglichen Zeichner, selbst wenn sie von der ihnen zustehenden Befugniß, ihre Rechte aus der Zeichnung und der von ihnen geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen, Gebrauch machen, vor Einzahlung von vierzig Procent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Procent aber nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes befreit werden.

Die Aufforderungen zur Einzahlung der einzelnen Raten werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 13) von den Geschäfts-Inhabern erlassen und gelten als gehörig geschehen, wenn sie dreimal und zuletzt wenigstens vier Wochen vor dem Zahlungstage eingerückt sind.

Die eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung bis zum Beginn des Betriebes, der von den Geschäftsinhabern nach § 13 öffentlich bekannt gemacht wird, mit fünf Procent verzinst, für die spätere Zeit treten an die Stelle der Zinsen die aus dem Reingewinn der Gesellschaft zu gewährenden Dividenden.

Dem Verwaltungs-Rathe bleibt überlassen, auch volle Einzahlungen anzunehmen.

§ 4.

Wird die Einzahlung nicht bis zu dem festgesetzten Termine geleistet, so erlischt jeder Anspruch auf Betheiligung an der Gesellschaft für den betreffenden Antheil, vorbehaltlich des Rechts der Gesellschaft auf Erfüllung der durch die Beitrittserklärung begründeten Verpflichtungen der Zeichner. Die bis dahin geleisteten Einzahlungen verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und die ertheilten Antheilsscheine werden unter Angabe der Nummern durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungs-Raths für nichtig erklärt. Die Zeichner, resp. Inhaber dieser Antheilsscheine werden dagegen von jeder weitern Verbindlichkeit zur Einzahlung auf dieselben befreit.

§ 5.

Jeder der Gesellschaft Beitretende erhält in Höhe der von ihm gezeichneten Summe Antheilsscheine, welche in Apoints zu 100 Thlr. unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden, auf den Namen der Beitretenden lauten und auf denen über die einzelnen geleisteten Einzahlungen quittirt wird.

§ 6.

Die Antheilsscheine werden nach dem Schema No. V. der Beilagen ausgefertigt.

§ 7.

In ein zu führendes Stammregister werden die Namen und Wohnorte der Gesellschafter, die Beträge der von ihnen eingelegten Capitalien, die Nummern der ihnen ertheilten Antheilsscheine, die Eigenthumsübergänge auf andere Personen und die geleisteten Dividendenzahlungen eingetragen.

§ 8.

Die Amortisation verlorner Antheilsscheine erfolgt nach dreimaligem öffentlichen Aufgebot in den § 13 bestimmten öffentlichen Blättern auf Antrag und auf Kosten des Verlierers. An Stelle derselben werden nach Ausstellung der betreffenden Amortisationserklärung Seitens des Verlierers, demselben neue Antheilsscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

§ 9.

Die Inhaber von Antheilsscheinen sind Mitglieder der Gesellschaft und den Bestimmungen dieses Statuts unterworfen. Sie participiren nach Verhältniß der eingezahlten Capitalien an dem gesammten Eigenthume und dem Gewinn der Gesellschaft, können aber, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, ihre Einlagen weder ganz, noch theilweise zurückfordern, auch aus der Gesellschaft auf keine andere Weise, als durch Uebertragung ihrer Gesellschaftsrechte auf einen Dritten, ausscheiden.

Da sie, außer den Geschäftsinhabern, nur stille Gesellschafter sind, so sind sie für die Verbindlichkeiten und Verluste der Gesellschaft niemals weiter, als mit den von ihnen eingelegten Capitalien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit ihrem übrigen Vermögen, oder ihrer Person, verhaftet.

Die Uebertragung der Rechte der stillen Mitglieder der Gesellschaft geschieht durch Cession der Antheilsscheine. Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zwar zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zu Einschüssen über die gezeichneten Capitalien hinaus für die Zwecke der Gesellschaft kann kein Mitglied durch Beschlüsse der Gesellschaft oder ihrer Vertreter verpflichtet werden.

§ 10.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die stillen Gesellschafter als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General-Versammlungen beilegt; auch können sie keine andere Rechnungslegung, als die im § 22 vorgeschriebene, verlangen.

§ 11.

Beim Ausbruche des Concurses über das Vermögen eines stillen Gesellschafters ist die Concursmasse nur befugt, die Gesellschaftsrechte des Gemeinschuldners durch Veräußerung an einen dritten zu verwerthen; ein weiteres Recht, namentlich ein Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung steht ihr in keinem Falle zu.

§ 12.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines stillen Gesellschafters sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln oder getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§ 13.

Alle an die Mitglieder der Gesellschaft und überhaupt alle in Angelegenheiten der letzteren von den Geschäftsinhabern oder dem Verwaltungsrathe zu erlassenden Bekanntmachungen, Aufforderungen und Einladungen gelten für gehörig geschehen, wenn sie mindestens dreimal durch folgende Blätter:

a. zwei in Breslau erscheinende Zeitungen,
b. eine Berliner Zeitung,
c. den Staatsanzeiger,

veröffentlicht sind. Mit der Nichtkenntniß einer in dieser Weise gemachten Mittheilung kann sich kein Gesellschafter entschuldigen.

Sollte eines oder das andere der gedachten Blätter eingehen, so bleibt es dem Verwaltungsrath vorbehalten, dem eingegangenen Blatte ein anderes zu substituiren, was von den Geschäftsinhabern durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt gemacht wird.

§ 14.

Organisation der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird geleitet, vertreten und überwacht durch

a. die Geschäftsinhaber,
b. den Verwaltungsrath und
c. die General-Versammlungen.

§ 15.

Geschäftsinhaber.

Zu Geschäftsinhabern werden zwei Gesellschafter, deren jeder mindestens mit 10,000 Thlr. (Zehntausend Thalern) bei der Gesellschaft betheiligt sein muß, bestellt.

§ 16.

Die Geschäftsinhaber sind die alleinigen verantwortlichen Gesellschafter, mithin allein zur Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen nach Außen gegen Behörden und dritte Personen, und zur Führung der Gesellschaftsfirma berechtigt.

Sie haben das ganze Unternehmen zu leiten und zu beaufsichtigen, den technischen Betrieb, sowie den commerciellen Theil desselben zu besorgen, namentlich auch die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen Bauten auszuführen und zu leiten, das benöthigte Personal zu engagiren, den Bedarf an Materialien, Utensilien 2c. zu beschaffen, für die möglichst vortheilhafte Verwerthung der Fabrikate zu sorgen nnd alle auf die vorstehenden Geschäfte bezüglichen Verträge rechtsverbindlich abzuschließen.

Die Geschäftsinhaber sind zwar in ihren Verfügungen und in dem Geschäftsbetriebe durch den Verwaltungsrath und die General-Versammlungen in soweit beschränkt, als das Statut dies festsetzt; diese Beschränkungen äußern jedoch keine rechtliche Wirkung auf ihre Verhandlungen mit Behörden und dritten Personen, vielmehr verbinden sie durch diese die Gesellschaft unbedingt und machen sich nur der Letzteren durch ein etwaiges contractwidriges Verhalten verantwortlich.

Die Unterschrift der Firma verpflichtet die Gesellschaft aber nur dann, wenn ihr die Namen beider Geschäftsinhaber beigefügt sind. Die Namensunterschrift eines von den Geschäftsinhabern mit Zustimmung des Verwaltungsrathes bestellten Procuranten hat mit der Namensunterschrift eines der Geschäftsinhaber gleiche Wirksamkeit.

Die Bekanntmachung der zur Führung der Gesellschaftsfirma berechtigten Personen und die Anzeige jeder in derselben eintretenden Veränderung erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

§ 17.

Alleinige Geschäftsinhaber resp. Eigenthümer der Firma sind zur Zeit:

a. der Rittergutsbesitzer, Herr **Wilhelm** Freiherr v. **Lüttwitz** auf Gorkau,
b. Herr Oberamtmann **Reinhold Seiffert** zu Rosenthal.

Der Hinzutritt eines neuen Geschäftsinhabers kann nur durch einen von den Letzteren mit den derzeitigen Geschäftsinhabern unter Genehmigung des Verwaltungsrathes abzuschließenden Vertrag vermittelt werden.

§ 18.

Die Geschäftsinhaber sind verbunden, ordnungsmäßige, auf kaufmännische Weise eingerichtete Bücher zu führen, aus denen der Vermögensbestand, so wie der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft klar ersichtlich ist.

Die Einsicht dieser Bücher ist dem Verwaltungsrathe oder dem von demselben bestellten Bevollmächtigten, zu jeder Zeit gestattet.

§ 19.

Bei ihrer Geschäftsführung haben die Geschäftsinhaber die Anordnungen des Verwaltungsrathes, sowie die Beschlüsse der General-Versammlung zu befolgen, sonst aber ganz nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

Sind sie bei irgend einer Frage, welche den ihnen obliegenden Geschäftsbetrieb betrifft, verschiedener Ansicht, so ist jeder von ihnen berechtigt, auf die Entscheidung des Verwaltungsrathes zu provociren, die dann zwischen den verschiedenen Meinungen den Ausschlag giebt. — Der Verwaltungsrath ist befugt, aus seiner Mitte ein für alle Mal einen Repräsentanten zu bestellen, der in solchen Collisionsfällen den Ausschlag giebt. Halten beide Geschäftsinhaber übereinstimmend die Ausführung einer von dem Verwaltungsrathe getroffenen Anordnung für nachtheilig oder bedenklich, so steht ihnen das Recht zu, auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung anzutragen und dieser ihre Bedenken zur Entscheidung vorzulegen, der sie dann Folge zu leisten haben.

§ 20.

Abgesehen von denjenigen Bestimmungen dieses Vertrages, in denen die Genehmigung des Verwaltungsrathes für erforderlich erklärt ist, sind die Geschäftsinhaber verpflichtet, dieselbe zu folgenden Geschäften, resp. Beschlüssen einzuholen:

1. zur Contrahirung von Anleihen gegen zinsbare Schuldverschreibungen der Gesellschaft;
2. zu allen Geschäften, mit denen die Erwerbung von Immobilien verbunden ist, es sei denn, daß die Erwerbung nur geschehe, um Forderungen der Gesellschaft zu realisiren oder sicher zu stellen;
3. zu allen Geschäften, rücksichtlich deren auch nur einer von den Geschäftsinhabern verlangt, daß sie dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden sollen;
4. zur Bewilligung von Tantièmen und Gratificationen.

Wird ad 1—4 die Genehmigung versagt, so darf das betreffende Geschäft resp. der bezügliche Beschluß, nicht ausgeführt werden, sofern nicht eine spätere General-Versammlung ihre Zustimmung dazu ertheilt.

§ 21.

Zur Sicherheit der Gesellschaft wegen vollständiger Erfüllung aller Pflichten, die den Geschäftsinhabern obliegen, hat jeder von ihnen eine Caution in Höhe von 10,000 Thlr. (zehntausend Thaler) zu bestellen, und diese Summe in Antheilsscheinen in der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen. Diese Antheilsscheine dürfen erst nach dem Ausscheiden des betreffenden Geschäftsinhabers und nach erfolgter Abnahme und Decharge der von ihm gelegten Rechnung zurückgegeben und weder beschwert noch veräußert werden.

Außerdem sind die Geschäftsinhaber mit ihrer Person und ihrem übrigen Vermögen dritten Personen nur für diejenigen Verbindlichkeiten, welche durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge oder von ihnen vorgenommenen Handlungen entstanden sind, den Gesellschaftern nur für diejenigen Nachtheile und Schäden verantwortlich, die sie durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht haben.

§ 22.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres, welches mit dem 1. October beginnt und mit dem 30. September des folgenden Jahres endigt, fertigen die Geschäftsinhaber ein vollständiges, die gesammten Vermögensgegenstände umfassendes Inventar an, schließen die Bücher ab, ziehen die Bilanz und übergeben Inventar und Bilanz nebst vollständigen Belägen bis zum 1. November dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung.

Bei Aufnahme des Inventars werden die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe nach dem laufenden Werthe, Halbfabrikate und Fabrikate nach den sich ergebenden Fabrikationspreisen berechnet. In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt; dasselbe gilt bei neu erworbenen Immobilien und Mobilien für dasjenige Jahr, in welchem die Erwerbung stattgefunden hat. In jedem folgenden Jahre bestimmt der Verwaltungsrath, wie viel abzuschreiben ist; doch müssen die Abschreibungen auf Bauwerke mindestens $2\frac{1}{2}$ Proc., auf Maschinen und Utensilien mindestens $7\frac{1}{2}$ Procent betragen.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Activis der Gesellschaft die Passiva derselben mit Einschluß der Einlagen der Gesellschafter gegenüber zu stellen.

§ 23.

Für ihre Mühewaltungen erhalten die Geschäftsinhaber jährlich zusammen fünf Procent des sich ergebenden Reingewinns, oder wenn diese Quote die Höhe von 2000 Thlr. nicht erreichen sollte, die letztere Summe.

Während der Bauzeit bis zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes erhalten die Geschäftsinhaber zusammen jährlich die Summe von 3000 Thlr.

§ 24.

Während des Bestehens der Gesellschaft scheidet ein Geschäftsinhaber aus dieser seiner Stellung nur aus:

1. im Falle seines Todes oder nach Ermessen des Verwaltungsrathes bei einer länger als 6 Monate dauernden Erkrankung mit dem Ablauf des siebenten Monats nach Eintritt der Krankheit;
2. bei Eröffnung des Concurses oder der Einleitung einer Curatel über sein Vermögen, bei Zahlungs-Einstellung oder fruchtloser Executions-Vollstreckung in dasselbe;
3. im Fall einer Kündigung, welche ihm sowohl als der Gesellschaft freisteht, mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem dieselbe erfolgt ist. Die Kündigung ist jedoch nur innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres zuläßig, muß schriftlich erfolgen und wenn sie von dem Geschäftsinhaber ausgeht, an den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes gerichtet werden.

§ 25.

Mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens eines Geschäftsinhabers tritt derselbe resp. sein Rechtsnachfolger in das Recht eines stillen Gesellschafters ein, vorbehaltlich des der Gesellschaft an seiner Caution laut § 21. eingeräumten besondern Rechts.

Der ausscheidende Geschäftsinhaber ist verbunden, bei seinem Ausscheiden alle in seinem Besitz befindlichen gesellschaftlichen Vermögensstücke, Geschäftsbücher, Urkunden, Correspondenzen und sonstige Papiere, welche sich auf seine Geschäftsführung beziehen, an den vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Empfänger auszuhändigen.

§ 26.

Sofort nach erfolgtem Ausscheiden eines Geschäftsinhabers resp. nach Eingang oder Erlaß der Kündigung hat der Verwaltungsrath Beschluß über die Wahl des Nachfolgers und die Bedingungen seiner Anstellung zu fassen.

Während einer Vacanz oder nach Eintritt einer voraussichtlich längeren Krankheit, sowie in allen Fällen, wo concurrirendes Interesse eine Stellvertretung nothwendig macht, hat der Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern oder den übrigen Gesellschaftern, einen stellvertretenden Geschäftsinhaber zu ernennen, welcher während seiner Geschäftsführung die Emolumente des ausgeschiedenen oder erkrankten Geschäftsinhabers bezieht. Die letzteren können auch von den Erben eines verstorbenen Geschäftsinhabers nur für die Zeit beansprucht werden, während welcher dieser seine Functionen erfüllt hat.

§ 27.

Der Besitztitel der für die Gesellschaft zu erwerbenden Immobilien wird zwar auf den Namen der Geschäftsinhaber im Hypothekenbuche eingetragen, jedoch gleichzeitig rubr. II. vermerkt, daß Jene ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes nicht befugt sind, die Grundstücke zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Um beim Ausscheiden eines Geschäftsinhabers die Berichtigung des Besitztitels der Liegenschaften der Gesellschaft auf den Namen des neu eintretenden Geschäftsinhabers zu bewirken, sind der Ausscheidende, resp. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, mit demselben einen Vertrag abzuschließen, durch welchen sie ihm das ihnen zustehende Eigenthum überlassen. Der Ueberlassungspreis wird auf Höhe der Einlage des Uebernehmers festgesetzt und als berichtigt erklärt. Die Kosten des Vertrages werden aus der Gesellschaftskasse bezahlt.

§ 28.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der General-Versammlung aus der Zahl der stillen Gesellschafter gewählt werden. Eine dem Bedürfniß entsprechende Vermehrung der Mitglieder ist zuläßig und in den ersten 6 Jahren der Verwaltungsrath selbst befugt, diese Vermehrung zu beschließen und die neuen Mitglieder zu wählen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gehört die Bestimmung, ob und in wie weit eine solche Vermehrung eintreten, beziehungsweise beibehalten werden soll, zu den Befugnissen der General-Versammlung.

§ 29.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat 2000 Thlr. in Antheilsscheinen bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Functionen niederzulegen, welche während derselben weder beschwert, noch veräußert werden dürfen.

§ 30.

Alljährlich zur Zeit der ordentlichen General-Versammlung scheiden zwei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis diese Reihenfolge sich gebildet hat, entscheidet das Loos über den Austritt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 31.

Bis zum Beginn des Betriebes und von da ab für die ersten sechs Geschäftsjahre, bilden die Herren

Freiherr **von Muschwitz**,
Baurath **Studt**,
Banquier **C. Ertel**,
Commerzienrath **Kulmiz**,
Justizrath **Krug**

den Verwaltungsrath. — Nach Ablauf dieser 6 Jahre tritt die Bestimmung des § 30 ein.

§ 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths kann nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung und muß im Falle der Concurs-Eröffnung über sein Vermögen und im Falle der Zahlungseinstellung ausscheiden. Der Verwaltungsrath hat unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Exclusion zu beschließen.

§ 33.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer eines Jahres. Beide sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

§ 34.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der stillen Gesellschafter, den Geschäftsinhabern gegenüber, in allen, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und controllirt und überwacht die Geschäftsführung der Geschäftsinhaber in allen Zweigen. Er ist also, abgesehen von den ihm in diesem Statut anderweitig bereits speciell beigelegten Befugnissen, ermächtigt:

1. die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen Grundstücke in Gorkau und an andern Orten zu erwerben resp. durch die Geschäftsinhaber erwerben zu lassen;
2. durch aus seiner Mitte zu ernennende Commissarien resp. durch den Vorsitzenden, der dazu eines besondern Auftrages nicht bedarf, zu jeder Zeit von allen Verhandlungen und Geschäften in den Angelegenheiten der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Scripturen derselben einzusehen und Revisionen der Gesellschaftskasse, welche mindestens viermal alljährlich stattfinden müssen, vorzunehmen;
3. die von den Geschäftsinhabern aufzustellenden Jahresrechnungen, Inventuren und Bilanzen zu prüfen, zu moniren und zu dechargiren, und zur Ausübung dieser Befugniß aus seiner Mitte einen Repräsentanten oder Commissarius zu bestellen;
4. außerordentliche General-Versammlungen zu berufen, wenn er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet und die Geschäftsinhaber nicht binnen 14 Tagen seiner, wegen Einberufung einer solchen General-Versammlung an sie erlassenen schriftlichen Aufforderung durch Erlaß der statutenmäßigen Bekanntmachungen Folge leisten.

Ergeben sich bei der ad 1 gedachten Controllirung der Geschäfte Erinnerungen, so sind dieselben den Geschäftsinhabern von den Vertretern des Verwaltungsraths unmittelbar mitzutheilen und falls eine Verständigung darüber nicht stattfindet, dem Verwaltungsrathe zur schleunigen Beschlußnahme vorzulegen.

§ 35.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Breslau und versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, resp. seines Stellvertreters, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, mindestens aber alle drei Monate; er muß berufen werden, sobald zwei seiner Mitglieder darauf antragen.

§ 36.

Eine Versammlung des Verwaltungsrathes ist nur dann beschlußfähig, wenn, außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Nach Ermessen des Vorsitzenden kann in schleunigen Fällen der Beschluß auch durch Einholung schriftlicher Vota der Mitglieder herbeigeführt werden, jedoch müssen in einem solchen Falle mindestens drei Mitglieder ihr Votum schriftlich abgegeben haben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmen-Mehrheit der Votirenden, bei Stimmengleichheit aber giebt, sofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch Circulare oder durch recommandirte Briefe, je nachdem die Mitglieder an dem Wohnorte des einladenden Vorsitzenden, resp. Stellvertreters oder auswärts wohnen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 37.

Die Geschäftsinhaber wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei, und erstatten Bericht über die Lage des Unternehmens und den Gang des Geschäfts; der Vorsitzende kann jedoch ihre Zuziehung, sofern über einen, ihr persönliches Interesse berührenden Gegenstand berathen werden soll, unterlassen.

Betrifft die Berathung eine Angelegenheit, in welcher die Geschäftsinhaber zufolge des Gesellschafts-Vertrages nach eigenem Ermessen zu handeln befugt sein würden, die aber durch sie zur Entscheidung des Verwaltungsraths gebracht ist, oder welche der Letztere selbst zu seiner Cognition gezogen hat, so nehmen sie an der Berathung mit vollem Stimmrechte Theil.

§ 38.

Alle Schreiben und Erlasse des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

§ 39.

Der Verwaltungsrath erhält für seine Mühewaltungen, außer dem Ersatz der durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, fünf Procent des Reingewinnes, deren Vertheilung unter seine ordentlichen Mitglieder er selbst festsetzt.

§ 40.

General-Versammlungen.

Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats December finden in Breslau ordentliche General-Versammlungen der Gesellschafter, außerordentliche aber nur dann statt, wenn dieselben von den Geschäftsinhabern oder vom Verwaltungsrathe beschlossen, oder von stimmberechtigten stillen Gesellschaftern, deren Antheilsscheine eine Summe von mindestens 150,000 Thlr. repräsentiren, in einer schriftlichen, an die Geschäftsinhaber oder an den Verwaltungsrath zu richtenden Vorstellung unter Angabe der Nummern der in ihrem Besitz befindlichen und vor der Einberufung der General-Versammlung zu deponirenden Antheilsscheine beantragt werden.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort der letzteren angeben müssen, erlassen die Geschäftsinhaber durch zweimalige Bekanntmachung in den § 13 bezeichneten öffentlichen Blättern. Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist in den Einladungen zu den außerordentlichen General-Versammlungen stets, in den Einladungen zu den ordentlichen General-Versammlungen nur dann erforderlich, wenn andere, als die regelmäßigen Gegenstände zur Berathung kommen sollen.

Regelmäßige, in den ordentlichen General-Versammlungen zum Vortrage und zur Berathung kommende Gegenstände sind:

1. der Bericht der Geschäftsinhaber über die Lage des Unternehmens und den Gang des Geschäfts im verflossenen Rechnungsjahre;
2. der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Inventur und der Bilanz unter Vorlegung derselben, sowie über die von ihm festgestellte Höhe der für das verflossene Jahr zu gewährenden Dividende;
3. die Entscheidung über etwaige, von dem Verwaltungsrath gegen die Rechnungsführung der Geschäftsinhaber gezogenen Monita, vorbehaltlich des Rechts der Geschäftsinhaber, auf schiedsrichterliche Entscheidung zu provociren. Dieses Recht müssen sie jedoch innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der General-Versammlung durch Einreichung der Klage bei der Handelskammer zu Breslau (§ 50) ausüben, widrigenfalls angenommen wird, daß sie sich der Entscheidung der General-Versammlung unterwerfen;
4. die Berathung und Beschlußfassung über die von Gesellschaftsmitgliedern gemachten Vorschläge;
5. Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder.

§ 41.

An den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind alle stillen Gesellschafter befugt und üben ihr Stimmrecht dergestalt aus, daß

1000 Thlr. Antheilsscheine zu einer Stimme,
3000 Thlr. Antheilsscheine zu zwei Stimmen,
5000 Thlr. Antheilsscheine zu drei Stimmen,

und jede 5000 Thlr. Antheilsscheine mehr zu je einer jeden Stimme mehr, berechtigen. Mehrere Gesellschafter, deren einzelne Antheile die Summe von 1000 Thlr. nicht erreichen, können dieselben vereinigen, und sich dadurch ein nach dem obigen Maaßstabe festzustellendes Stimmrecht erwerben, dasselbe aber nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aus der Zahl der Gesellschaftsmitglieder ausüben. Kein Gesellschafter kann mehr, als zehn Stimmen, für seinen eigenen Antheil und für die aus Vollmacht durch ihn vertretenen Mitglieder in sich vereinigen.

Die stillen Gesellschafter, welche den Generalversammlungen beiwohnen und in denselben ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihre Antheilsscheine nach näherer Anordnung der Geschäftsinhaber drei Tage vor der Generalversammlung deponiren. Der ihnen darüber zu ertheilende Empfangschein dient als Legitimation zur Betheiligung an der Versammlung und zum Rückempfang der deponirten Antheilsscheine. Abwesende können sich durch schriftlich zu bevollmächtigende Mandatare aus der Zahl der in der Versammlung anwesenden stillen Gesellschafter vertreten lassen.

§ 42.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Er leitet die Verhandlung setzt das Abstimmungsverfahren fest, erwählt die Stimmzähler aus der Mitte der Versammlung und entscheidet über die Auslänglichkeit der von den abwesenden Gesellschaftern etwa ausgestellten Vollmachten.

§ 43.

Jedem Gesellschafter steht zwar das Recht zu, Anträge zur Beschlußnahme in der General-Versammlung zu stellen. Dergleichen Anträge müssen aber 14 Tage vor derselben den Geschäftsinhabern, welche sie dem Verwaltungsrathe mittheilen, schriftlich eingereicht sein und von mindestens 20 vertretenen Stimmen in der Versammlung selbst unterstützt werden. Finden sie diese Unterstützung nicht, oder sind sie nicht rechtzeitig eingereicht, so gelangen sie nicht zur Discussion. Ein solcher nicht rechtzeitig oder gar erst in der Versammlung selbst gestellter Antrag

kann aber zur Berathung und Abstimmung gebracht werden, wenn sich zwei Drittheile der vertretenen Stimmen dafür erklären.

§ 44.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende, bei Wahlen das Loos den Ausschlag.

Eine Ausnahme findet, außer bei dem im § 43 erwähnten Falle, auch statt:

1. bei Abänderung des Gesellschaftsvertrages, welche nur mit einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, unter gleichzeitiger Zustimmung der Geschäftsinhaber und des Verwaltungsraths beschlossen werden kann;
2) bei Vergrößerung des Gesellschaftsfonds (§ 2) durch Ausgabe neuer Antheilsscheine;
3) bei Auflösung der Gesellschaft vor deren vertragsmäßiger Dauer;
4) bei Verlängerung der Gesellschaft über diese Dauer hinaus.

In den letzten beiden Fällen müssen mindestens zwei Drittheile des gesammten Gesellschafts-Capitals sich für die Auflösung oder Verlängerung erklären, ehe dieselbe erfolgen kann.

§ 45.

Die statutenmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen sind für alle anwesenden und abwesenden Gesellschafter gleichmäßig bindend.

§ 46.

Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den anwesenden Geschäftsinhabern, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und drei Antheilsinhabern unterzeichnet sein muß.

§ 47.

Gewinn, Dividende.

Ergiebt die jährliche Bilanz einen Ueberschuß der Activa über die Passiva, so bildet derselbe den Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres.

Aus dem Gewinn erhalten:

1. die Geschäftsinhaber zusammen 5 Procent,
2. die Mitglieder des Verwaltungsrathes zusammen 5 Procent,
3. der zu bildende Reservefond, welcher zur Deckung ungewöhnlicher Ausgaben und außerordentlicher Verluste bestimmt ist und nur zu diesen Zwecken von den Geschäftsinhabern mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verwendet werden darf, 4 Procent, mit der Maßgabe, daß, wenn der Reservefond die Höhe von 40,000 Thlr. erreicht hat, der Beitrag dazu aufhört, und nur wieder eintritt, um den Reservefond auf diese Höhe zu bringen;
4. der Rest wird auf die Inhaber der Antheilsscheine gleichmäßig als Dividende vertheilt.

§ 48.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt alljährlich im Monat December durch die von den Geschäftsinhabern zu bestimmenden Handlungshäuser.

§ 49.

Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 50.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche in Gesellschafts-Angelegenheiten über die Auslegung oder Ausführung des Gesellschaftsvertrages zwischen der Gesellschaft, den Geschäftsinhabern und einzelnen Mitgliedern resp. deren Erben und Concursmassen entstehen, werden mit Ausschließung des Rechtsweges auf schiedsrichterlichem Wege entschieden. Zu diesem Behufe hat sich die vermeintlich in ihren Rechten verletzte Partei an die Handelskammer in Breslau, oder die an deren Stelle tretende Behörde zu wenden, die Klage einzureichen und die Ernennung dreier Schiedsrichter zu beantragen, welche im Handelskammerbezirk wohnhaft sind, und von denen einer dem Richter-, die beiden andern aber dem Kaufmannsstande angehören müssen, auch mit keinem der streitenden Theile in einem, die Ablegung eines gültigen Zeugnisses hindernden Verhältnisse stehen dürfen. Der erstgedachte Schiedsrichter leitet das processualische Verfahren, für welches die hierüber erlassenen und noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 167. ff. Tit. 2. Thl. I. A. G.-O.) maßgebend sind.

Sollten bei Ausführung dieser Bestimmung Differenzen entstehen, so sind dieselben durch die Entscheidung der Handelskammer ohne Zulassung einer weiteren Berufung zu erledigen. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter sind sowohl ordentliche, als außerordentliche Rechtsmittel unstatthaft; es hat vielmehr bei demselben sein unabänderliches Bewenden. Bei diesen Streitigkeiten wird die Gesellschaft, gegenüber den Geschäftsinhabern, von dem Verwaltungsrathe, und gegenüber allen übrigen Gesellschaftern, von den Geschäftsinhabern vertreten.

Diese vertragsmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Compromisses und erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn mit der Klage ein vom Gericht als begründet gefundenes Arrestgesuch verbunden ist, so daß also in diesem alleinigen Falle der Rechtsweg zuläßig ist.

§ 51.

Auflösung der Gesellschaft.

In einer am Beginn des letzten Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen oder besonders zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung werden die Grundsätze berathen und festgestellt, nach denen bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens verfahren werden soll.

Breslau, den 8. Februar 1859.

Wilhelm Freiherr v. Lüttwitz. Reinhold Seiffert.
Carl Heinrich Studt, Stadt-Baurath a. D. **Carl Ertel.**
Ernst Gotthold Krug. v. Muschwitz. Kulmiz.

Beilage No. II.

Die Societät erwirbt von dem Freiherrn **von Lüttwitz** folgende Realitäten als Eigenthum:

1) Die sämmtlichen vorhandenen Felsenkeller, welche bereits eine Bierlagerung von nahe an 1000 Fuß Länge gewähren,			
2) das zur Bewachung und Pflege der Keller über demselben befindliche Wohnhaus,			
3) die diese Keller umgebenden Berge mit allen darauf stehenden alten Eichen und andern Hölzern, im Flächeninhalt von	5 Mg.	50	□R.
Latus	5 Mg.	50	□R.
Transport	5 Mg.	50	□R.
4) die zweigängige Wassermühle nebst den beiden zugehörigen Gebäuden (Wohnhaus und Scheuer),			
5) die zur Mühle gehörigen Ackerflächen und Gärten	3	145	
6) den Mühlteich nebst der anstoßenden Mühle .	2	48	
7) den ganzen zwischen der Mühle und dem Gasthaus zu Rosalienthal gelegenen Park mit beiden darin befindlichen dreischürigen Wiesen und mit allen darauf stehenden alten Eichen, Erlen, Birken, Linden, Fichten 2c.	15	116	
8) das an die größere dieser Wiesen anstoßende Wohnhaus,			
9) das Gast- und Kaffeehaus zu Rosalienthal nebst Stall- und Scheuergebäude, Kegelbahn und Garten..........	1	96	
10) ein neben dem Gasthaus gelegenes Stück Acker zur Wagenauffahrt und zur Erbauung eines Gaststalles..........	2	2	
11) ein zweites an das Gasthaus anstoßendes Grundstück zur Erbauung einer Halle und zur Vergrößerung des Parks	13	128	
12) die freie Benutzung aller der der Mühle zufließenden Wasser			
in Summa	44 Mg.	45	□R.

Beilage No. III.

Ertrags-Berechnung

der in Gorkau am Zobtenberge zu errichtenden Societäts-Brauerei.

A. Zu einem vorläufigen Etat von 30,000 Tonnen Bier sind erforderlich:

I. (An jährlichen Kosten) für Malzschrotsteuer, Gerste, Hopfen, Pech, Kohlen, Gehalte, Schanklokale 2c. wobei zu bemerken, daß die Gerste zu dem außergewöhnlichen Preise von 45 Sgr. pr. Scheffel veranschlagt ist.	Thlr.	105,300
II. zur Beschaffung von Lagerfässern, Transportfässern, sowie sämmtlichen Brau-Utensilien, Maschinen, Vecturanz 2c. 2c.	"	93,676
III. a. zur Erweiterung der vorhandenen Felsenkeller, b. zur Erwerbung sämmtlicher Realitäten in Gorkau und Rosalienthal, c. zur Herstellung aller Baulichkeiten, a., b., c.		
in Summa	"	116,324
hiernach an Capital erforderlich	Thlr.	315,300

Hiergegen die Einnahmen;

Einnahmen:

22,500	Tonnen Bier, äußerer Debit, à $6\frac{1}{3}$ Thlr. pr. Tonne	Thlr.	142,500
7,500	Tonnen Bier, innerer Debit, à $9\frac{3}{4}$ Thlr. pr. Tonne	"	73,125
30,000	Scheffel Träber } à 10 Sgr.	"	10,000
2,000	Scheffel Malzkeime } à 10 Sgr.	"	666
327	Scheffel Abschöpfgerste } à 10 Sgr.	"	109
	für Hefen	"	2,000
	Summa	Thlr.	228,400
	hiervon ab die jährlichen Kosten ad I.	"	105,300
	ergiebt einen Ueberschuß von	"	123,100

Davon kommen in Abzug:

$7\frac{1}{2}$ %	Abschreibung für Utensilien, Maschinen 2c.	
$2\frac{1}{2}$ %	dito Gebäude,	
4 %	dito Reserve-Fond,	
5 %	Tantieme der Geschäfts-Inhaber,	
5 %	dito des Verwaltungsrathes,	
24 %	....	" 29,544
	kommen zur Vertheilung Thlr.	93,556

was gleich ist: 29 % von Thlr. 315,300.

B. Zu einem vorläufigen Etat von 15,000 Tonnen Bier sind erforderlich:

I. (An jährlichen Kosten) für Malzschrotsteuer, Gerste, Hopfen, Pech, Kohlen, Gehalte, Schanklokale 2c. wobei zu bemerken, daß die Gerste zu dem außergewöhnlichen Preise von 45 Sgr. pr. Scheffel veranschlagt ist.	Thlr.	56,625
II. zur Beschaffung von Lagerfässern, Transportfässern, sowie sämmtlichen Brau-Utensilien, Maschinen, Vecturanz 2c. 2c.	"	54,973
III. a. zur Erweiterung der vorhandenen Felsenkeller, b. zur Erwerbung sämmtlicher Realitäten in Gorkau und Rosalienthal, c. zur Herstellung aller Baulichkeiten, a., b., c.		
in Summa	"	94,527
hiernach an Capital erforderlich	Thlr.	206,125

Hiergegen die Einnahmen:

Einnahmen:

7,500	Tonnen Bier, äußerer Debit, à $6\frac{1}{3}$ Thlr. pr. Tonne	Thlr.	47,500
7,500	Tonnen Bier, innerer Debit, à $9\frac{3}{4}$ Thlr. pr. Tonne	"	73,125
15,000	Scheffel Träber } à 10 Sgr.	"	5,000
1,000	Scheffel Malzkeime } à 10 Sgr.	"	333
126	Scheffel Abschöpfgerste } à 10 Sgr.	"	42
	für Hefen	"	1,000
	Summa	Thlr.	127,000
	hiervon ab die jährlichen Kosten ad I.	"	56,625
	ergiebt einen Ueberschuß von	"	70,375
	Transport	Thlr.	70,375

Davon kommen in Abzug:

$7\frac{1}{2}$ %	Abschreibung für Utensilien, Maschinen 2c.	
$2\frac{1}{2}$ %	dito Gebäude,	
4 %	dito Reserve-Fond,	
5 %	Tantieme der Geschäfts-Inhaber,	
5 %	dito des Verwaltungsrathes,	
24 %	....	" 16,890
	kommen zur Vertheilung Thlr.	53,485

was gleich ist 25 % von Thlr. 206,125.

Der specielle Etat ist einzusehen bei
den Herren **Carl Ertel & Co.** in **Breslau.**

Beilage No. IV.

Beitritts-Erklärung.

Ich trete hierdurch der unter der Firma:

„Gorkauer Societäts-Brauerei"

errichteten Gesellschaft als stiller Gesellschafter mit einer Capitalseinlage von

....

unter den Bedingungen des Statuts vom 8. Februar 1859 bei und verpflichte mich insbesondere, den darin bezeichneten Geschäftsinhabern gegenüber, das von mir gezeichnete Capital in Gemäßheit des § 3 des Statuts einzuzahlen. Ich bleibe an diese Erklärung nur unter der Bedingung gebunden, daß mindestens 200,000 Thlr. des Gesellschafts-Capitals (§ 2 des Statuts) bis spätestens den 1. Mai 1859 gezeichnet werden.

.... den ....

(Name, Stand, Wohnung.)

Beilage No. V.

100 Thlr.

Societäts-Brauerei
zu Gorkau.

Societäts-Antheilschein von Hundert Thalern.

№

Herr ....

ist bei der Societäts-Brauerei zu Gorkau mit einem Capital von Hundert Thalern Preuß. Courant nach Maßgabe des Gesellschafts-Vertrages vom 8. Februar 1859 betheiligt

Breslau, den ....

Auf obigen Antheilschein sind eingezahlt:

Gorkauer Societäts-Brauerei.

Eingetragen Fol.

Diesem Societäts-Brauerei-Antheilsschein sind Dividendenscheine auf 10 Jahre von .... bis .... und ein Talon beigegeben.

Cedirt an Herrn ....

Eingetragen Fol.

Societäts-Brauerei zu Gorkau.

Breslau, den ....

Dividenden-Schein

Dividende für das Jahr ....
zum
Societäts-Brauerei-Antheilsschein über 100 Thlr.
№

Der Inhaber dieses Scheines empfängt am .... 18 .... die Dividende des Jahres 18..... Betrag und Ort der Zahlung werden bekannt gemacht werden.

Gorkauer Societäts-Brauerei.

Eingetragen Fol.

Talon.

Talon zu dem Dividenden-Bogen
des
Societäts-Antheilsscheines über 100 Thlr.
№

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am .... neue Dividenden-Scheine.

Breslau, den ....

Societäts-Brauerei zu Gorkau.

Eingetragen Fol.

Antheils-Zeichnungen werden angenommen:
bei **Carl Ertel & Comp.** in **Breslau,** bei **Hugo Frommann** in **Schweidnitz,** bei **E. Bürger** in **Reichenbach** und **Herrmann Kahlert** in **Striegau.**

Redakteur und Verleger: E. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.